



BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

AUFGABEN

BEFUGNISSE

GRENZEN



Heinz Fromm

Präsident des Bundesamtes
für Verfassungsschutz

Die nach Auflösung der politischen und militärischen Blöcke fortbestehende internationale Zusammenarbeit und vor allem die rasante Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel schaffen nie gekannte Freiheiten menschlichen Miteinanders. Doch solche Möglichkeiten bergen auch das Risiko ihres Missbrauchs.

Der Auftrag des Verfassungsschutzes liegt im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf größtmögliche Freiheit und dem Sicherheitsbedürfnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, aktuelle Gefahren durch den politischen Extremismus und deren Entwicklungspotenziale einzuschätzen und so zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen. Klar ist dabei aber auch: Dies kann von staatlichen Institutionen allein nicht geleistet werden. Entscheidend ist die Grundüberzeugung der Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, aktiv für Demokratie und Menschenwürde einzutreten.

Sie sollten das extremistische Gefahrenpotenzial kennen und in der Lage sein, politische „Heilslehren“ falscher Propheten zu durchschauen. Informationen und Bewertungen des Verfassungsschutzes schaffen die Basis für eine Auseinandersetzung mit Verfassungsfeinden. Diese Broschüre informiert über Strategie und Taktik von rechts- und linksextremistischen Ideologien und über die totalitären Machtinteressen derer, die ihre Gesinnung unter dem Deckmantel des Religiösen tarnen. Der Glaube ist frei, das garantiert das Grundgesetz. Aber der Versuch, eigene Überzeugungen anderen aufzuzwingen, ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar.

Doch nicht nur politische und religiöse Fanatiker bedrohen unsere Verfassungsordnung: Fremde Staaten schaden unserem Land durch Spionage - sei es mit herkömmlichen Mitteln oder mit Hilfe moderner Technologien. Diese abzuwehren ist ebenso Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Wie der Verfassungsschutz arbeitet, welchen gesetzlichen Auftrag und welche Befugnisse er hat - und welchen Kontrollen er unterliegt, das können Sie hier nachlesen.

Stellen Sie Fragen, informieren Sie sich. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.



Heinz Fromm

VORWORT

1. Warum Verfassungsschutz?

1.1	Verfassungsschutz und Öffentlichkeit	8
1.2	Verfassungsschutz – ein legitimes Kind unserer Demokratie	10
1.3	Geschichtliche Erfahrungen	11
1.4	Entscheidung für eine streitbare Demokratie	12

2. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verfassungsschutz

2.1	Grundgesetz und Bundesverfassungs- schutzgesetz	18
2.2	Errichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (BfV, LfV)	20
2.3	Sonstige Rechtsvorschriften	20

3. Abgrenzung zum Militärischen Abschirmdienst (MAD) und zum Bundesnachrichtendienst (BND)

3.1	BfV	22
3.2	MAD	22
3.3	BND	22

4. Wen beobachten die Verfassungsschutzbehörden?

4.1	Gesetzlicher Beobachtungsauftrag	24
4.2	Beobachtung extremistischer Bestrebungen	25
4.2.1	Extremistisch oder radikal?	25
4.2.2	Was sind „Bestrebungen“?	25

4.2.3	Die Beobachtungsfelder	26
4.2.3.1	Rechtsextremismus	26
4.2.3.2	Linksextremismus	37
4.2.3.3	Extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern	48
4.2.3.4	Terrorismus	58
4.2.3.5	Beobachtung der Scientology Organisation (SO)	63
4.3	Beobachtung von Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes	64
4.4	Spionageabwehr / Geheimschutz	65
4.4.1	Kino und Wirklichkeit	65
4.4.2	Spionage trotz Entspannung	65
4.4.3	Die Träger der Spionageaktivitäten	66
4.4.3.1	Die Nachrichtendienste der GUS	66
4.4.3.2	Sonstige Nachrichtendienste	68
4.4.4	Geheim-Sabotageschutz	69

5. Wie gewinnt das BfV seine Nachrichten?

5.1	Sammeln von Informationen	72
5.1.1	Die Sammlung aus offenen Quellen	72
5.1.2	Die Sammlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln	73
5.1.3	Neue Befugnisse	78
5.2	Auswertung von Informationen	79
5.2.1	Akteninhalte	79



5.2.2	Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“	79
5.2.3	An wen gibt der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse weiter?	80
6.	Verhältnis des BfV zu den Landesbehörden für Verfassungsschutz (LFV)	84
7.	Informationshilfen für das BfV	86
8.	Organisation	88
9.	Schule für Verfassungsschutz	90
10.	Kontrolle	91
10.1	Verwaltungsinterne Kontrolle	93
10.2	Parlamentarische Kontrolle	93
10.3	Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten	95
10.4	Gerichtliche Kontrolle	95
10.5	Kontrolle durch die öffentliche Meinung	96
11.	Verfassungsschutz gleich Stasi? Dagegen spricht alles!	97
12.	Transparenter Verfassungsschutz	100

13.	LANDESBEHÖRDEN FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ	102
------------	---	------------

14.	ANMERKUNGEN	104
------------	--------------------	------------

15.	GESETZE/AUSZÜGE	
------------	------------------------	--

1.	Grundgesetz (Auszüge), (GG)	118
-----------	-----------------------------------	------------

2.	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG)	122
-----------	--	------------

3.	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG)	135
-----------	---	------------

4.	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10G)	138
-----------	---	------------

	IMPRESSUM	148
---	------------------	------------

1. WARUM VERFASSUNGSSCHUTZ?

1.1 Verfassungsschutz und Öffentlichkeit

Die Meinungen über den Verfassungsschutz gehen weit auseinander¹. Die einen halten ihn für unverzichtbar², andere wollen ihn abschaffen³. Manche Bürger machen sich ein Bild vom Verfassungsschutz, das eher dem Klischee von Geheimdiensten totalitärer Staaten, nicht aber der Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Einzelne Politiker wie auch Medien nahmen den politischen Umbruch in Osteuropa zum Anlass, die Verfassungsschutzbehörden in Frage zu stellen. Mit der Begründung, der Verfassungsschutz sei ein „Kind des Kalten Krieges“ und der sei beendet, erklärten sie ihn für obsolet und wollten zumindest seinen Umfang reduzieren. Für andere beantwortete sich die Sinnfrage mit dem Anstieg der rechtsextremistischen Gewalt zu Beginn der 90er Jahre: Die Vorfeldbeobachtungen sowie die analytischen Lagebilder erwiesen sich als wertvolle Grundlagen für politische Entscheidungen bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Ein die Welt erschütterndes Ereignis - nämlich die Zerstörung der Twin-Towers von Manhattan sowie der Anschlag auf das Pentagon vom 11. September 2001 mit ca. 3.000 Toten, verübt von Tätern, die teilweise in der Bundesrepublik gelebt hatten - rückte erst unlängst auf einem ganz anderen Feld nachdrücklich die Bedeutung des Verfassungsschutzes für die innere Sicherheit in das öffentliche Bewusstsein.

**Politiker wollen
Verfassungs-
schutz stärken**

Bild am Sonntag, 23. September 2001

Im Kampf gegen den Terror hat auf breiter Front der Ruf nach dem Verfassungsschutz Konjunktur

Stunde null der Sicherheitspolitik hat geschlagen

Rheinische Post, 20. September 2001

Regierung berät Etataufstockung für Kölner Bundesamt – ehemaliger MAD-Chef kritisiert Schwächung der Geheimdienste in den letzten Jahre

Mehr Geld und Personal für den Verfassungsschutz

Welt am Sonntag, 30. September 2002

Berichterstattung
der Medien

Von der Politik und den Medien wurde die Institution Verfassungsschutz seit 1990 zunehmend positiv bewertet, auch die Bevölkerung beurteilte den Verfassungsschutz günstig. In einer Emnid-Umfrage aus dem Jahre 2000 erklärten fast drei Viertel aller Deutschen den Verfassungsschutz für eine notwendige Institution. 74 Prozent der Befragten sprachen sich für den Inlandsnachrichtendienst aus, nur 22 Prozent erklärten, er sei „überflüssig“⁴. Weiter ist aus diesem Umfrageergebnis abzulesen, dass der Verfassungsschutz in der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen genießt. So gab der überwiegende Teil der Befragten - immerhin 60 Prozent - an, Vertrauen in den Verfassungsschutz zu haben⁵.

Allerdings zeigte sich die Schwankungsbreite öffentlicher Bewertungen erneut in den Jahren 2001 und 2002, als dem Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA wie auch dem Verbotsantrag gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Vorhaltungen gemacht wurden: Gegen Islamisten habe er zu wenig⁶, gegen Rechtsextremisten zu viele V-Leute (s. hierzu 5.1.2) eingesetzt.

Das BfV ist ein Nachrichtendienst, der - um effektiv arbeiten zu können - einen Teil seiner Maßnahmen geheim halten muss. Das erschwert die Korrektur von Vorurteilen. Ein Nachrichtendienst, der konspirativ arbeitende Extremisten, Terroristen und Agenten zu beobachten hat, wäre jedoch wertlos, würde er seine Arbeitsmethoden und alle Erkenntnisse vor der Öffentlichkeit ausbreiten. Eine derartige Transparenz, die manche fordern, kann es nicht geben. Manche Fragen müssen deshalb unbeantwortet bleiben. Darum kann das Amt auch nicht mit Statistiken über „Erfolge“ etwa in der Öffentlichkeit vorhandene Zweifel am Nutzen seiner Tätigkeit widerlegen.

Verdient also die Tätigkeit des BfV gleichwohl Ihr Vertrauen? Diese Frage versucht die vorliegende Schrift zu beantworten.

Rolle des Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat

Es soll versucht werden, die Rolle des BfV im demokratischen Rechtsstaat zu beschreiben sowie darzustellen, dass das Amt als „Frühwarnsystem der Freiheit“ nach wie vor notwendig ist. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, dass es sich keineswegs, wie seine Gegner oft behaupten, in einer Grauzone des Rechts bewegt:

- Es hat einen klaren gesetzlichen Auftrag.
- Seine Befugnisse sind gesetzlich festgelegt.
- Es orientiert sich bei seiner Arbeit an rechtsstaatlichen Maßstäben.
- Die Bürgerrechte sind durch vielfache Kontrollen gesichert.

Das unterscheidet das BfV unverwechselbar von den Geheimdiensten totalitärer Staaten mit ihrer unbegrenzten und unkontrollierten Machtfülle⁷.

1.2 Verfassungsschutz – ein legitimes Kind unserer Demokratie

Manche Demokraten halten das Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsschutz und Freiheit für unüberbrückbar. Für sie ist der Verfassungsschutz ein illegitimes Kind unserer Demokratie, denn Demokratie bedeutet für sie freies Spiel der politischen Kräfte. Jeden Versuch, diese Freiheit zu beschränken, erklären sie für undemokratisch und damit unzulässig.

Richtig ist, dass ein liberaler und demokratischer Rechtsstaat nicht durch polizeistaatliche Methoden und Vollmachten vor extremistischer Bedrohung gerettet werden kann⁸. Sonst würde sich der Rechtsstaat selbst untreu werden.

Richtig ist aber auch, dass eine schrankenlose Demokratie von Extremisten zur Durchsetzung ihrer eigenen politischen Ziele missbraucht werden könnte. Die Freiheit der einen wird dann leicht zur Unfreiheit der anderen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich daher bewusst für eine streitbare Demokratie entschieden.

Mißbrauch der Demokratie durch Extremisten

1.3 Geschichtliche Erfahrungen

Die Weimarer Verfassung wollte die demokratischste und freiheitlichste Demokratie der Welt schaffen. Sie hoffte auf die Demokratiemündigkeit der Bürger, erwartete die Toleranz der politischen Gruppierungen untereinander und vertraute darauf, dass sich die Demokratie als das bessere System durchsetzen werde. Diese erste demokratische Verfassung in Deutschland enthielt keine Sperrvorschriften, welche die Beseitigung der Demokratie verhindern konnten.

Hitler hatte schon 1930 vor dem Reichsgericht im sog. Reichswehrprozess unverhohlen erklärt, diese Schwäche der Weimarer Verfassung ausnutzen zu wollen: Gewalt habe er bei der Erlangung der Macht gar nicht nötig, da die nationalsozialistische Bewegung nach zwei bis drei Wahlen im Reichstag die Mehrheit haben werde, und dann werde er die nationale Revolution durchführen⁹.

Zwar verfügte die Weimarer Republik über eine politische Polizei zur Beobachtung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten¹⁰. Diese war jedoch nicht in der Lage, mit der politischen Polarisierung und dem Straßenterror von Nationalsozialisten und Kommunisten fertig zu werden¹¹. Hitlers Vorhersage traf ein. Die Folgen der Weltwirtschaftskrise und die instabilen politischen Verhältnisse führten zu einer Katastrophenstimmung, die der NSDAP zum Durchbruch zur Massenpartei und zum Wahlerfolg vom 14. September 1930 verhalf¹². Hitler, der am 30. Januar 1933 als Reichskanzler vereidigt worden war, demonstrierte binnen eines Jahres, wie ein zu allem entschlossener Extremist eine mit unzureichenden Schutzmechanismen ausgestattete Demokratie aushebelt: Am 28. Februar 1933 wurden durch die „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ - die sog. Reichstagsbrandverordnung - die Grundrechte aufgehoben; mit dem „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März wurde der Reichsregierung das Recht gegeben, ohne Rücksicht auf Parlament und Verfassung Gesetze zu erlassen; am 2. Mai wurden die Gewerkschaften zerschlagen, im Juni die Parteien ausgeschaltet; am 6. Juli erklärte Hitler die „Nationalsozialistische Revolution“ für abgeschlossen.

Wehrlosigkeit
der Weimarer
Republik

1.4 Entscheidung für eine streitbare Demokratie

A Is das Bonner Grundgesetz geschaffen wurde, fragte Carlo Schmid vor dem Plenum des Parlamentarischen Rates:

ZITAT

„Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf geht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik z.B. den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muss man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen¹³.“

Wesen der
streitbaren
Demokratie

Mit Carlo Schmid lehnte der Parlamentarische Rat den selbstmörderischen Standpunkt einer Prinzipientreue um jeden Preis ab. Er war entschlossen, eine Diktatur - ob von rechts oder links - nie wieder zuzulassen und entschied sich für eine **„streitbare („wehrhafte“) Demokratie“**. Die **Konzeption der streitbaren Demokratie** unterscheidet sich von der wertneutralen und abwehrschwachen Weimarer Demokratie durch drei Wesensmerkmale¹⁴:

- durch die **Wertgebundenheit**, d.h., dass der demokratische Verfassungsstaat sich zu Werten bekennt, denen er eine besondere Bedeutung beimisst und die er nicht zur Disposition gestellt wissen will,
- durch ihre **Abwehrbereitschaft**, d.h., dass der Staat gewillt ist, diese wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen, und
- durch die Vorverlagerung des **Verfassungsschutzes**, d.h., der demokratische Verfassungsstaat behält sich vor, nicht erst dann zu reagieren, wenn Extremisten gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, vielmehr sollen sie bereits im Vorfeld der Strafbarkeit gestört werden.

Präventiver Verfassungsschutz

„Die streitbare Demokratie gilt gemein nicht nur als ein Novum der zweiten deutschen Demokratie, geboren aus den leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit, sondern auch als Novum des demokratischen Verfassungsstaates. Die Grundgesetzväter und (wenigen) -mütter standen unter dem Schock des nationalsozialistischen Terrorregimes und der heraufziehenden kommunistischen Diktatur im anderen Teil Deutschlands. Mit streitbarer Demokratie ist eine Konzeption des präventiven Verfassungsschutzes gemeint. Die Bundesrepublik versteht sich als eine wehr- und werthafte Demokratie, die auf einem vorverlagerten Demokratieschutz basiert: Die Verteidigung der Demokratie setzt bereits dann ein, wenn noch keine Verletzung der Strafgesetze vorliegt. Auf diese Weise soll der Legalitätstaktik von Extremisten der Boden entzogen werden¹⁵.“

Im Grundgesetz (GG) wurde daher in einer Reihe von Vorschriften ein **komplexes Verfassungsschutzsystem** installiert:

- So kann z.B. die Verwirkung bestimmter Grundrechte ausgesprochen werden, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Art. 18 GG).
- Parteien und sonstige Vereinigungen können verboten werden, wenn sie darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 GG).
- Art. 79 Abs. 3 GG erklärt eine etwa beabsichtigte Änderung des Grundgesetzes für unzulässig, mit der z.B. die Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG) abgeschafft werden sollen.
- Verfassungsschutzbehörden sammeln Unterlagen über gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete und sicherheitsgefährdende Bestrebungen (Art. 73 Nr. 10 b, c und Art. 87 Abs. 1. S. 2 GG).

Grundgesetz
sieht
komplexes
Verfassungsschutzsystem
vor

Definition der
freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung

Schutzobjekt des Verfassungsschutzes sind insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Legaldefinition in Art. 73 Nr. 10 GG).

„**Freiheitliche demokratische Grundordnung**“ ist nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 - die auch in § 4 Abs. 2 BVerfSchG ihren Niederschlag gefunden haben -, nicht die gesamte Verfassung, sondern meint nur folgende **oberste Wertprinzipien**:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Es ist Aufgabe des Verfassungsschutzes, Unterlagen darüber zu sammeln, ob und wer und wie jemand versucht, die genannten Prinzipien ganz oder teilweise zu beseitigen. Solche Bestrebungen werden als „extremistisch“ oder als „verfassungsfeindlich“ bezeichnet. Voraussetzung dafür, bestimmte politische Bestrebungen so zu bewerten, ist also immer eine juristisch exakte Feststellung, dass versucht wird, eines oder mehrere dieser Prinzipien abzuschaffen.



Zum Beispiel:

Wer einen Führerstaat errichten will, in dem allein der Wille eines Führers das oberste Gesetz ist, wendet sich gegen den Grundsatz der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung.

Wer dafür ist, dass nur eine Partei - z.B. die „Partei der Arbeiterklasse“ - regiert und dass jede Chance einer anderen Partei, an die Macht zu kommen, ausgeschlossen bleibt, wendet sich gegen das Mehrparteienprinzip und das Prinzip der Chancengleichheit für alle politischen Parteien.

Freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland



Verfassungsschutzbehörden sind nur ein Teil des Schutzsystems

Verfassungsschutzaufgaben nehmen außer den Verfassungsschutzbehörden („**nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz**“)¹⁶ zahlreiche andere Institutionen wahr:

■ Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über das Verbot verfassungswidriger Parteien oder die Verwirkung von Grundrechten („**verfassungsgerichtlicher Verfassungsschutz**“)¹⁷.

■ Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte verfolgen die Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Verfassung richten, wie

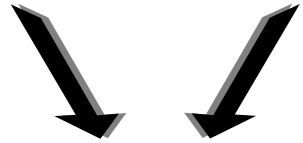
z.B. Hochverrat oder die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei usw., § 80 ff. StGB; („**strafrechtlicher Verfassungsschutz**“)¹⁸.

■ Sonstige Verwaltungsbehörden für bestimmte Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz, dem Versammlungsgesetz oder dem Ausländergesetz; Einstellungsbehörden, welche die Eignung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst (Art. 33 GG) prüfen¹⁹.

Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Extremistische Parteien und Vereinigungen, deren Mitglieder und Unterstützer

Strafbare Handlungen (§§ 80 ff., 129a, 129b, StGB u.a.)



Vorfeldaufklärung durch den Verfassungsschutz

Polizei und andere Behörden

Bundesverfassungsgericht und andere Gerichte



Resümee:

Der „nachrichtendienstliche Verfassungsschutz“ ist kein Kind des Kalten Krieges²⁰. Vielmehr ist er als eine der Notwehreinrichtungen gegen Demokratiefeinde jeder Couleur als Folge der historischen Erfahrungen mit der abwehschwachen Weimarer Verfassung im Grundgesetz verankert worden²¹.

Denen, die dem Verfassungsschutz zu Unrecht vorwerfen, er widerspreche dem Geist der Demokratie, ist im übrigen entgegenzuhalten, dass es in der ganzen Welt keinen demokratischen Staat gibt, der auf die Hilfe eines Inlandsnachrichtendienstes bei der Sicherung des inneren Friedens verzichtet. Dies gilt etwa für alle Staaten der Europäischen Union. Solche Einrichtungen sind also keineswegs, wie oft unterstellt, typische Einrichtungen totalitärer Systeme. Im Gegensatz zu den Nachrichtendiensten totalitärer Länder bewegen sich die Dienste demokratischer Staaten auf rechtsstaatlicher Grundlage und werden den entsprechenden Kontrollen unterworfen²².

Verfassungsschutz – kein Kind des Kalten Krieges

Alle Länder unterhalten Abwehrdienste

2. DIE GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DEN VERFASSUNGSSCHUTZ

2.1 Grundgesetz und Bundesverfassungsschutzgesetz

Polizeibrief
vom 14.4.1949

Durch Kontrollratsgesetz Nr. 31 vom 1. Juli 1946 war jede Überwachung oder Kontrolle der politischen Betätigung durch Polizeistellen von den Besatzungsmächten verboten worden. Im sog. Polizeibrief an den Parlamentarischen Rat vom 14. April 1949 gestatteten die Militärgouverneure der künftigen Bundesregierung, eine Stelle „zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten“, verboten aber gleichzeitig, der neuen Behörde Polizeibefugnisse einzuräumen²³.

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 griff die Ermächtigung der Militärgouverneure auf und sah eine „Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ (Art. 87 Abs. 1 GG) vor. Dem Bund wurde gleichzeitig die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ zugewiesen (Art. 73 Nr. 10 GG). Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurde am 28. September 1950 das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ (BVerfSchG) verkündet.

Bund und Länder sollen für Schutz der Verfassung Sorge tragen
Gesetzentwurf des Kabinetts sieht besondere Bundesoberbehörde vor

Von unserer Bessere-Befraktion

Bonn, 15. Mai (NZ). — Zur Zusammenarbeit in allen Fragen des Verfassungsschutzes werden Bund und Länder durch einen Gesetzentwurf verpflichtet, der von der Bundesregierung in diesen Tagen dem Bundestag eingelegt wurde. Nach dem Entwurf soll ein direkt dem Bundeskanzler unterstehendes Bundesamt für Verfassungsschutz geschaffen werden, das als oberste Behörde diese Zusammenarbeit fördern und durchführen soll.

Als Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nennt der Entwurf die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und anderen Unterlagen über Bestrebungen, „die eine Aufhebung, Änderung oder Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausübung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben“.

Politische oder Kontrollbefugnisse soll das Amt für Verfassungsschutz nicht erhalten. Es darf auch nicht einer politischen Dienststelle angegliedert werden. In den Ländern soll für die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesen Fragen eine Landesbehörde bestimmt werden.

Wie es in der Begründung des Entwurfs heißt, habe der Staat die Pflicht, die Abwehr von Angriffen gegen seine verfassungsmäßige Ordnung rechtzeitig und sorgfältig vorzubereiten. Der Bundeskanzler kann nach dem Entwurf seine Befugnisse auf den Bundesinnenminister übertragen.

In Krisen der Regierungskonditionen wolle man sich am Montag entschieden über die Bildung einer Landespolizei. Aus diesem Krosen verlässt, daß trotzdem auch die allierte Hochkommission zu der Übertragung gekommen sei, daß für die Bekämpfung des Schmutz, für den Grenzschutz und den Schutz der verfassungsmäßigen Organe eine dem Bund unterstellte Polizei geschaffen werden sollte.

Zeitgenössischer Pressebericht, Neue Zeitung vom 15. Mai 1950

Entsprechend den Vorbehalten des Polizeibriefes wurde der Verfassungsschutz nach dem Vorbild des britischen Security Service (MI5) als Nachrichtendienst **ohne Zwangsbefugnisse** konzipiert, d.h., er darf niemanden festnehmen, keine Hausdurchsuchungen durchführen, keine Gegenstände beschlagnahmen und auch keiner Polizeidienststelle angegliedert werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG).

Seine **Aufklärungstätigkeit** findet - im Gegensatz zur Polizei - überwiegend **im Vorfeld** der konkreten Gefahrensituation und der Verletzung von Strafbestimmungen statt.

Das Bundesverfassungsschutzgesetz („Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ - BVerfSchG-) wurde am 20. Dezember 1990 novelliert, um den Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung des Grundrechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ Rechnung zu tragen. Zuletzt geändert wurde es am 16.08.2002 durch Art. 9 des Zollfahndungsneuregelungsgesetzes.

Das Anwachsen der Gefahren aus dem internationalen Terrorismus, der sich zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt hat, das Ausmaß der Gewalt, die logistische Vernetzung der Täter und ihre langfristig angelegte, grenzüberschreitende Strategie haben die Anpassung zahlreicher Sicherheitsgesetze, darunter das BVerfSchG und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), an die neue Bedrohungslage erforderlich gemacht²⁴.

2.2 Errichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (BfV, LfV)

Das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verpflichtet Bund und Länder, eigene Verfassungsschutzbehörden aufzubauen. Der Bund kam dieser Pflicht durch Errichtung des BfV am 7. November 1950 nach.



Das Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln

Errichtung von BfV und LfV

Die Länder folgten alsbald nach. Auch in den neuen Bundesländern wurden nach der Wiedervereinigung Deutschlands sukzessive Behörden für Verfassungsschutz aufgebaut, so dass es nun 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz in Deutschland gibt.

Einige Länder errichteten eigenständige Verfassungsschutzbehörden, andere wiesen die Aufgabe des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes einer Abteilung ihres Innenministeriums/-senats zu: Das ist in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein der Fall.

2.3 Sonstige Rechtsvorschriften

Neben dem BVerfSchG gibt es die Verfassungsschutzgesetze der Länder sowie eine Reihe spezieller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich mit den Befugnissen und der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden befassen, insbesondere:

- Gesetz über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGr-Gesetz)
- Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG - G 10)
- Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)
- Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)
- Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)
- Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz)
- Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
- Passgesetz
- Personalausweisgesetz
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) -Verwaltungsverfahren

sowie das

- Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

3. ABGRENZUNG ZUM MILITÄRISCHEN ABSCHIRMDIENST (MAD) UND ZUM BUNDESNACHRICHTENDIENST (BND)

BfV/LfV als
Inlandsnach-
richtendienste

3.1 BfV

Das BfV ist ein Inlandsnachrichtendienst. Seine Hauptaufgaben, die im Kapitel 4.1 noch genauer beschrieben werden, sind gemäß § 3 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über

- extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von In- und Ausländern,
- die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste.

MAD ist
Verfassungsschutz der
Bundeswehr

3.2 MAD

Der MAD ist Teil der Streitkräfte. Sein Auftrag ist es, zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Dabei nimmt der MAD Aufgaben wahr, die denen der Verfassungsschutzbehörden entsprechen. Seine Zuständigkeit ist auf den Bereich der Bundeswehr beschränkt (§ 1 MAD-Gesetz vom 20.12.1990).

BND ist
Auslandsnach-
richtendienst

3.3 BND

Der BND sammelt Erkenntnisse von außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung über das Ausland und wertet sie aus (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz vom 20.12.1990).



4. WEN BEOBACHTEN DIE VERFASSUNGSSCHUTZBEHÖRDEN?

4.1 Gesetzlicher Beobachtungsauftrag

Gemäß § 3 BVerfSchG hat das BfV gemeinsam mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz „Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen“ zu sammeln und auszuwerten über

■ Bestrebungen, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
- gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung²⁵ (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

■ geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (Spionagebekämpfung).

■ Ferner wirkt das BfV nach § 3 Abs. 2 BVerfSchG beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

Aufgaben des Verfassungsschutzes

I.

Sammlung und Auswertung von Nachrichten (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG) über

verfassungsfeindliche Aktivitäten (Rechtsextremismus, Linksextremismus)

sicherheitsgefährdende Aktivitäten von Ausländern einschließlich Terrorismus, Bestrebungen die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind

geheimdienstliche Aktivitäten (im wesentlichen Spionageabwehr)

II.

Mitwirkungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 BVerfSchG) bei

Sicherheitsüberprüfung von Geheimnisträgern und Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind (personeller Geheim- und Sabotageschutz)

Aufgaben des Verfassungsschutzes

4.2 Beobachtung extremistischer Bestrebungen

4.2.1 Extremistisch oder radikal?

Als „extremistisch“ werden die Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung - **die freiheitliche demokratische Grundordnung** - gerichtet sind. Über den Begriff des Extremismus besteht oft Unklarheit²⁶. Zu Unrecht wird er häufig mit Radikalismus gleichgesetzt. So sind z.B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird - jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Wer z.B. eine gerechte Vermögens- und Machtverteilung nur durch „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ glaubt erreichen zu können, ist kein Extremist; denn nach Art. 15 GG kann die Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln mit einfacher Mehrheit des Bundestages beschlossen werden.

4.2.2 Was sind „Bestrebungen“?

Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind Bestrebungen alle auf ein **Ziel** gerichtete **Aktivitäten**; extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitation und Gewaltakte. Die Gesinnung politisch Andersdenkender, die sich darin äußern kann, dass z.B. jemand mit Begeisterung kommunistische Literatur liest oder die Bundesregierung kritisiert, berührt den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden nicht.

Kein notwendiger Bestandteil des Begriffs „Bestrebungen“ ist der Verstoß gegen Strafgesetze, denn die Verfassungsschutz Tätigkeit bezieht sich auf politische Aktivitäten im **Vorfeld strafbarer Handlungen**. Der Be-

Die Begriffe
„radikal“ und
„extremistisch“
sind nicht
identisch

Verfassungsschutz beobachtet vor allem Organisationen

griff besagt auch nicht, dass die Aktivitäten nur von Gruppen und nicht von Einzelpersonen ausgehen könnten, um vom Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen werden zu dürfen.

Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind zwar in den meisten Fällen **Organisationen**. Da aber Organisationen nur durch Personen handeln, sind diese zwangsläufig auch Gegenstand der Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden²⁷. Immer wieder zeigt sich, dass fanatische Einzelgänger ihre politischen Ziele mit Gewalt verfolgen, wie beispielsweise der Rechtsextremist Gundolf KÖHLER, der 1980 auf dem Oktoberfest in München einen Bombenanschlag mit Toten und Verletzten verübte, oder die Erschießung eines Polizisten durch den Rechtsextremisten Kay DIESNER am 23. Februar 1997 bei Lauenburg in Schleswig-Holstein.

4.2.3 Die Beobachtungsfelder

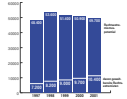
In der Öffentlichkeit wird oft behauptet, der Verfassungsschutz sei auf dem rechten oder linken Auge blind - auf welchem, entscheidet sich meist nach dem politischen Standort des Betrachters. Tatsächlich orientiert sich der Verfassungsschutz an objektiven Kriterien. Das soll an Beispielen aus den rechts- und linksextremistischen Lagern dargestellt werden.

4.2.3.1 Rechtsextremismus

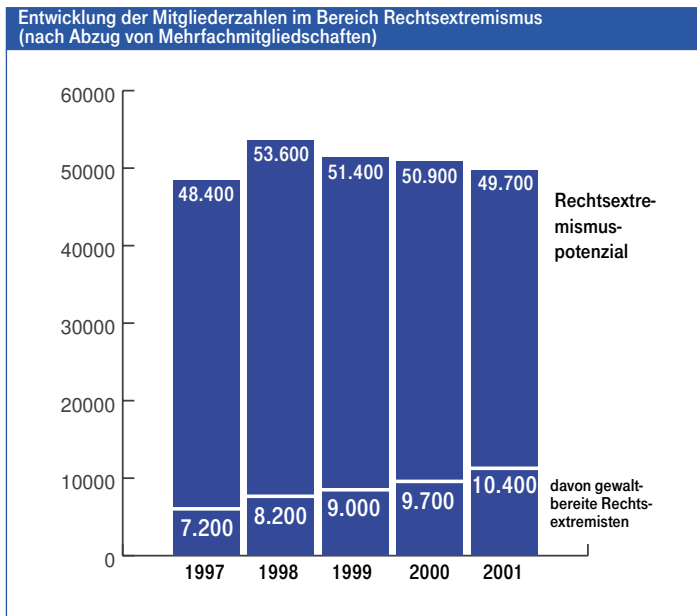
Rechtsextremistische Ideologieansätze erwachsen aus den beiden Wurzeln **Nationalismus** und **Rassismus**. Sie sind von der Vorstellung geprägt, dass die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse die größte Bedeutung für das Individuum besitzt. Ihr sind alle anderen Interessen und Werte, auch die Bürger- und Menschenrechte, untergeordnet.

Rechtsextremisten propagieren ein politisches System, in dem als angeblich natürliche Ordnung Staat und Volk in einer Einheit verschmelzen

Merkmale des Rechtsextremismus



(„Ideologie der Volksgemeinschaft“). Tatsächlich läuft dies auf ein antipluralistisches System hinaus, das für demokratische Entscheidungsprozesse keinen Raum lässt. Zwar ist der Rechtsextremismus in Deutschland **nicht ideologisch homogen**. Eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit und eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete **Fremdenfeindlichkeit** sind allerdings bei allen Rechtsextremisten festzustellen.



Mitgliederzahlen
Rechtsextremismus

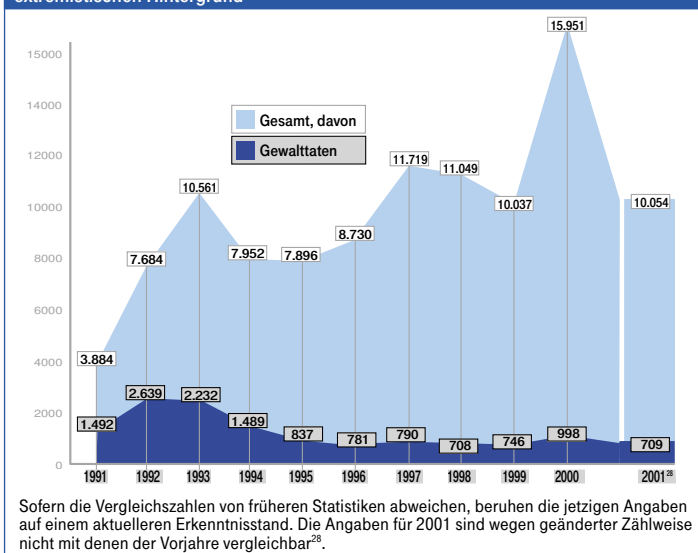
Auch hinsichtlich seines Erscheinungsbildes stellt der **Rechtsextremismus kein einheitliches, geschlossenes Phänomen** dar. Er artikuliert sich in unterschiedlichen Formen, insbesondere

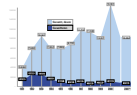
- in **rechtsextremistischen, insbesondere fremdenfeindlichen Straftaten**, die sich gegen Minderheiten allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit richten,

- in einer **jugendlichen Subkultur gewaltbereiter rechtsextremistischer Skinheads**,
- in **neonazistischen Gruppierungen**, die einen totalitären Staat propagieren,
- in **Parteien**, die auch über die Beteiligung an Wahlen politischen Einfluss erreichen wollen,
- im **Schrifttum rechtsextremistischer Autoren und Verlage**, die intellektuell oder propagandistisch agitieren.

Nach der Vereinigung Deutschlands eskalierte **rechtsextremistisch motivierte Gewalt** in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung im Jahre 1992.

Entwicklung der Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund





Zur Eindämmung der rechtsextremistischen Gewalttaten wurde eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus (insbesondere Vereins- und Versammlungsverbote) ergriffen. Seit Ende 1992 erfolgten achtzehn Verbote rechtsextremistischer Organisationen durch das Bundesministerium des Innern bzw. durch Innenministerien/-senate der Länder. Im Jahr 2001 haben Bundestag, Bundesrat sowie Bundesregierung das Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) beim Bundesverfassungsgericht beantragt.

Um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Verfassungsschutz noch effektiver zu gestalten, beschlossen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder Ende 1992, eine „**Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR)**“ zu gründen. Die IGR führt Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zusammen und bereitet bundesweite Exekutivmaßnahmen vor.

Grund zur Entwarnung vor rechtsextremistischer Gewalt besteht nicht: Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten blieb in den letzten Jahren hoch. Nach jahrelanger Auswertung der ermittelten Täterstrukturen sind hierfür vor allem besonders junge Menschen verantwortlich. So überrascht es nicht, dass rund zwei Drittel der Tatverdächtigen Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren sind. Das Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und lag Ende 2001 bundesweit bei rund 10.400 Personen, wobei die rechtsextremistische Skinhead-Szene²⁹ die größte Gruppe stellt.

In dieser Szene ist der Hang zur Gewalt besonders ausgeprägt. In der Regel fehlen ihr feste Organisationsstrukturen. Zu den Zusammenhalt fördernden Treff- und Kontaktpunkten haben sich daher vor allem Konzertveranstaltungen entwickelt. Hier werden Kontakte zu Gleichgesinnten aus anderen Regionen geknüpft und Neuigkeiten aus der Szene ausgetauscht.

Staatliche
Maßnahmen
gegen den
Rechtsextre-
mismus

Entwicklung der
Skinhead-Szene

Nachdem im Jahr 1993 bundesweite Exekutivmaßnahmen zunächst zu einem Rückgang der Aktivitäten rechtsextremistischer Skinhead-Musikgruppen und -verlage geführt hatten, entwickelte sich diese Szene bis 1998 wieder stärker. Seit 1999 geht die Zahl der Skinhead-Konzerte zurück. Hierfür mitverantwortlich ist auch das am 14. September 2000 vom Bundesinnenminister ausgesprochene Verbot der auf diesem Sektor sehr aktiven Skinhead-Organisation „Blood & Honour Division Deutschland“ mit ihrer Jugendorganisation „White Youth“.

In Deutschland ansässige Skinhead-Vertriebe sowie weitere Firmen im Ausland, insbesondere in Skandinavien, Großbritannien und den USA bieten Tonträger rechtsextremistischer Skinhead-Bands und Liedermacher an. Die Produktion und der Vertrieb der Tonträger haben sich zunehmend ins Ausland verlagert, nicht zuletzt wegen der Gegenmaßnahmen der Sicherheitsbehörden. Die Zahl aktiver rechtsextremistischer deutscher Skinhead-Bands stagnierte zuletzt auf hohem Niveau (rund 100).



„Uniformiert und nicht allein ziehen wir los; Unser Haß auf Scheißkanaken, der ist unendlich groß (...); Wir sind Skinheads, die SA der Neuzeit; Wir sind Skinheads, stets zum Kampf bereit (...) Wir werden uns den Weg zur Freiheit bahnen; Wir kennen keine Gnade, wir kennen kein Erbarmen“
(Band: „Volkszorn“; CD: „Im Namen des Volkes“; Titel: „SA der Neuzeit“)



Auszüge von CD-Covern der rechts-extremistischen Szene



Mehrere hundert verschiedene deutsche Tonträger mit rechtsextremistischer Skinhead-Musik sind auf dem Markt; jährlich kommen zwischen 50 und 100 Neuproduktionen hinzu. In den Texten der Skinhead-Musik, die einen großen Anreiz für den Einstieg von Jugendlichen in die Szene bildet, kommt die gewalttätige, den Menschen verachtende Einstellung rechtsextremistischer Skinheads zum Ausdruck. Die Lieder propagieren Antisemitismus und Nationalismus und glorifizieren den Nationalsozialismus. Sie rufen zum Kampf für die eigene „weiße Rasse“ auf und verunglimpfen Ausländer, Juden sowie politische Gegner.

Neonazis streben einen **Führerstaat auf rassistischer Grundlage** an. Als Vorbild dient ihnen insbesondere das nationalsozialistische Regime Adolf Hitlers. Das **Führerprinzip** ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar, weil es nahezu alle Grundprinzipien unserer Verfassung in Frage stellt: die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für Parteien, das Recht auf Opposition. **Rassismus** widerspricht dem Gebot der Achtung vor den Menschenrechten.

Die in den letzten Jahren getroffenen staatlichen Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus zwangen die im Bundesgebiet etwa 2.800 Personen umfassende Neonazi-Szene, sich hinsichtlich ihrer Aktivitäten neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Statt in festen Strukturen hat sie sich überwiegend in sog. „**Kameradschaften**“ organisiert. Nach den Vereinsverboten der letzten Jahre bildet die „**Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.**“ (HNG) als Sammelbecken mit rund 600 Mitgliedern den größten Zusammenschluss von Neonazis - allerdings ohne große öffentliche Resonanz.

Neonazis



Foto: P. Glaser

Rechtsextremisti-
sche Parteien

Dem in **Parteien** organisierten Rechtsextremismus in Deutschland ist es nicht gelungen, eine einheitliche Sammlungspartei herauszubilden. Das Parteienlager verliert Mitglieder, ist zersplittert und bei Wahlen erfolglos sowie von gegenseitiger Konkurrenz gekennzeichnet. Bei der letzten Bundestagswahl am 22. September 2002 erhielten die rechtsextremistischen Parteien einen Stimmenanteil von jeweils weniger als 1%.



Kundgebung der JN (Jugendorganisation der NPD) am 27.10.01 in Heidelberg, Foto: dpa



Anhänger der NPD demonstrieren am 01.02.01 in Berlin, Foto: dpa

Die 1964 gegründete „**Nationaldemokratische Partei Deutschlands**“ (NPD) hat sich unter ihrem seit 1996 amtierenden Vorsitzenden Udo VOIGT systematisch für Neonazis und Skinheads geöffnet und diese in ihre Aktivitäten eingebunden. So sind heute mehrere Neonazis Mitglieder der Bundesvorstände von NPD und ihrer Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN). Nach einem Tiefstand Mitte der 90er Jahre (rund 3.500) hat die NPD heute fast 6.500 Mitglieder.



Ihrem Selbstverständnis nach ist die NPD eine Partei, die den Kurs eines „deutschen Sozialismus“ mit dezidiert antikapitalistischen Elementen verfolgt und für die in einem „nationalen Sozialismus die höchste Form der Volksgemeinschaft verwirklicht“ wird. Mit diesem vom Nationalsozialismus entlehnten kollektivistischen Modell wendet sich die NPD unmittelbar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die bei Wahlen seit Ende der 60er Jahre bedeutungslose Partei spricht seit 1997 von einem „**Drei-Säulen-Konzept**“, bestehend aus dem „Kampf um die Straße“, dem „Kampf um die Köpfe“ und dem „Kampf um die Parlamente“. Bei dem „Kampf um die Straße“ versucht die NPD, über Demonstrationen öffentliche Präsenz zu zeigen - meist zusammen mit Neonazis und Skinheads. Gefahren für die innere Sicherheit ergeben sich nicht nur aus einer aggressiven Diktion maßgeblicher Funktionäre, sondern auch aus dem Umstand, dass Anhänger, Mitglieder und Funktionäre in rechtsextremistische Gewalt- und Straftaten involviert waren: Von 1996 bis 2000 wurden rund 150 NPD-Mitglieder wegen solcher Delikte verurteilt.

Wegen der besonderen Gefahren, die von der NPD ausgehen, wurde Anfang 2001 das Verbot der NPD beim Bundesverfassungsgericht beantragt.

Die „**Deutsche Volksunion**“ (DVU) besteht als Partei seit 1987 und zählt rund 15.500 Mitglieder. Sie wird von ihrem Bundesvorsitzenden, dem Verleger Dr. Gerhard FREY, zentralistisch geführt. Als Organ der Partei ist dessen „**National-Zeitung/Deutsche Wochen-Zeitung**“ (NZ) anzusehen. In ihr manifestiert sich ausländerfeindliches Gedankengut in einer einseitigen und verzerrenden Berichterstattung über Ausländerkriminalität und sonstige „multikulturelle“ Probleme³⁰. Antisemitismus spiegelt sich in der Thematisierung



Überbewertung der eigenen Nation



der Präsenz von Juden in Politik, Wirtschaft und Medien, die eine angeblich bestehende jüdische Machtstellung suggerieren sollen. Die Agitation der DVU zielt darüber hinaus darauf ab, den Holocaust zu verharmlosen³¹.

Die 1983 von Franz SCHÖNHUBER gegründete Partei „**Die Republikaner**“ (REP) hat 11.500 Mitglieder. Ihr Bundesvorsitzender Dr. Rolf SCHLIERER müht sich um die Abgrenzung der REP von anderen rechts-extremistischen Parteien. Dieser Kurs ist jedoch intern umstritten. Nachdem die Partei in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im baden-württembergischen Landtag vertreten war, musste sie bei der Wahl am 25. März 2001 schwerwiegende Verluste hinnehmen und konnte nicht mehr in den Stuttgarter Landtag einziehen. Bei der Bundestagswahl am 22.09.2002 erhielt sie lediglich 0,6 % der Stimmen.



Die fremdenfeindliche Agitation der REP wird im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt einer Gefahr des Untergangs des deutschen Volkes geführt. Dabei werden die bestehenden gesellschaftlichen Probleme zu existentiellen Fragen hochstilisiert und Fremde pauschal in ihrer Gesamtheit als Bedrohung angesehen und abgewertet.

Im Zuge von Intellektualisierungsbemühungen haben Rechtsextremisten in den letzten Jahren einige relativ anspruchsvolle **Publikationen** geschaffen, denen es jedoch an Breitenwirkung und zum Teil an einer regelmäßigen Erscheinungsweise fehlt. Um eine Strategie- und Theoriebildung im Rechtsextremismus bemühen sich Zeitschriften wie „Nation und Europa - Deutsche Monatshefte“, „Sleipnir“ und „Signal - Das patriotische Magazin“³². Dieses Ziel verfolgen auch **rechtsextremistische Verlage** mit ihren Buchprogrammen, wie etwa die „VGB Verlagsgesellschaft Berg mbH“ oder der - u.a. revisionistisch ausgerichtete - „Grabert-Verlag“. Eine umfassende rechtsextremistische Publizistik konnte jedoch bislang nicht aufgebaut werden.

Intellektualisierungsbemühungen



Eine wichtige Bedeutung haben revisionistische Agitationsmuster im Rechtsextremismus. Unter **Revisionismus** wird die Schaffung eines Geschichtsbildes vom historischen Nationalsozialismus verstanden, das von der anerkannten wissenschaftlichen Forschung über die Zeit des Dritten Reichs abweicht. Es handelt sich um politisch motivierte Versuche, das NS-System von seiner moralischen Schuld zu entlasten bzw. ganz freizusprechen. Revisionistische Agitation reicht von der Verharmlosung des Nationalsozialismus und der Relativierung der Kriegsschuld bis hin zur Leugnung der Massenvernichtung von Juden in Gaskammern, der „**Auschwitz-Lüge**“. Einer der weltweit tätigen Revisionisten ist der in den USA lebende Deutsche Ernst ZÜNDEL. Über seinen „Samisdat Publishers Ltd.“-Verlag und sonstige Medien, insbesondere das Internet, verbreitet er weltweit revisionistisches Propagandamaterial.

Revisionismus

German News English News
 The Historical **“Leuchter Report”!**
“Das Rudolf Gutachten“ – under website construction!
“Starben wirklich sechs Millionen?“ – under website construction!



“The Zündel Site“

“In a Struggle to Free Us from The Lie of the Century!”
“Im offenen Kampf gegen die Lüge des Jahrhunderts!”

“Holocaust Myth 101“ – A Shortcut to the Global Controversy
“Holocaust Myth 101“ – International Summaries / under construction
“Did Six Million Really Die“**Now in Russian!**
“The Zündel Site – A “Telephone“?
“Human Rights – Human Wrongs“
The Zündel Site/Nizkor “Holocaust Rebuttal“

Revisionismus im Internet

Die **informationelle Vernetzung** von Rechtsextremisten hat durch die Nutzung des **Internets** weltweit eine neue Dimension erreicht. Nach Erkenntnissen des BfV werden im „World-Wide-Web“ von deutschen Rechtsextremisten derzeit (2002) rund 1.000 aktive Seiten betrieben; vor 6 Jahren waren es gerade mal 32! Die modernen Kommunikationsmittel (dazu gehören insbesondere auch Mobil- und Info-Telefone) versetzen

Rechtsextremisten in die Lage, nicht nur Strategiediskussionen zu führen und Propaganda zu verbreiten, sie ermöglichen darüber hinaus, die Szene kurzfristig zu mobilisieren, größere Aktionen zu steuern und auf Maßnahmen der Sicherheitsbehörden flexibel zu reagieren.

Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des Internetbereichs „World Wide Web“ (WWW) mit Farbgrafiken, Audio- und Videosequenzen machen dieses Medium für rechtsextremistische Organisationen zu einem kostengünstigen Werbeträger, mit dem neue Interessentenkreise, vor allem Jugendliche, angesprochen werden können. Deutsche Rechtsextremisten nutzen aber auch News Groups, Diskussionsforen und E-Mails, um ihre Ideologie zu propagieren. Soweit Rechtsextremisten strafrechtlich relevante Propaganda (Volksverhetzung etc.) verbreiten, belegen sie anonym Speicherplatz im Ausland - vornehmlich in den USA wegen der dort anderen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ihr Versuch, so deutschen Strafverfolgungsbehörden auszuweichen, gelingt jedoch - wegen der verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden - längst nicht immer.

Nazi Lauck NSDAP/AO

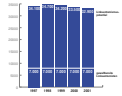
Die NSDAP/AO gibt NS-Zeitschriften in zwölf Sprachen
heraus sowie diverses Propagandamaterial wie z. B.
Flakenscheinblätter und Bücher über den
Nationalsozialismus. **KOSTENLOSES PROBE-
EXEMPLAR** und ausführliche Preisliste anfordern!

Deutsche Netzseiten in den sicheren USA!

175 MB Speicherplatz + 8 GB Datenübertragungen pro Monat + zehn echte POP3
email Adressen. Die Registrierung des "Domain Namens" im ersten Jahr ist
kostenlos! - Keine Einrichtunggebühr! Keine Registrierungsgebühr! Nur 25,00
€/Monat (75,00 €/Jahrzeit!)

ANONYME NETZSEITEN sind möglich! Der Domain Name wird im Namen einer
U.S.-Firma registriert. Sogar unsere Firma braucht nicht unbedingt Ihre Identität
zu wissen. (Die Bezahlung kann im anonymen Brief mit einem Hinweis auf Ihre
Netzsseite geschickt werden.)

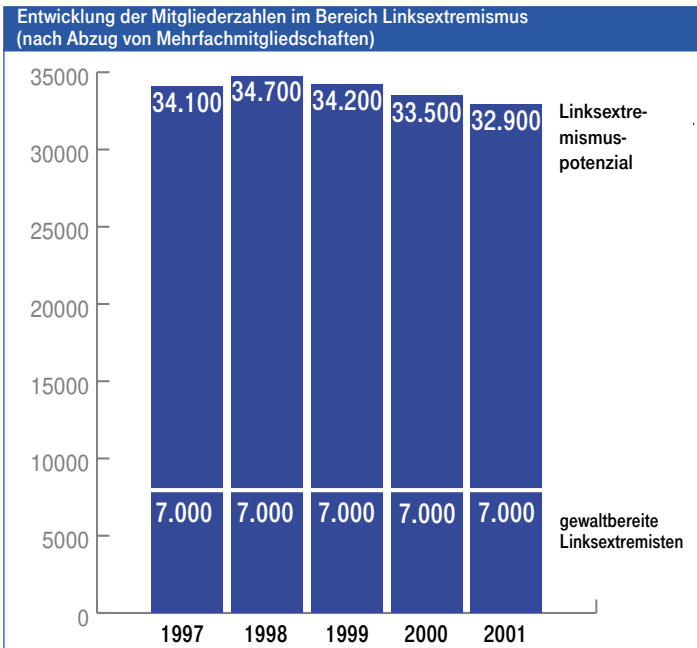
Homepage NSDAP/AO



4.2.3.2 Linksextremismus

Linksextremisten verfolgen das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und anstelle der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine **sozialistisch/kommunistische Diktatur** oder eine vermeintlich **herrschaftsfreie Gesellschaft** zu erkämpfen.

Ideengeschichtlich lassen sich diese Bestrebungen auf zwei ideologische Grundmuster zurückführen: den **Marxismus-Leninismus** und den **Anarchismus**. Von beiden gibt es zahlreiche Varianten und Mischformen. Wenngleich der Niedergang des „real existierenden Sozialismus“ und der damit verbundene politische Umbruch in Osteuropa den organisierten Linksextremismus in eine tiefe Krise gestürzt hatten, so zeichnete sich jedoch schon seit 1992 wieder eine Konsolidierung im Gefüge des organisierten Linksextremismus ab.



Mitglieder-
zahlen
Linksextre-
mismus

Grundrichtungen des deutschen Linksextre- mismus

Im Bereich des Linksextremismus können folgende Richtungen unterschieden werden:

- ein **revolutionär-marxistisch** orientierter Flügel. Zu ihm gehören u. a. die „**Deutsche Kommunistische Partei**“ (DKP), die „**Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands**“ (MLPD), diverse **trotzkistische Gruppierungen** sowie auch **Zusammenschlüsse** in der „**Partei des Demokratischen Sozialismus**“ (PDS), der Nachfolgepartei der „**Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands**“ (SED), wie die „**Kommunistische Plattform**“ (KPF) und das „**Marxistische Forum der PDS**“.
- ein **mehrheitlich anarchistischer** Flügel, der schwer überschaubar und daher kaum kalkulierbar ist: Hierzu gehören insbesondere **militante Autonome**.
- die **Terroristen**, wie z.B. vor ihrer Selbstaflösung im März 1998 die „**Rote Armee Fraktion**“ (RAF) oder die „**Revolutionären Zellen**“ (RZ).

Bekennnis zur „revolutionären Gewalt“

Alle Linksextremisten bekennen sich grundsätzlich zur „revolutionären Gewalt“. Während die einen aus taktischen Erwägungen bei tagespolitischen Auseinandersetzungen überwiegend auf „legale“ Kampfformen setzen und im Rahmen ihrer antidemokratischen Agitation und Propaganda versuchen, politische Missstimmungen anzuheizen, bringen die anderen ihren unversöhnlichen Hass auf den Staat durch gezielt militante bzw. terroristische Aktionen zum Ausdruck.

DKP: Dramatischer Bedeutungs- verlust

Die Auflösung des Ostblocks, der Umbruch in der Sowjetunion und der Zerfall der KPdSU hat die „**Deutsche Kommunistische Partei**“ (DKP) am meisten betroffen. Sie hatte jahrzehntelang linientreu die Vorgaben der KPdSU übernommen. Mit dem Ende der DDR verlor die DKP ihre ideologisch-politischen Gewissheiten, ihr Modell sowie ihren moralischen und materiellen Rückhalt. Mit dem übriggebliebenen Kern von unter 5.000 (Ende 2001) größtenteils älteren Marxi-



sten-Leninisten stellt sie keine ernstzunehmende Gefahr für die demokratische Grundordnung mehr dar. Ähnliches gilt für die in selbstgewählter Isolation verharrende maoistische „**Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands**“ (MLPD).

Ein stärkeres Aktivitätsprofil zeigen heute die bis zu 14 revolutionär-marxistischen Gruppen, die sich einer der konkurrierenden Strömungen des internationalen Trotzismus zurechnen. Sie haben das Thema der sogenannten Anti-Globalisierungsproteste für sich entdeckt; einzelne beteiligen sich massiv mit gewalttätigen Störungen an den mit Beginn des Jahrzehnts üblich gewordenen Politik- und Wirtschaftsgipfeln.



DKP-Plakate



Die „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) bietet nach wie vor ein ambivalentes Bild. Während die PDS in der Öffentlichkeit erfolgreich ein modernes Image pflegt, in Ländern und Kommunen zudem eine pragmatische Tagespolitik betreibt, versteht sie sich ungeachtet dessen als Opposition zur bestehenden - als kapitalistisch bezeichneten - Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik. Die PDS zählt derzeit rund 80.000 Mitglieder. Während die Mitgliederzahl der PDS in den östlichen Bundesländern rückläufig ist, hat sie in den westlichen Bundesländern zunehmend Anklang (z. Zt. ca. 4.000 Mitglieder) gefunden.

Die ideologische Grundausrichtung bleibt - trotz innerparteilicher Diskussion um ein neues Parteiprogramm - unverändert, die PDS hält am Sozialismus als Ziel fest.



Karikatur von Wolter in: Kölnische Rundschau

Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen innerhalb der PDS

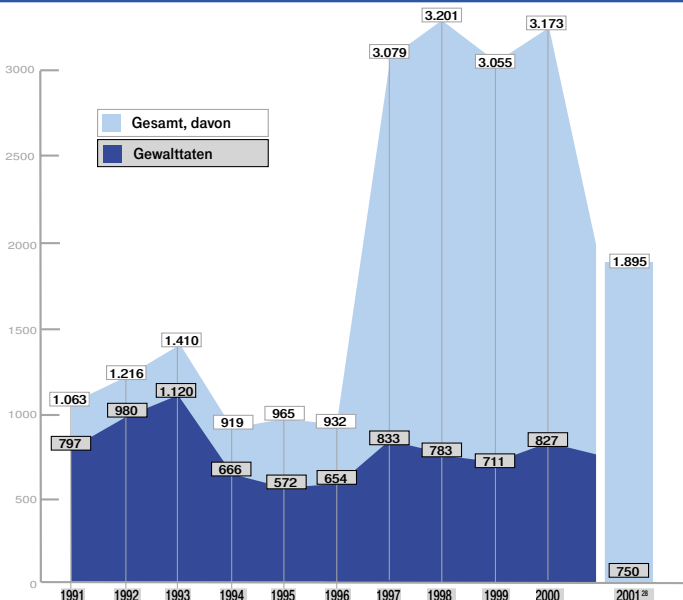
Programmatische **Texte und Äußerungen führender Funktionäre** der Partei bieten weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen. Die PDS lässt offen **extremistische Zusammenschlüsse wie die „Kommunistische Plattform der PDS“ (KPF)** oder das **„Marxistische Forum der PDS“** im Rahmen der Partei zu. Sie arbeitet nach wie vor mit **linksextremistischen Organisationen** wie der **„Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP)** zusammen. In einzelnen Fäl-



len wirkt sie in **Aktionsbündnissen mit gewaltbereiten Linksextremisten** zusammen. Zu **ausländischen Linksextremisten** pflegt sie intensive Kontakte.

Zu tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie dem Primat des gewählten Parlaments verhält sie sich zwiespältig: Einerseits betont sie in ihrem Programm die Bedeutung der parlamentarischen Arbeit, andererseits erklärt sie den **außerparlamentarischen** Kampf um gesellschaftliche Veränderungen für entscheidend.

Entwicklung der Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund



Sofern die Vergleichszahlen von früheren Statistiken abweichen, beruhen die jetzigen Angaben auf einem aktuelleren Erkenntnisstand. Die Angaben für 2001 sind wegen geänderter Zählweise nicht mit denen der Vorjahre vergleichbar²⁸.

Die Masse des **gewaltbereiten** linksextremistischen Potenzials stellen die anarchistisch orientierten **Autonomen**. Auf ihr Konto gehen fast alle Gewalttaten mit linksextremistischem Hintergrund, darunter Körperverlet-

zungen, gefährliche Eingriffe in den Straßen- und Schienenverkehr sowie Brandanschläge. Mit rund 6.000 Personen, die bundesweit der autonomen Szene zuzurechnen sind, liegt die Zahl ihrer Anhänger in etwa auf dem Niveau der Vorjahre; Abgänge und Neurekrutierungen halten sich weitgehend die Waage.

Ihre „Hochburgen“ liegen in **städtischen Ballungszentren (Berlin, Rhein-Main-Gebiet, Hamburg), aber auch in kleineren Universitätsstädten wie Göttingen.**

Die personelle Fluktuation innerhalb dieser Szene ist beträchtlich. **Autonome** lehnen die **straffe Organisation und Disziplin marxistisch-leninistischer Kaderorganisationen** entschieden **ab**. Auch ein einheitliches und verbindliches theoretisches Konzept ist vielen suspekt und widerspricht ihrem Anspruch, „nach eigenen Gesetzen“ - d. h. autonom - zu leben, also „quer“ zu Hierarchien und Autoritäten. Viele begnügen sich mit einem Grundgefühl („feeling“) von „Antistaatlichkeit“, der Verweigerung von „Lohnarbeit“ und dem Ausscheren aus dem „kapitalistischen Verwertungsprozess“. „Freiräume“ suchen sie u.a. in Wohngemeinschaften mit Gleichgesinnten, oftmals in besetzten oder „legalisierten“ Häusern. Als Konsens wird eine „antifaschistische“, „antiimperialistische“ und „antipatriarchale“ Haltung vorausgesetzt, um die propagierte Perspektive einer unterdrückungsfreien Gesellschaft im „Hier und Jetzt“ erlebbar zu machen.

Autonome
wollen den
Staat zerstören

Autonome fordern, **der Staat müsse zerstört**, das System beseitigt werden, die Auflehnung gegen die Rechtsordnung bedeutet für sie Freiheitsgewinn: Wer Steine und Brandsätze („Mollis“) gegen alles schleudere, was ihn täglich knechte, der spüre die Befreiung, die ganz individuelle, aber auch die kollektive Befreiung.

Ansatzpunkte für Anschläge und Straßenmilitanz bieten den militanten Autonomen insbesondere die Themen **„Antifaschismus/Antirassismus“**, **„Antiimperialismus“** und **„Umstrukturierung“ (Kampf um Häuser und „rechtsfreie“ Refugien)**. Gewaltaktionen werden häufig von kurzlebigen, unter wechselnden Bezeichnungen auftre-



Zerstörter PKW nach den Ausschreitungen des 1. Mai 2002 in Berlin, Foto: dpa

tenden militanten Kleingruppen verübt. Die von ihnen praktizierten Widerstandsformen, vor allem Sachbeschädigungen sowie Brand- und Sprengstoffanschläge, verursachen Jahr für Jahr Schäden in Millionenhöhe.

Hinzu kommen Reizthemen, die die Öffentlichkeit bewegen und von gewalttätigen Autonomen zur Agitation genutzt werden. Seit 1996 rückt z.B. die „**Anti-Castor/Anti-AKW-Kampagne**“ in den Schwerpunkt der Aktivitäten. Militante Linksextremisten verstehen dabei ihren „Kampf gegen die Atommafia“ auch als „Kampf gegen das kapitalistische System“ und für die „herrschaftsfreie Gesellschaft“. Im Rahmen dieser Thematik kommt es immer wieder zu Anschlägen gegen die Deutsche Bahn AG und Unternehmen der Atomindustrie.

Aktions- und
Reizthemen für
militante Gewalt

**WEN BEOBACHTEN DIE
VERFASSUNGSSCHUTZ-
BEHÖRDEN?**

Ausschreitungen am 1. Mai 2002, Foto: dpa

Angriffe autonomer Antifaschisten auf Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten weisen ein hohes Maß an Brutalität auf; selbst schwerste Körperverletzungen der Angegriffenen werden in Kauf genommen. Szeneblätter veröffentlichen „Steckbriefe“ politischer Gegner und fordern unverhohlen zur Gewalt gegen Personen und Sachen auf. Die autonome Parole „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft!“ wird ergänzt durch die Parole „Trefft die Faschisten, wenn ihr sie schlagt!“.



Autonome Aktionen umfassen die gesamte Palette der Militanz: Besetzen, Zerstören, Straßenkampf und Brandstiftung bis hin zu terroristischen Anschlägen. Über die Intensität der Militanz sind sich die Autonomen nicht einig. Während manche Autonome die Ermordung von Repräsentanten „des Schweinesystems“ mit „mehr als klammheimlicher Freude“ verfolgen³³, lehnen andere politischen Mord ab, weil durch ihn der Herrschaftsapparat nicht „angeknackst“, sondern im Ergebnis ledig-



Foto: ap

lich eine Person durch eine andere ersetzt werde. In der militanten autonomen Szene - vor allem in Berlin - findet jedoch derzeit eine Diskussion über die Erweiterung militanter Aktionsformen - einschließlich des Mittels der „politischen Liquidation“ - statt. Es wird intensiv zu beobachten sein, in wieweit diese Positionen innerhalb der gewaltbereiten autonomen Szene auf Resonanz stoßen und ob sich daraus möglicherweise neue Bedrohungssituationen ergeben.

Internet: neues
Forum für poli-
tische
Agitation

Seit etwa 1995 wird das Internet mit steigender Tendenz zur politischen Agitation von Linksextremisten genutzt. Darunter sind größere Organisationen mit einer bundesweit vielfältigen Struktur, aber auch kleine und kleinste Gruppierungen, die offensichtlich die Chance des Mediums für sich nutzen wollen.



Die Vorzüge des weltweiten Internets sehen Linksextremisten u.a. in

- der optimalen nationalen/internationalen Verbreitung von Informationen (u.a. zur Propagierung politischer Ziele, Werbung neuer Mitglieder, Mobilisierung bei Aktionen),
- den günstigen Möglichkeiten der Kommunikation (insbesondere Schnelligkeit und jederzeitige Verfügbarkeit),
- der Archivierungsmöglichkeit,
- der Chance, deutsche Strafvorschriften zu umgehen.



Parolenverbreitung via Internet

Linksextremisten agieren zumindest in Teilbereichen **konspirativ**. So kommt ihnen die Möglichkeit der neuen Medien, Informationen verschlüsselt und/oder durch Passwörter geschützt vor ungewollter Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern, entgegen. Von den zur Verfügung stehenden Verschlüsselungsprogrammen ist das Programm „Pretty Good Privacy“ (PGP) das in der linksextremistischen Szene gebräuchlichste Verfahren.



Karikatur von Tomicek

Sicherheits-
gefährdende
Bestrebungen
von Ausländern

4.2.3.3 Extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern

Die Beobachtung politischer Aktivitäten von Ausländern durch das BfV findet nur statt, soweit

- sie sich **gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung** der Bundesrepublik Deutschland wenden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, 1. Alt. BVerfSchG),
- ausländische Gruppen ihre politischen Auseinandersetzungen - insbesondere mit Gewalt - auf deutschem Boden austragen und dadurch die **Sicherheit** des Bundes oder eines Landes gefährden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2. Alternative BVerfSchG) oder
- Ausländergruppen vom Bundesgebiet aus **Gewaltaktionen** durchführen oder vorbereiten und dadurch **auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden** (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 BVerfSchG) oder
- ausländische Gruppen sich gegen den Gedanken der **Völkerverständigung** (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 BVerfSchG), insbesondere gegen das **friedliche Zusammenleben** der Völker richten.

Zur Zeit leben in Deutschland mehr als sieben Millionen Ausländer aus fast allen Teilen der Welt. Der weitaus überwiegende Teil verhält sich gesetzestreu. Etwa 59.000 Personen waren Ende 2001 Mitglieder von extremistischen bzw. terroristischen Ausländergruppierungen im Bundesgebiet.

Die Aktivitäten **ausländischer Extremisten** in der Bundesrepublik Deutschland spiegeln zumeist die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auseinandersetzungen in deren Heimatländern wider. Dortige politische Konflikte mit zum Teil bürgerkriegsähnlichen Zuständen werden auch hier ausgetragen. Die in unserem Land bestehenden Organisationen der Konfliktparteien reagieren schnell und z.T.

Ausländer
verhalten sich
überwiegend
gesetzestreu



gewalttätig auf Vorfälle in den Heimatländern. Vorzugsweise wurden bisher ausländische Objekte angegriffen; es ist abzusehen, dass aufgrund der außenpolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands, die von der einen oder anderen Konfliktpartei als Partei- und Einflussnahme empfunden werden könnten, auch deutsche Ziele ins Blickfeld ausländischer gewaltbereiter Gruppen gelangen können.

Ausgabe „Die Tageszeitung“ vom 15.11.2001

Deutschland nicht nur Ruheraum

Auf der Herabkämpfung seines Bundesinnenministers warnt Präsident Schröder vor Anschlägen und Beschaffungsmaßnahmen durch terroristische Kräfte. Er fordert eine klare konkrete «Kesseltätigkeit» – und fordert die Bündelung der Kräfte

Ausgabe „Die Süddeutsche“ vom 24.04.2002

Razzia gegen islamistische Gruppe

Geheimdienste in Tübingen gleiten über Anschläge in Deutschland

Ausgabe „Die Welt“ vom 15.09.2001

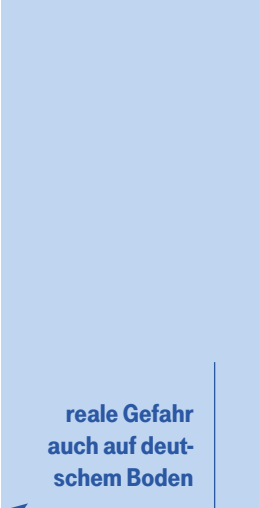
Schily schließt Attentate in Deutschland nicht aus

Von PETER DÄUBNER

Ausgabe „Weser Kurier“ vom 24.04.2002

Schlag gegen Terror-Zelle in Deutschland

Ein Verdächtiger festgenommen | Hinweise auf geplante Anschläge | Spanische Schlägergrüpe



reale Gefahr auch auf deutschem Boden

Islamismus

Zu einer herausragenden Bedrohung für die innere Sicherheit auch der Bundesrepublik Deutschland hat sich der **Islamismus** in seinen unterschiedlichen Formen entwickelt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht der Islam als Religion, sondern politisch-extremistische Bestrebungen auf der Basis ideologischer Instrumentalisierung des Islam Gegenstand der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden sind. Der Terminus „Islamismus“ leitet sich ab vom Begriff „Islamisten“, der Selbstbezeichnung der Vertreter dieser ideologischen Richtung. In der Öffentlichkeit wird diese extremistische Richtung häufig als „islamischer Fundamentalismus“ bezeichnet.

Wesentliche Ziele und Positionen von Islamisten sind:

- Einführung der „islamischen Ordnung“ zur Durchsetzung der Herrschaft Allahs, wobei
- die Scharia (islamisches Rechtssystem) als einzig legitime Grundlage für die staatliche Ordnung anerkannt wird.
- Ablehnung aller anderen Systeme, da nur das „islamistische System“ vollkommen den Erfordernissen der Menschheit entspreche.
- Verpflichtung zum umfassenden „Heiligen Krieg“ (Jihad), um die „islamistische Revolution“ weltweit durchzusetzen.

Nach Ansicht islamistischer Ideologen sind weder der gescheiterte Kommunismus noch der angeblich von Dekadenz und Unmoral gekennzeichnete Kapitalismus geeignet, das Wohlergehen der Menschen zu gewährleisten. Nur der Islamismus entspreche aufgrund des göttlichen Ursprungs vollständig der „menschlichen Natur“ und werde daher den im Zerfall befindlichen Kapitalismus als Gesellschaftssystem notwendigerweise ablösen. Staatliche Herrschaft komme allein Allah zu und dürfe nicht der Willkür von Menschen überlassen werden. Mit dieser Grundannahme steht eine islamistische Gesellschaftsordnung in unauflösbarem **Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** wie dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Mehrheitsprinzip oder dem Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition. Hinzu kommt häufig eine antizionistische Haltung.



Um die von Islamisten ausgehende Gefährdung für die Bundesrepublik Deutschland einschätzen zu können, muss man **drei Kategorien von Islamisten** unterscheiden:

1. Islamistische Gruppierungen, die einen **pan-islamisch** ausgerichteten „Jihad“ führen und **weltweit terroristische Aktionen** durchführen; dazu zählen „Al-Qaida“ und der Komplex der „Arabischen Mujahedin“ (s.u. Ziff. 4.2.3.4 Terrorismus).
2. Islamistische Organisationen, die die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse **in ihren Herkunftsländern gewaltsam** verändern und durch ein auf dem islamischen Recht (Scharia) basierendes Staatswesen ersetzen wollen. Zu nennen sind hier z.B. die schiitische libanesische „Hizb Allah“ (Partei Gottes), die palästinensische „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) sowie der im Dezember 2001 vom Bundesminister des Innern verbotene türkische „Kalifatsstaat“.
3. Islamistische Organisationen, die ihre Ziele unter Ausnutzung der Rechtslage in Deutschland mit Hilfe einer **legalistischen Strategie** zu erreichen versuchen und sich mit dem Begriff **„taktischer Islamismus“** kennzeichnen lassen. Zwar wollen auch diese die Herrschaftsverhältnisse in ihren Herkunftsländern zugunsten eines islamistischen Staatswesens ändern, gleichwohl versuchen sie zunehmend, ihre Positionen auch in Deutschland durchzusetzen. Obwohl sie ihre Ziele nicht mit Gewalt verfolgen, würden solche Bestrebungen in der Konsequenz zur Entstehung bzw. Verfestigung von islamistischen Milieus in Deutschland führen, in der das deutsche Rechtssystem nur in jenen Bereichen Gültigkeit besäße, in denen es nicht mit dem islamischen Recht kollidiert.

← **Unterschiedliche Kategorien von Islamisten**



Demonstrierende Araberfamilie in Berlin

Foto: hcp-foto.com

Dies steht in Widerspruch zu obersten Wertprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und einer auf der Entscheidungsfreiheit und der Pluralität der Meinungen gegründeten Gesellschaft. In diese dritte Kategorie gehört die türkische „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG).

Die derzeit mehr als 20 islamistischen Gruppierungen im Bundesgebiet verfügen über das mit Abstand größte Mitglieder- und Anhängerpotenzial (rund 32.000) unter den extremistischen Ausländerorganisationen. Gleichwohl stellen Islamisten innerhalb der hier lebenden Ausländer muslimischen Glaubens (etwa 3,0 Mio.) eine verschwindende Minderheit (ca. 1 Prozent) dar, der wiederum nur ein kleiner Teil Organisationen angehört, die ihre Ziele - nicht notwendig in der Bundesrepublik - mit Gewalt verfolgen.



„Unser Weg ist der Widerstand“, Parole für einen organisierten islamistischen Widerstand aus der Zeitung „Al - AHD“ (Die Verpflichtung), Organ der „Hizb Allah“ (Partei Gottes).

Zu nennen sind insoweit insbesondere die palästinensische **HAMAS** und die unter dem Einfluss des Iran stehende libanesische „**Hizb Allah**“ die mit der Verschärfung des israelisch-palästinensischen Konflikts ab Herbst 2000 (Beginn der „Al-Ak-sa-Intifada“) wieder zunehmend in das öffentliche Interesse gerückt sind. Die HAMAS untermauert ihre kompromisslose Forderung nach Errichtung eines islamistischen Staates auf dem gesamten Gebiet „Palästinas“ durch terroristische Aktionen, insbesondere Selbstmordattentate in der Region.

Der Kampf gegen Israel ist auch das erklärte Ziel der schiitischen „Hizb Allah“; ihr lange propagiertes Fernziel, die Umwandlung des Libanon in eine Republik nach iranischem Vorbild, ist mittlerweile in den Hintergrund gerückt. Sie hat in der Vergangenheit folgenschwere Anschläge auch außerhalb der Region, u.a. 1992 auf die israelische Botschaft in Buenos Aires, begangen.

Wichtige
Gruppierungen
der Islamisten



Beide Organisationen haben Anhänger auch in Deutschland, die meist als politische Flüchtlinge in die Bundesrepublik kamen. Sowohl HAMAS als auch „Hizb Allah“ sehen zumindest derzeit ihre Aktionsziele im Nahen Osten und sind bemüht, sich in Deutschland gesetzeskonform zu verhalten. Allerdings können wegen des hohen Emotionalisierungsgrades Übergriffe vor allem ihrer jugendlichen Anhänger nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gefährden die Aktivitäten dieser Gruppen, mit denen sie von hier aus die Mutterorganisationen in der Heimatregion logistisch, finanziell und propagandistisch unterstützen, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und richten sich gegen den Gedanken der Völker Verständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.

Zu derselben Kategorie islamistischer Organisationen gehören des weiteren die algerische „**Bewaffnete Islamistische Gruppe**“ (GIA) und die Ende 1997 von ihr abgespaltene „**Salafiyya Gruppe für die Mission und für den Kampf**“ (GSPC). Sie verfügen in Deutschland schätzungsweise über 100 Anhänger. Organisatorische Abgrenzungen algerischer Islamisten in Europa lösen sich seit dem vergangenen Jahr zunehmend zugunsten multinationaler Netzwerke auf, in denen die „**Arabischen Mujahe-din**“ eine zentrale Rolle spielen.

Der „**Kalifatsstaat**“, auch „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“, Köln (ICCB) genannt, der den Sturz des laizistischen türkischen Staatsgefüges und die Errichtung eines islamistischen Staates angestrebt hatte und durch aggressive demokratiefeindliche und antisemitische Hetze aufgefallen war, ist am 8. Dezember 2001 vom Bundesminister des Innern



Bild links: Demonstration von Anhängern Kaplans am 24.4.99 in Karlsruhe (Foto:dpa). Bild rechts: Kalif von Köln Metin Kaplan (Foto: ap)

verboten worden. Der ehemalige Leiter dieser Organisation, der selbsternannte „Emir der Gläubigen und Kalif der Muslime“, Metin KAPLAN, wird voraussichtlich bis 2003 in Strafhaft bleiben. Er war am 15. November 2000 vom Oberlandesgericht Düsseldorf wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, dass KAPLAN zum Mord an seinem Widersacher, dem „Gegenkalifen“ Halil Ibrahim Sofu, aufgerufen hatte, der am 8. Mai 1997 von Unbekannten in Berlin erschossen worden war.

Die islamistische „**Islamische Gemeinschaft - Milli Görüs e.V.**“ (IGMG) ist wegen ihrer Mitgliederstärke von ca. 27.500 und ihres Organisationsgrades die bedeutendste türkische Gruppierung. Sie steht traditionell in enger Verbindung zu islamistischen Parteien in der Türkei - zuletzt zur inzwischen verbotenen „Fazilet-Partisi“ (Tugend-Partei) des Necmetin ERBAKAN und mittlerweile zur „Saadet Partisi“ (Partei der Glückseligkeit) und teilt deren Ablehnung des säkularen Staats- und Gesellschaftsmodells. Die IGMG strebt die Abschaffung der laizistischen Staatsordnung in der Türkei und die Einführung eines auf der Scharia basierenden Gesellschaftssystems an, das sie als „gerechte Ordnung“ bezeichnet. Auf dem Weg zur weltweiten Islamisierung wird als Zwischenziel auch für die in Deutschland lebenden türkischen Muslime ein Leben nach dem IGMG-Verständnis von der Scharia angestrebt. Nach Auffassung der IGMG gibt der Islam verbindliche Vorgaben, „grundsätzliche Prinzipien mit maximalem Verpflichtungscharakter“, für alle gesellschaftlichen Bereiche. Bei der Umsetzung ihrer Ziele versucht die IGMG ihre Positionen in Deutschland auf dem Wege gesellschaftspolitischer Arbeit durchzusetzen. Die Organisation ist zum einen bemüht, die in Deutschland lebenden Muslime - vor allem türkischer Herkunft - organisatorisch zu binden und deren „islamische Identität“ zu bewahren bzw. auszubauen. Zum anderen versucht sie, die nach ihrer Ansicht für alle Lebensbereiche vorgegebenen unveränderlichen Normen des Islam für die hier lebenden Muslime im gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen. Dazu nutzt sie alle Einflußnahmemöglichkeiten in den Bereichen Er-



ziehung, Bildung, Soziales und Politik. Entgegen ihren offiziellen Verlautbarungen sind ihre ideologische Grundhaltung und ihre Aktivitäten im religiösen und sozialen Bereich darauf gerichtet, abgeschlossene islamische Lebenswelten mit eigenem Normen- und Rechtssystem in der Bundesrepublik entstehen zu lassen.

Gefahren für die innere Sicherheit gehen auch von **türkischen und kurdischen linksextremistischen Organisationen** aus.

Die 1998 vom Bundesminister des Innern verbotene linksextremistische türkische Gruppierung „**Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front**“ (DHKP-C) entfaltet in der Türkei terroristische Aktivitäten. Etwa Anfang 1993 spaltete sich deren **Vorläuferorganisation „Devrimci Sol“** (Revolutionäre Linke) in zwei einander feindlich gegenüberstehende Flügel³⁴. Anhänger der DHKP-C nahmen in der Vergangenheit Ereignisse in der Türkei, von denen die Organisation unmittelbar betroffen war, zum Anlass, bundes- und europaweit gewaltsame Aktionen (u.a. Brandanschläge, Besetzungen) insbesondere gegen türkische staatliche sowie private Einrichtungen durchzuführen. Beherrschendes Agitationsthema ist in jüngerer Zeit der seit Oktober 2000 in türkischen Haftanstalten durchgeführte Hungerstreik bzw. das „Todesfasten“ auf Grund der dortigen Haftbedingungen. Der Protest richtet sich gegen den Bau neuer Gefängnisse mit Einzelzellen anstelle bisheriger Großraumunterbringung. An den Folgen des Hungerstreiks starben bis November 2002 in der Türkei mehr als 60 Personen, die meisten davon Anhänger der DHKP-C. Auch in Deutschland starb im April 2001 ein Anhänger dieser Organisation, nachdem er sich aus Protest mit Benzin überschüttet und angezündet hatte. Ende Mai 2002 erklärten allerdings acht türkische linksextremistische Organisationen die Beendigung des „Todesfastens“ in der Türkei, wohingegen die DHKP-C an dieser „Kampfform“ weiter festhalten wollte.

Linksextremistische Ausländerorganisationen



Die 1978 von Abdullah ÖCALAN in der Türkei gegründete „**Arbeiterpartei Kurdistans**“ (PKK) bzw. ihre Nachfolgeorganisation „**Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans**“ (KADEK, s.u.) ist unter Sicherheitsaspekten weiterhin von großer Bedeutung. Bewaffnete Kräfte der PKK hatten, vornehmlich im Südosten der Türkei, seit 1984 einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär geführt, ursprünglich mit dem Ziel, einen unabhängigen Kurdenstaat zu errichten.

Die in Deutschland lebenden Mitglieder und Anhänger der PKK hatten in der Vergangenheit wiederholt mit militanten Aktionen im Bundesgebiet auf die Auseinandersetzungen in den Kurdengebieten reagiert. Zwei gewaltsame Aktionswellen 1993 führten schließlich zum Verbot der PKK und einiger ihrer Teil- und Nebenorganisationen. Auch in der Illegalität setzte die Organisation ihre Arbeit fort. Bis Mitte 1996 kam es wiederholt zu äußerst gewalttätigen Ausschreitungen von PKK-Anhängern im Bundesgebiet. Der im selben Jahr erklärte Gewaltverzicht des PKK-Vorsitzenden ÖCALAN führte dann zu einer Phase relativer Ruhe. Die Ergreifung

Ausschreitungen auch auf deutschem Boden →



Hamburg 16. 2. 99: Nach der Verhaftung von PKK-Führer Abdullah Öcalan in Kenia zerschlagen Kurden die Scheiben des britischen Generalkonsulats, Foto: dpa

ÖCALANS am 15. Februar 1999 in Kenia und dessen Verbringung in die Türkei löste gewalttätige Protestaktionen in Deutschland und zahlreichen anderen Ländern aus. In mehreren deutschen Städten wurden Besetzungen, schwere Sachbeschädigungen und Brandanschläge verübt. Nach seiner Verurteilung erklärte ÖCALAN den bewaffneten Kampf gegen die Türkei für beendet. Die Guerillakräfte zogen sich unter Mitnahme ihrer

Waffen aus der Türkei hauptsächlich in den Nordirak zurück. Die PKK strebt seitdem nach eigenem Bekunden keinen eigenen Staat, sondern lediglich die kulturelle Autonomie innerhalb der türkischen Grenzen an. Sie will diese Ziele nur noch mit friedlichen politischen Mitteln verfolgen.



In einer nach Beendigung ihres 8. Parteikongresses veröffentlichten Abschlusserklärung verkündete die PKK, sie habe ihre „historische Mission“ erfüllt und alle Aktivitäten unter diesem Namen mit dem 4. April 2002 eingestellt. Der 8. Parteikongress sei gleichzeitig „Gründungskongress einer neuen Organisation“ gewesen, für die ein neues Programm, eine neue Satzung und eine neue Organisationsform beschlossen wurde. „Legitimer und einziger Nachfolger der PKK“ sei der **„Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan - KADEK)**. Dessen Aufgabe sei es, bei „einer demokratischen Lösung der kurdischen Frage“ eine koordinierende Funktion auszuüben, insbesondere durch die „Gründung von Organisationen für alle Teile Kurdistans“ und in den zugehörigen Ländern. Der Erklärung zufolge ist der in der Türkei inhaftierte Abdullah ÖCALAN, der bisherige Vorsitzende der PKK, jetzt Generalvorsitzender des KADEK.

Die neue Linie hat sich seit ÖCALANS Kurswechsel zunehmend verfestigt. Die Organisation hat auch unter ihrer neuen Bezeichnung die Strategie ÖCALANS fortgeführt. Allerdings ist nach wie vor in vereinzelten Äußerungen aus den Reihen des Generalpräsidialrates davon die Rede, dass ein erneuter Einsatz der bewaffneten Kräfte des KADEK erforderlich werden könnte, falls der „Friedenskurs“ scheitere.

Die Nutzung neuer **elektronischer Informationstechniken** ist heute für extremistische Ausländerorganisationen selbstverständlich. Besonders Handys - mit wechselnden Benutzern - und das **Internet** ermöglichen nicht nur die schnelle, grenzüberschreitende und unbeobachtete Übermittlung von Informationen, sondern vereinfachen auch die interne, weltweite Zusammenarbeit dieser Gruppen und erhöhen so deren Handlungsfähigkeit. Die daraus resultierenden Gefahren für die innere Sicherheit sind offensichtlich.



Neuer Kurs
der PKK

4.2.3.4 Terrorismus

Terrorismus ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten wie sie in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannt sind (vor allem: Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Brandstiftung oder Sprengstoffanschläge).

Bewaffneter Kampf zur Zerschlagung des Imperialismus, das war über zwei Jahrzehnte die Doktrin der „**Roten Armee Fraktion**“, kurz **RAF** (s. Chronologie im Anhang)³⁵. Mit Mordanschlägen auf hochrangige Personen in Staat und Wirtschaft (seit Beginn der siebziger Jahre wurden etwa 40 Menschen ermordet und über 100 verletzt) wollte die RAF die Beseitigung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sowie zugleich die Freilassung ihrer inhaftierten Genossen erzwingen³⁶. Die Erkenntnis, mit ihrem Konzept vorerst gescheitert zu sein, nahm die RAF im April 1992 zum Anlass, bis auf weiteres Mordtaten auszusetzen, um über eine Neubestimmung ihrer „Politik“ nachzudenken.

Die RAF kündigt
an, den bewaff-
neten Kampf
auszusetzen



Sprengstoffanschlag der RAF am 30.11.1989 auf Dr. Alfred Herrhausen, Vorstandssprecher der Deutschen Bank (Foto: dpa)

Aus Protest gegen die Haftbedingungen ihrer verurteilten Genossen verübte die RAF im März 1993 einen Anschlag auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Nach der Polizeiaktion in Bad Kleinen im Herbst



1993, bei der ein GSG-9-Beamter und ein RAF-Terrorist ums Leben kamen, brachen im RAF-Gefüge Richtlinienkämpfe über eine Fortsetzung des bewaffneten Kampfes aus.



(Foto: dpa)

In einer Erklärung vom 6. März 1994 kritisierte die RAF die mangelnde Resonanz auf ihre Initiative für eine Neuorientierung revolutionärer Politik.

Nach mehr als zweieinhalb Jahren des Schweigens meldete sich die RAF im Herbst 1996 mit drei Erklärungen erneut zu Wort, ohne jedoch neue Impulse vermitteln zu können. Im April 1998 wurde schließlich eine auf März datierte Erklärung der RAF bekannt, in der die Illegalen die Beendigung des „Projektes“ RAF verkündeten: **„Die Stadtguerilla in Form der RAF ist nun Geschichte“**.

Nach einer Phase des **Rechtsterrorismus** in den Jahren 1977 bis 1982 gab es in den letzten Jahren keine handlungsfähigen terroristischen Strukturen und kein Konzept für einen zielgerichteten bewaffneten Kampf in der rechtsextremistischen Szene. Seit 1999 nährten indessen mehrere bislang ungeklärte Anschläge³⁷, Waffen- und Sprengstofffunde sowie Überlegungen bei rechtsextremistischen Einzelpersonen und Kleinstgruppen über deren Einsatz³⁸ Befürchtungen über das Wiederauf-

**Sprengstoff-
anschlag auf
die JVA
Weiterstadt am
27. März 1993**

**RAF verkündet
die Beendigung
des „Projekts“**



Das sächsische Landeskriminalamt zeigt Gegenstände, die bei der Razzia gegen die „Skinheads Sächsische Schweiz“ gefunden wurden: Waffen, Kampfanzüge, Fahnen, Funkgeräte, Neonazi-Texte, eigene Publikationen der Organisation mit dem Titel „Frontschaft“, etc.. Insbesondere die Fanzines sollen auch an Schulen verteilt worden sein.

leben des rechtsextremistischen Terrorismus; auch die Begeisterung vieler gewaltbereiter Rechtsextremisten nach den Terroranschlägen in den USA schien solchen Befürchtungen Recht zu geben. Dank entschlossener Exekutivmaßnahmen und ihrer abschreckenden Wirkung konnte das „Feuer“ zum Glück wieder „ausgetreten“ werden, die Gefahr scheint für den Moment gebannt.

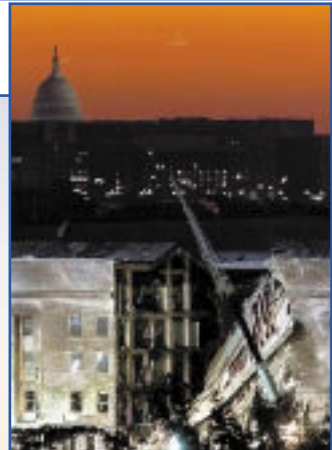
Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Gruppierungen oder Einzelpersonen Anschläge planen und ausführen. Die Verfassungsschutzbehörden beobachten die Entwicklung deshalb weiterhin aufmerksam, um die Entstehung von Strukturen für einen planmäßigen politischen Kampf zu verhindern.

Der „11. September 2001“ steht für eine neue Dimension der Bedrohung durch den **internationalen Terrorismus**. Die Terroranschläge auf die Zentren der wirtschaftlichen (World Trade Center), militärischen (Pentagon) und politischen Macht der USA mit über 3.000 Toten in den USA sowie die Anschläge auf die Synagoge auf der Ferieninsel Djerba/Tunesien am 11. April 2002, bei dem auch 14 Deutsche Touristen starben, und am 12. Oktober 2002 auf eine Diskothek und ein Café auf Bali zeigen, dass

Terror des
11. September
2001



Terroranschlag auf das World Trade Center am 11. September 2001, Foto: dpa



Terroranschlag auf das Pentagon am 11. September 2001, Foto: dpa

die internationale Staatengemeinschaft derzeit und auch in absehbarer Zukunft vor allem durch **Terroranschläge islamistischer Gruppen** bedroht ist. Es besteht heute kein Zweifel mehr daran, dass die Anschläge aus dem Umfeld des saudiarabischen Multimillionärs Usama BIN LADEN - einer der Führungspersönlichkeiten im internationalen Netzwerk der „Arabischen Mujahedin“ (Gotteskrieger) - und seiner Organisation „**Al Qaida**“ (**Die Basis**) begangen wurden. Als „Arabische Mujahedin“ werden pan-islamisch orientierte „Gotteskrieger“ arabischer Herkunft bezeichnet. Sie verstehen sich als Aktivisten des ihrer Auffassung nach im Islam vorgeschriebenen „Jihad“ (Heiliger Krieg) gegen alle „Ungläubigen“. Das flexible „Mujaha-



Bin Laden, Foto: dpa

Entstehung der Bewegung der „Arabischen Mujahedin“

„din“-Netzwerk erstreckt sich über alle Kontinente und ermöglicht den Einsatz an jedem Ort, an dem Islamisten den „Heiligen Krieg“ für notwendig halten. Die Spuren der Attentäter vom 11. September 2001 weisen auch in das „Mujahedin“-Mileu in Deutschland. Ermittlungen haben ergeben, dass sich drei der mutmaßlichen Attentäter vom 11. September 2001 mehrere Jahre in Deutschland aufgehalten haben. Festnahmen in Frankfurt am Main im Dezember 2000 - mit Folgemaßnahmen in Großbritannien, Italien und Spanien - und Exekutivmaßnahmen gegen eine „Mujahedin“-Struktur im April 2002 haben vorhandene Erkenntnisse über die Existenz von „Mujahedin“-Netzwerken auch in Deutschland bestätigt.

Die Bewegung der „Arabischen Mujahedin“ hat sich während der Kämpfe in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, in Tschetschenien und im Kaschmir herausgebildet. Ihre Angehörigen haben religiöse wie auch paramilitärische bzw. terroristische Unterweisungen in afghanischen, sudanesischen oder pakistanischen Ausbildungslagern erhalten, die dort nach der sowjetischen Invasion in Afghanistan (1979) eingerichtet wurden. Ziel war es, Kämpfer gegen die sowjetische Besatzungsmacht auszubilden. Nach Abzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan (1989) erfolgte eine Umorientierung in den Aktionszielen der „Mujahedin“, die seitdem neben Israel verstärkt die USA als Gegner betrachten. Die Konzentration auf die USA als Hauptgegner islamistischer Terrorgruppen intensivierte sich während des Golfkrieges. Auch der erste Anschlag auf das World Trade Center in New York 1993 wird „Arabischen Mujahedin“ zugeschrieben. Im Februar 1998 erklärte Usama BIN LADEN den „Heiligen Krieg“ gegen „Juden und Kreuzfahrer“. Jeder Amerikaner sei ein legitimes Ziel des „Jihad“.

Die Anschläge vom 11. September 2001, die Ermordung des „Wall Street Journal“-Journalisten Daniel Pearl in Pakistan Anfang 2002 sowie der Anschlag auf das US-Konsulat in Karachi am 14. Juni 2002 belegen, dass die USA weiterhin vorrangiges Ziel des islamistischen Terrorismus sind.

Im Zuge des Trends zu einer Internationalisierung des „Jihad“ könnten zukünftig gleichwohl auch westeuropäische Staaten Ziele von „Mujahedin“- bzw. „Al Qaida“-Anschlägen werden.



4.2.3.5 Beobachtung der Scientology-Organisation (SO)

Neben den klassischen Beobachtungsfeldern haben die Verfassungsschutzbehörden auch die SO zu beobachten, nachdem die Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 1997 festgestellt hatten, dass bei der SO tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Die SO hat in Deutschland etwa 5.000 bis 6.000 Mitglieder.

Der Entscheidung der Innenministerkonferenz liegt die Überzeugung zugrunde, dass es sich bei der SO in Wirklichkeit nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Artikel 4, 140 Grundgesetz handelt, sondern dass ihre religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur **als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher und auch politischer Ziele** dienen:

Der absolute Alleinvertretungsanspruch der SO in der von ihr angestrebten neuen Gesellschaftsordnung, in der die SO die Kontrolle über die Regierungsgewalt ausüben will, ist mit wesentlichen Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren³⁹.



Das Scientology-Symbol ist ein S über zwei Dreiecken. Das S steht für Scientology. Die beiden Dreiecke sollen wichtige Begriffe der Scientology-Organisationen darstellen.

Auftrag der
Innenminister-
konferenz
(IMK) vom
6. Juni 1997

SO will neue
Gesellschafts-
ordnung
errichten

4.3 Beobachtung von Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Neben der Beobachtung des Rechts- und Linksextremismus obliegt dem BfV gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die die Sicherheit des Staates gefährden, sofern sie **politisch motiviert** sind.

Solche Bestrebungen können sich gegen die innere oder äußere Sicherheit richten. Die **innere Sicherheit** gefährden z.B. Störhandlungen gegen Einrichtungen, die für das friedliche Zusammenleben der Bürger bedeutsam sind, also Sabotagehandlungen gegen Verwaltungs-, Verkehrs- oder Versorgungseinrichtungen. Der **äußeren Sicherheit** dienen Einrichtungen, die den Staat vor einer gewaltsamen Einwirkung durch fremde Mächte schützen sollen. Der Beobachtungsauftrag des BfV umfasst daher auch Anschläge gegen die Truppen und technischen Einrichtungen der Bundeswehr oder der NATO.



Anti-AKW-Kampf – Autonome zerstören eine Bahnstrecke (Foto: HAZ)

4.4 Spionageabwehr / Geheimschutz

Eine weitere Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über die unerlaubte Tätigkeit fremder Nachrichtendienste im Bundesgebiet.

4.4.1 Kino und Wirklichkeit

In Filmen pflegen Spione Panzerschränke zu knacken oder sich den Zugang zu Geheimnissen mit vorgehaltenem Revolver zu erzwingen. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Es ist nicht nur ungefährlicher, sondern auch viel einträglicher, denjenigen, der den Schlüssel zum Panzerschrank besitzt, für eine Agententätigkeit anzuwerben. Der geknackte Panzerschrank ist nur einmal nutzbar. Wer dagegen im Vorzimmer eines Abteilungsleiters in einem Ministerium oder in der Forschungsabteilung eines großen Unternehmens tätig ist, kann seinen Auftraggebern jahrelang unbemerkt Kopien wichtiger Schriftstücke zuspiesen oder sie mit „Kopfwissen“ versorgen⁴⁰.

4.4.2 Spionage trotz Entspannung

Der dramatische politische Umbruch in Osteuropa führte zu einer demokratischen Neuorientierung der Staaten des ehemaligen „Warschauer Pakts“. Einige dieser Staaten (Polen, Tschechien, Ungarn) sind mittlerweile dem westlichen Verteidigungsbündnis (NATO) beigetreten, so dass aus ehemaligen nachrichtendienstlichen Gegnern politische Verbündete geworden sind.

Die Aufgaben der Spionageabwehr sind dennoch vielfältig geblieben⁴¹. So müssen auch weiterhin die Hinterlassenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR aufgearbeitet werden. Schon wegen der Gefahr der Übernahme ehemaliger DDR-Agenten durch andere Nachrichtendienste kann darauf nicht verzichtet werden.

Die Bundesrepublik steht nach wie vor im Zentrum zahlreicher Spionageaktivitäten

Verschiedene Nachrichten- und Sicherheitsdienste in den Ländern des früheren „Ostblocks“ (z.B. Russland) sind neu strukturiert worden und setzen ihre Aufklärungsarbeit gegen die Bundesrepublik Deutschland fort. Ungeachtet aller Demokratisierungs- und Entspannungsbemühungen wird von diesen Staaten die Spionage als ein für jeden Staat notwendiges Mittel der Politik angesehen, wenngleich sich die Auslandsaufklärung hier nicht mehr an ideologischen, klassenkämpferischen Maximen einer Partei orientiert, sondern nationale und z.T. wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

Deutsche Sicherheitsinteressen werden indes auch durch nachrichtendienstliche Aktivitäten von Staaten Nordafrikas sowie nah-, mittel- und fernöstlichen Staaten berührt, die ihr Augenmerk auf die Bundesrepublik Deutschland gerichtet haben⁴².

4.4.3 Die Träger der Spionageaktivitäten

4.4.3.1 Die Nachrichtendienste der GUS

Aufgrund ihrer Führungsrolle im damaligen Ostblock war die frühere UdSSR in der Lage, ihr Informationsbedürfnis über Deutschland weitgehend mit Hilfe der HVA und der übrigen Satellitendienste zu befriedigen. Als diese im Zuge politischer Veränderungen ihre Zuträgerdienste einstellten, sahen sich das KGB und der militärische Dienst GRU gezwungen, den Ausfall durch verstärkte eigene Aktivitäten zu kompensieren.

Mit dem Verfall der Sowjetunion endete auch die Existenz des KGB in seiner damaligen Form und damit das Prinzip eines allumfassend zuständigen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes für den zivilen Bereich.

An die Stelle des KGB sind heute in Russland für die zivile Auslandsaufklärung der **Auslandsnachrichtendienst** (SWR) und für die Abwehr im Inland der **Sicherheitsdienst** (FSB) mit weitreichenden exekutiven Befugnissen getreten. Daneben gibt es eine Anzahl weiterer selbständiger

Dienste für sonstige (Spezial-) Aufgaben (z.B. Funküberwachung, Personen- und Objektschutz usw.). Bei der Einrichtung der neuen Dienste und der Rekrutierung des erforderlichen Personals wurde in beachtlichem Umfang auf ehemaliges KGB-Potenzial zurückgegriffen. Der schon in der Sowjetunion bestehende **militärische Aufklärungsdienst** (GRU), der 1992 von Russland übernommen wurde, blieb - anders als das KGB - von den politischen

Veränderungen nahezu unangetastet. Dies gilt auch für das Aufgabenprofil der zivilen russischen Geheimdienste. Zu den Aufgabenkomplexen der russischen Aufklärungsdienste gehören die militärische Aufklärung und die Beschaffung politischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Informationen sowie von Produkten mit zivilen und militärischen Nutzungsmöglichkeiten. Auch die übrigen Republiken der GUS sind bei der Einrichtung



Emblem FSB



Emblem SWR

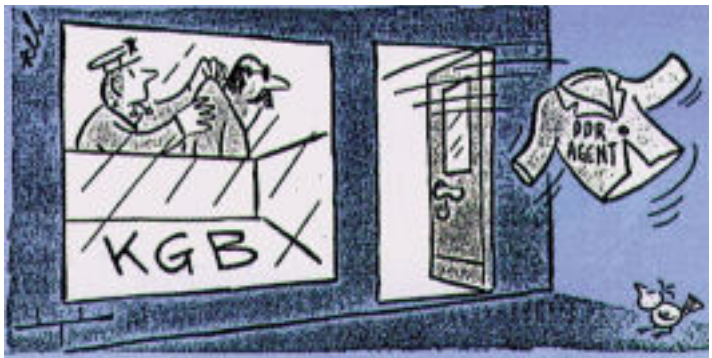


Emblem GRU

bzw. Neustrukturierung ihrer Dienste nach ähnlichen Grundsätzen verfahren und haben - in unterschiedlich starkem Ausmaß - auf ehemalige regionale KGB-Einrichtungen und deren Personal zurückgegriffen. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass aus dem GUS-Bereich bisher - neben Russland - zumindest auch die Republiken Kasachstan, Ukraine und Weißrussland gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Aufklärungsinteressen verfolgen.

Das **vereinigte Deutschland** ist weiterhin **Aufklärungsziel in allen Bereichen:**

Infolge der erheblichen wirtschaftlichen Probleme und des technologischen Rückstands Russlands und der übrigen GUS-Staaten ist die Wirtschaftsspionage nach wie vor von Bedeutung. Die Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen bietet den russischen Nachrichtendiensten die Gelegenheit, Mitarbeiter in russischen oder deutsch-russischen Firmen einzusetzen. Auf dem militärischen Sektor werden neben der Kontrolle der Einhaltung der bereits getroffenen Abrüstungsvereinbarungen auch in Zukunft die NATO und deren Osterweiterung ein Ziel der Spionageaktivitäten sein.



Neue Kleider für Agenten

Karikatur von Stenzel in: Berliner Morgenpost

4.4.3.2 Sonstige Nachrichtendienste

Unter den Staaten, deren Dienste gegen die Bundesrepublik Deutschland tätig sind, befinden sich neben einigen osteuropäischen Ländern vor allem auch Staaten des nahen, mittleren und fernen Ostens (z.B. Iran, Irak, Libyen, Syrien, Nordkorea, China), deren Nachrichtendienste



in Deutschland lebende Bürger ihres Landes ausforschen und Gruppierungen unterwandern, die in Opposition zum Regime in ihrem Heimatland stehen.

Besonderes Augenmerk der Verfassungsschutzbehörden werden in Zukunft die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der **Schwellen- und Krisenländer**⁴³ in der ganzen Welt erfordern, die ihre Geheimdienste auch dafür einsetzen, um ihre Defizite im technischen Know-how mit dem Ziel abzubauen, ihre militärische Ausrüstung, speziell im Hinblick auf die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu stärken sowie im Wirtschaftsbereich Entwicklungskosten zu sparen. Aber ebenso gehört die klassische politische Spionage zu ihrem Betätigungsfeld.

Nachrichtendienstliche
Aktivitäten von
Schwellen- und
Krisenländern

Sicherheitsüberprüfungen zum
Schutz vor
Spionage und
Sabotage

4.4.4 Geheim- und Sabotageschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wirkt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG bei **Sicherheitsüberprüfungen** von Personen mit, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben, weil sie entweder Zugang zu Verschlusssachen - VS - haben (personeller Geheimschutz) oder weil sie an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen (Sabotageschutz).

Die Sicherheitsüberprüfung soll solche Personen aus sensiblen Bereichen fernhalten, die Anlass zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit oder an ihrem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geben oder für Ansprachen gegnerischer Nachrichtendienste gefährdet erscheinen.



Geheimchutz:
vorbeugende
Spionageabwehr

Sinn und Zweck des **Sabotageschutzes** ist es, Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung erheblich bedrohen oder die für das Gemeinwesen unverzichtbar sind, vor möglichen Innentätern zu schützen. Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform sollen daher besonders sicherheitsempfindliche Teile von Einrichtungen geschützt werden, die der Versorgung der Bevölkerung - z.B. mit Wasser oder Energie - dienen oder für das Funktionieren des Gemeinwesens - z.B. Telekommunikation, Bahn, Post - notwendig sind⁴⁴. Das Gleiche gilt für Beeinträchtigungen von Einrichtungen, die der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte dienen.

Das Verfassungsschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BVerfSchG) sieht außerdem die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden beim materiellen Geheimchutz vor.



Geheimchutzplakat des BfV

Der **materielle Geheimchutz** beinhaltet technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Speziell zum Schutz der Informationstechnik wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gegründet. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beratung in Fragen des materiellen Geheimchutzes. Die Verantwortung für den personellen und materiellen Geheimchutz des öffentlichen Bereichs liegt bei der jeweils zuständigen Dienststelle.

Im nichtöffentlichen Bereich - z.B. Unternehmen der Rüstungsindustrie - wurde die Durchführung von Geheimchutzmaßnahmen in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) übertragen, für dessen Zuständigkeitsbereich die Geheimchutzbestimmungen durch die Regelungen des Handbu-



ches für den Geheimschutz in der Wirtschaft ergänzt wurden.

Für den Sabotageschutz bei nichtöffentlichen Stellen ist gem. §§ 24 ff. SÜG jedes Bundesministerium im Rahmen seines Geschäftsbereichs zuständig.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird allein im Auftrag der „zuständigen Stellen“ tätig.

Das SÜG sieht für Sicherheitsüberprüfungen drei Überprüfungsarten vor: die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) sowie die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Die Stufe der Sicherheitsüberprüfung richtet sich beim Geheimschutz nach der Höhe des Verschlussachengrades (STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH), zu dem der Betroffene Zugang erhalten soll. Für Beschäftigte an sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) vorgesehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG).

Es entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass niemand ohne seine ausdrückliche Zustimmung einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden darf.



Geheimschutzplakat des BfV



Geheimschutzplakat des BfV

5. WIE GEWINNT DAS BfV SEINE NACHRICHTEN?

Auch über die Art und Weise der Gewinnung von Informationen und deren Verwendung durch das BfV haben viele Bürger unklare und falsche Vorstellungen. In Wirklichkeit erfolgt sie nach strengen rechtsstaatlichen Maßstäben.

5.1 Sammeln von Informationen

Das BfV trägt systematisch über die unter seinen Beobachtungsauftrag fallenden Gruppen Informationen zusammen.

5.1.1 Die Sammlung aus offenen Quellen

Den bei weitem größten Teil - rund 80 Prozent - dieser Erkenntnisse gewinnt das BfV aus **offenen** Quellen.

Wie andere Verwaltungsbehörden, Journalisten oder jeder Bürger, der sich informieren will, lesen seine Mitarbeiter Zeitungen und Zeitschriften, werten Rundfunk- und Fernseh-Sendungen sowie neue elektronische Kommunikationsmedien, z.B. das Internet, aus, sammeln alle sonstigen offen zugänglichen Verlautbarungen der zu beobachtenden Organisationen (Flugblätter, Programme, Aufrufe), besuchen öffentliche Veranstaltungen, ziehen Erkundigungen aus öffentlich zugänglichen Karteien und Registern ein oder befragen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung Referenzpersonen sowie weitere Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Hinweise geben können, wobei die Befragten offen als Angehörige des BfV auftreten. Die von ihnen eingeholten Auskünfte werden auf freiwilliger Basis erteilt. Bis zu 60 Prozent der Informationen stammen somit aus diesen öffentlich zugänglichen Quellen, hinzu kommen Auskünfte durch andere Behörden, Polizeiberichte oder Gerichtsurteile mit etwa 20 Prozent. Der Verfassungsschutz ist zur Sammlung solcher Daten befugt, wenn die Voraussetzungen des § 3 BVerfSchG vorliegen und die Sammlung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit usw.) zu vereinbaren ist. Die Verarbeitung der Daten in Dateien muss dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den speziellen Regelungen des BVerfSchG entsprechen.

80 Prozent der Informationen stammen aus offenen Quellen

5.1.2 Die Sammlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

Mit der Sammlung offenen Materials entsteht allerdings nicht immer ein vollständiges Bild. Gegenüber konspirativen Methoden versagen diese schlichten Mittel der Nachrichtengewinnung: Spione veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter, nicht alle Terroristen verfassen nach der Tat Selbstbeziehungsschreiben, und schon gar nicht nennen sie ihre wahren Namen.



Karikatur von Kriki

Um auch getarnte oder geheimgehaltene Aktivitäten beobachten zu können, gestattet das Gesetz dem Verfassungsschutz den Gebrauch „**nachrichtendienstlicher Mittel**“ zur **Informationsgewinnung**. Dies sind Methoden der geheimen, verdeckten Nachrichtenbeschaffung (§ 8 Abs. 2, § 9 BVerfSchG). Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mit-

tel verzichtet, weil er dem Verfassungsschutz eine flexible Anpassung an die Methoden von Extremisten oder Spionen - auch unter sich ändernden operativen oder technischen Bedingungen - ermöglichen will.

Zum klassischen Repertoire der nachrichtendienstlichen Mittel gehören

- die Observation,
- der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen
- sowie Bild- und Tonaufzeichnungen.

Nachrichtendienstliche Mittel gegen konspirative Aktivitäten

Wege der Informationsgewinnung

Offene Beschaffung

Geheime Beschaffung

Auskünfte
(freiwillig)



V-Leute



Besuch von
Veranstaltungen



Observation



Geheime
Fotografie



Auswertung von
Zeitungen und
elektronischen
Medien



Kontrolle von
Post und
Telefon

nur im Rahmen von G 10



Heimliche Ton-
aufzeichnungen

nur gem. § 9 Abs. 2 S. 1
BVerfSchG



Nachrichtendienstliche
Hilfsmittel



Über den Einsatz von VM wurden im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsantrag in der öffentlichen Diskussion viele Missverständnisse sichtbar, und es wurde nicht immer sachgerecht argumentiert. Es soll daher hier noch einmal auf folgendes hingewiesen werden: Die Informationsbeschaffung durch V-Leute ist eine unverzichtbare legale und legitime Methode der **Erkenntnisgewinnung**. Ein Nachrichtendienst, der einen Einblick in die tatsächlichen Ziele und nicht veröffentlichten Absichten eines extremistischen Zirkels gewinnen will, der erfahren will, was hinter verschlossenen Türen eines Beobachtungsobjekts gedacht und gemacht wird, kommt an dieser Methode nicht vorbei. V-Leute sind keine „hauptamtlichen“ Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, über die ein steu-

ernder Einfluss auf die beobachtete Organisation ausgeübt werden könnte. Vielmehr sind V-Leute Extremisten, die - in der Regel - gegen Entgelt Informationen verkaufen. Als Extremisten handeln sie auch als solche. Zwar wird versucht, einen mäßigenden Einfluss auf sie auszuüben, vor allem wird streng darauf geachtet, dass sie keine Straftaten, insbesondere keine Gewalttaten begehen. Dieses gelingt aber nicht immer: Ihre politischen Aktivitäten entziehen sich oft der präventiven Einwirkung des Verfassungsschutzes und sind diesem daher nicht zuzurechnen.

Die Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel ermöglicht dem Verfassungsschutz - entgegen manchen Behauptungen - keineswegs willkürliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger. Was bereits für die Sammlung von Informationen aus offenen Quellen festgestellt wurde, gilt erst recht für den schwerer wiegenden Eingriff durch den Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel: Auch hier sind die **allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts** zu beachten. Insbesondere muss der Verfassungsschutz das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** beachten, d.h. er muss im Einzelfall immer das am wenigsten belastende Mittel wählen und darf nicht „mit Kanonen auf Spatzen schießen“ (§ 8 Abs. 13 BVerfSchG). Danach kommt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind. Genügt zur Erlangung einer Information beispielsweise ein Blick in das Telefonbuch, so darf eine Observation oder die Überwachung des Telefonverkehrs nicht angeordnet werden. In keinem Fall darf der Verfassungsschutz den Kernbereich eines Persönlichkeitsrechts, zu dem insbesondere die Intimsphäre gehört, verletzen⁴⁵.

Nach dem „**Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**“ (Gesetz zu Art. 10 GG - G 10) ist dem BfV zudem das **Abhören von Telefongesprächen sowie das Öffnen und Einsehen von Brief- und Postsendungen** gestattet, allerdings nur unter folgenden ganz engen Voraussetzungen:

Die Überwachung muss erforderlich sein, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bun-

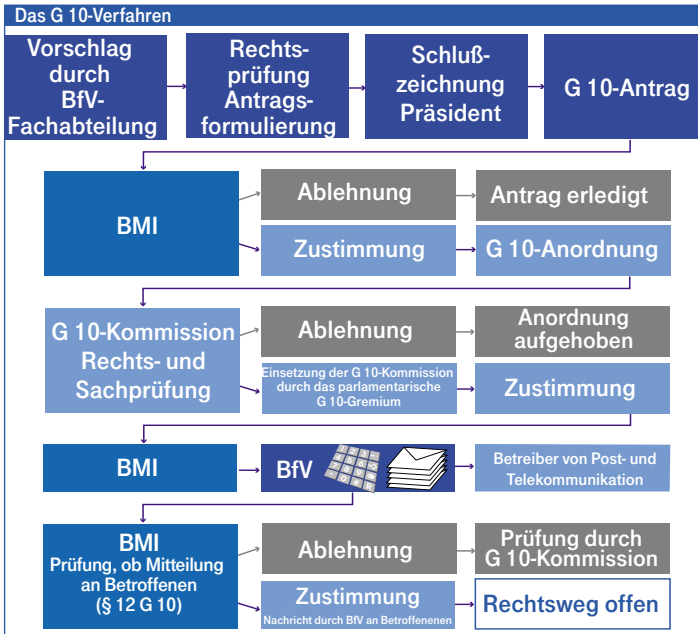
Enge Voraus-
setzungen
des G 10

des oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten - z.B. Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung - vorliegen; außerdem muss die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Die Überwachung wird nicht vom BfV angeordnet, sondern auf dessen Antrag durch den **Bundesminister des Innern**. Die Anordnung ist grundsätzlich auf drei Monate befristet. Vor dem Vollzug der Anordnung muss die sog. **G 10-Kommission** über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheiden. Diese Kommission ist ein unabhängiges und Weisungen nicht unterworfenen Staatsorgan. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richter haben muss, und drei Beisitzern. Bei „Gefahr im Verzug“ - z.B. wenn eine Aufklärungschance unwiederbringlich vertan würde⁴⁶ - kann eine Anordnung ohne vorherige Zustimmung der Kommission getroffen werden; deren Genehmigung muss aber unverzüglich nachträglich eingeholt werden. Ist die Kommission mit der Beschränkungsmaßnahme nicht einverstanden, so muss diese sofort beendet werden. Halbjährlich wird ferner das **Parlamentarische Kontrollgremium** über die angeordneten Maßnahmen unterrichtet (§ 4 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes - PKGrG). Das strenge Verfahren stellt eine besonders intensive Kontrolle des BfV dar.

Beschränkungsmaßnahmen sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn bzw. sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann (§ 12 G 10).

Über die Zahl der vom BfV vorgenommenen Beschränkungsmaßnahmen bestehen in der Öffentlichkeit meist abenteuerliche Vorstellungen. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat hierzu erstmals im März 2002 Zahlen veröffentlicht. In dem Bericht⁴⁷ heißt es: Die Anzahl der Verfahren lag im Berichtszeitraum (zwischen Juli 2000 und Juni 2001) zwischen 39 und 46 Verfahren. Die Anzahl der betroffenen Personen, auf die sich die Maßnahmen ... erstreckten, schwankte zwischen 230 und 247.



Heimliches Mithören oder Aufzeichnen von Gesprächen in Wohnungen mit Kleinstabhörgeräten (sog. Wanzen) und Richtmikrofonen sind grundsätzlich unzulässig. Das ergibt sich aus Art. 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt. Das Bundesverfassungsschutzgesetz sieht ganz ausnahmsweise einen solchen Eingriff⁴⁸ als zulässig an, wenn er zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist. Außerdem darf geeignete polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden können. Der Eingriff bedarf - außer bei Gefahr im Verzug - einer richterlichen Anordnung.

Technische Mittel im genannten Sinne dürfen nach der Novellierung durch das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ vom 09.01.2002 auch zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist (§ 9 Abs. 2 S. 8 BVerfSchG).

Reaktionen auf
die Terroran-
schläge

5.1.3 Neue Befugnisse

Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 ist eine neue Dimension des internationalen Terrorismus deutlich geworden. Auch Deutschland kann künftig Ziel terroristischer Anschläge werden. Der Gesetzgeber hat deshalb mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eine ganze Reihe von Maßnahmen beschlossen, die die terroristische Bedrohung schon im Ansatz stoppen sollen. Mit dieser Zielrichtung wurden auch dem Bundesamt für Verfassungsschutz neue Befugnisse eingeräumt. So ist davon auszugehen, dass Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen oder Personen, die terroristischer Bestrebungen verdächtigt werden, zur Einschätzung finanzieller Ressourcen solcher Gruppen sowie zur Feststellung von Tätern oder Hintermännern führen können. Das BfV darf daher unter bestimmten engen Voraussetzungen **Auskünfte bei Banken** einholen (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG).

Da das BfV für eine effektive Beobachtung terroristischer Gruppen auch Informationen über ihre Kommunikationswege benötigt, darf es künftig von den Erbringern von **Postdienstleistungen** zur Vorbereitung von G-10-Maßnahmen erforderliche Auskünfte z.B. über Namen, Adressen und Postfächer einholen (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG). Die Telekommunikation kann wichtige Aufschlüsse über das Umfeld verdächtiger Personen oder den Standort eines Handybenutzers geben; deshalb ist das Bundesamt für Verfassungsschutz auch befugt, **Telekommunikationsverbindungsdaten** wie Kennungen, Rufnummern, Daten über Standorte usw. einzuholen (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG). Weil terroristische Gruppen oft Mobiltelefone benutzen, deren Rufnummern den Sicherheitsbehörden nicht bekannt sind und auch nicht über einen Provider festgestellt werden können, ermächtigt § 9 Abs. 4 BVerfSchG das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Einsatz des sog. **IMSI-Catchers** zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von mobilen Telefonen.

Um frühzeitig und umfassend Reisewege, Ruhe- und Vorbereitungsräume sowie Zielgebiete internationaler terroristischer Gruppen aufklären zu können, darf das BfV Auskünfte bei **Luffahrtunternehmen** einholen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG).

5.2 Auswertung von Informationen

Nicht jede offen oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Information wird vom BfV in die Akten aufgenommen.

5.2.1 Akteninhalte

Die Auswertung beginnt mit der Sichtung und Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse. Nur Informationen, die glaubwürdig und für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes **relevant** sind, gelangen in die Akten. Informationen, die das BfV nicht benötigt, werden vernichtet. Meldungen über extremistische Organisationen werden zu sog. **Sachakten** genommen; für die Extremismusbeobachtung oder Spionagebekämpfung bedeutsame Personenerkenntnisse hält das BfV zum Teil auch in eigens angelegten sog. **Personenakten** fest.

5.2.2 Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“

Die als glaubhaft und bedeutsam bewerteten und deshalb in Akten festgehaltenen Daten müssen wiederauffindbar sein. Zu diesem Zweck wurde das **Informationssystem NADIS** geschaffen. Es ist ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder im Online-Verkehr beteiligt sind, also unmittelbar am eigenen Bildschirm Daten eingeben und abrufen können. NADIS ist kein System, das wesentliche Sachinformationen enthält, sondern ein automatisiertes Hilfsmittel der Aktenregistratur (sog. Hinweisdatei). Es gibt die Aktenzeichen der vorhandenen Aktenbestände an und enthält zum Zweck der Zuordnung der Akten personenbezogene Grunddaten des Betroffenen, wie z.B. Namen, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift. Hat ein Teilnehmer des Verbundsystems dienstliche Gründe dafür, sich Informationen über eine Person zu beschaffen, deren Verbunddaten in NADIS gespeichert sind, so muss er auf konventionellem Weg, d.h. im Regelfall schriftlich, bei der aktenführenden Stelle unter Nennung des Aktenzeichens nachfragen. Die speichernde Stelle zieht die Akten bei und übermittelt

Kriterien der Aktenführung

NADIS: eine Hinweisdatei

NADIS ist keine
„Verdächtigens-
datei“

hieraus die notwendigen Erkenntnisse. Die aus NADIS ersichtlichen Angaben besagen nicht, dass es sich bei der betroffenen Person um einen Extremisten, Terroristen oder gegnerischen Agenten handelt. Ein Großteil der Speicherung bezieht sich auf Personen, die durch gewaltgeneigte Organisationen gefährdet scheinen, die im konkreten Interesse gegnerischer Nachrichtendienste stehen oder die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden oder wurden. Bei NADIS handelt es sich daher nicht um eine „Verdächtigensdatei“. Die Speicherung einer Person in diesem System hat für den Betroffenen keinerlei diskriminierende Wirkung. In den Medien wird der NADIS-Bestand oft grotesk übertrieben⁴⁹. Tatsächlich ist NADIS aufgrund seiner Konzeption und seines Bestandes weder in der Lage, den „gläsernen Menschen“ zu produzieren, noch die „Vollkontrolle des deutschen Volkes“⁵⁰ sicherzustellen.

Engere Erfassungsvoraussetzungen durch das neue BVerfSchG, zeitliche Begrenzungen der Speicherungen anhand besonderer **NADIS-Löschungsrichtlinien** und auch die Kontrolle der Fachaufsicht sowie des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) haben zu einem deutlichen Rückgang des Datenbestandes geführt. Entsprechend dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 werden die Gesamtzahl der personenbezogenen NADIS-Speicherungen und der Anteil der auf Sicherheitsüberprüfungen entfallenden Speicherungen veröffentlicht⁵¹.

5.2.3 An wen gibt der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse weiter?

Die Auswertungstätigkeit des Verfassungsschutzes ist kein Selbstzweck; zur Auswertung gehört begrifflich auch die Verwertung: Das BfV soll im Rahmen seiner spezifischen Aufgaben und Befugnisse dazu beitragen, dass die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleibt. Deshalb muss es die Bundesregierung und andere Stellen in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen möglichst frühzeitig die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die

Nachrichtensammeln dient vor allem der Unterrichtung der Bundesregierung

Übermittlung von Erkenntnissen des BfV wird dabei allerdings durch das Prinzip der **Erforderlichkeit** eingeschränkt:

Die Informationsübermittlung muss für die Aufgabenerfüllung des BfV oder der Empfängerbehörde notwendig sein (vgl. § 19 BVerfSchG).

Das BfV verwertet Informationen zur:

- Unterrichtung des Bundesministers des Innern (§ 16 BVerfSchG): Das BfV ist dem **Bundesminister des Innern** berichtspflichtig. Im Rahmen dieser Berichtspflicht erstellt es z.B. Organisations-Analysen über extremistische Organisationen und Lagebilder. Die Bundesregierung kann somit auf Bedrohungen der inneren Sicherheit auf vielfältige Weise reagieren und den Extremismus politisch, nämlich im Wege der **geistig-politischen Auseinandersetzung**, bekämpfen. Sie kann aber auch **repressiv**, z.B. mit einem Vereinsverbot, reagieren, beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien beantragen oder die Ausweisung von als Agenten enttarnten ausländischen Diplomaten veranlassen.
- Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden (§ 20 BVerfSchG): Gewinnt das BfV - etwa im Rahmen der Terrorismus- und Spionagebekämpfung - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung, so wird in der Regel der Generalbundesanwalt (GBA) benachrichtigt. Dieser entscheidet sodann über die etwaige Einleitung von Maßnahmen der Strafverfolgung. Eine Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft besteht allerdings nicht in jedem Fall, da das BfV im Gegensatz zur Polizei nicht dem Legalitäts-, sondern dem sog. **Opportunitätsprinzip** unterliegt: Sprechen in besonderen Fällen operative oder andere überwiegende Sicherheitsinteressen gegen die Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens - man will z.B. noch versuchen, den Führungsoffizier eines erkannten Agenten zu identifizieren -, so ist das BfV berechtigt, seine Erkenntnisse einstwei-

Unterrichtung
des Bundes-
ministers
des Innern

Benachrichti-
gung der
Strafverfol-
gungsbehör-
den

len zurückzuhalten. Eine Ausnahme besteht für schwere Straftaten i.S. § 138 Strafgesetzbuch (StGB): Erfährt das BfV z.B. im Rahmen der Terrorismusbekämpfung etwa von einem geplanten Mord (§ 211 StGB), so muss es diese Erkenntnisse der zuständigen Staatsanwaltschaft mitteilen.

- Unterrichtung von MAD und BND: Die Nachrichtendienste müssen im Interesse eines wirksamen Staats- und Verfassungsschutzes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung des BfV, den MAD (§ 3 Abs. 3 MAD-Gesetz) und den BND (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG) über Erkenntnisse zu unterrichten, die deren Zuständigkeit berühren.
- Unterrichtung anderer inländischer Behörden (§ 19 Abs. 1 BVerfSchG): An andere inländische Behörden darf das BfV personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.
- Unterrichtung von ausländischen Nachrichtendiensten (§ 19 Abs. 3 BVerfSchG):

Die Weitergabe von Informationen an ausländische Nachrichtendienste ist häufig Gegenstand öffentlicher Kritik gewesen. Ein Informationsaustausch auch über die Grenzen hinweg muss grundsätzlich zulässig sein, weil sonst das BfV in vielen Fällen seine Aufgaben nicht wahrnehmen könnte: Terroristen ziehen sich z.B. nach Anschlägen in Ruheräume im Ausland zurück, Agenten sind oft über das Ausland in die Bundesrepublik eingeschleust worden, oder im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu überprüfende Personen haben einen Wohnsitz im Ausland gehabt. Es versteht sich von selbst, dass das BfV keine Informationen mehr von ausländischen Nachrichtendiensten erhalten würde, wenn es ihm nicht selbst auch möglich wäre, unter den zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen ausländische Dienste über seine Erkenntnisse zu unterrichten⁵².

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut sieht sogar ausdrücklich einen Anspruch auf Zusammenarbeit mit den für die Sicherheit der Stationierungskräfte zuständigen NATO-Dienststellen vor⁵³.

In BfV-internen Vorschriften ist die Weitergabe von Informationen an ausländische Nachrichtendienste an strenge Voraussetzungen gebunden. Vor der Weitergabe der Informationen sind die **schutzwürdigen Belange des Betroffenen mit den Belangen der Bundesrepublik Deutschland abzuwägen**. Besonders strenge Maßstäbe sind gegenüber solchen Staaten anzulegen, die erkennbar nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügen. Hier kommt eine Auskunft nur **in Ausnahmefällen zu Zwecken der Spionagebekämpfung und der Terrorismusabwehr** in Betracht, und auch nur dann, wenn eine Lebensgefährdung des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

- Unterrichtung der Öffentlichkeit (vgl. § 16 Abs. 2 BVerfSchG): In weiten Kreisen der Bevölkerung bestehen unrichtige oder verschwommene Vorstellungen über die tragenden Grundsätze unserer Verfassung, über ihr komplexes Schutzsystem und auch über die Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Verfechter extremistischer Ideologien ziehen großen Nutzen aus solchen Informationsmängeln. Der Bundesminister des Innern und das BfV versuchen daher - gemeinsam mit den Ländern - im Rahmen einer systematischen **Öffentlichkeitsarbeit** über sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen und über die Rolle des Verfassungsschutzes in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat aufzuklären⁵⁴. Dies geschieht vor allem in jährlich vom Bundesminister des Innern und den Landesinnenministern veröffentlichten Verfassungsschutzberichten, aber auch u.a. in Presseverlautbarungen, Interviews, Vorträgen, durch Mitwirkung an Rundfunk- und Fernsehsendungen, in Broschüren zu Einzelthemen sowie mit Ausstellungen, Computerspielen oder Informationsangeboten im Internet.

Entsprechend der föderativen Struktur unseres Landes nehmen die LfV die Aufgaben des Verfassungsschutzes grundsätzlich unabhängig und selbständig für ihren Bereich wahr. Zum BfV besteht kein Unter-, sondern ein **Gleichordnungsverhältnis**.

Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 2 BVerfSchG ausdrücklich eine **Verpflichtung zur Zusammenarbeit** der Verfassungsschutzbehörden normiert. Zusammenarbeit ist aber nur zwischen gleichberechtigten Partnern möglich. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen. Die Zuständigkeitsverteilung, die Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten sind in § 5 ff. BVerfSchG näher geregelt.

Bei extremistischen Bestrebungen von bloß regionaler Bedeutung erfolgt die Beobachtung durch die zuständige Landesbehörde. Das **BfV** hat **als Zentralstelle** (Art. 87 Abs. 1 GG) vor allem die Aufgabe, Erkenntnisse zusammenzufassen und auszuwerten. In Fällen von überregionaler Bedeutung kann es aber auch selber ermitteln und nachrichtendienstliche Operationen durchführen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1-3 BVerfSchG). Eine **besondere Rolle** ist dem BfV auf dem Gebiet der **Spionagebekämpfung** zugewiesen.

Um Methoden und Techniken der gegnerischen Spionage besser auf die Spur zu kommen, ist die Auswertung aller Spionagefälle beim BfV zentralisiert. Außerdem kann das BfV die Bearbeitung von Spionagefällen in bestimmten Fällen an sich ziehen.

BfV als
Zentralstelle

Landesbehörden



Anmerkung: Die mit „IM“ gekennzeichneten LfV sind Abteilungen des jeweiligen Innenministeriums, die übrigen sind selbständige (dem Innenministerium nachgeordnete) Landesbehörden.

Das BfV ist bei der Beschaffung von Informationen auf die enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden angewiesen. So verfügt z.B. der MAD über zahlreiche Informationen zu extremistischen Organisationen, die auch für das BfV von Belang sind. Oder: Der BND kann etwas über die bevorstehende Einreise eines ausländischen Terroristen erfahren haben. Oder: Im Rahmen der Spionageabwehr kann es nötig sein, die Identität einer Person mit Hilfe von Lichtbildern aus Meldedateien zu überprüfen. Oder: Das BfV benötigt eine Auskunft über eine Aufenthaltserlaubnis aus dem Ausländerzentralregister. Oder: Es bittet die Polizei um Mitteilung von Erkenntnissen, die bei polizeilichen Durchsuchungen in Staatsschutzsachen anfallen. Oder: Es ersucht den Bundesgrenzschutz um Mitteilung des Grenzübertritts eines erkannten Agenten usw.

Amtshilfe - d.h. ergänzende Hilfestellung auf Ersuchen zwischen Behörden - ist gemäß Art. 35 GG, § 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz nicht nur erlaubt, sondern vielmehr rechtlich geboten⁶⁵. Die Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden ist im übrigen in § 18 BVerfSchG ausführlich geregelt. Danach darf das BfV andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen ersuchen, wenn

- sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder
- nur mit übermäßigem Aufwand oder
- nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können (§ 18 Abs. 3 BVerfSchG).

Über Tatsachen, die terroristische Absichten oder Spionageaktivitäten erkennen lassen, müssen die Behörden des Bundes sowie Staatsanwaltschaften und Polizei von sich aus das BfV unterrichten (§ 18 Abs. 1 BVerfSchG). Einzelne Sicherheitsbehörden dürfen von sich aus - also ohne Ersuchen - das BfV unterrichten, wenn tatsächliche Anhalts-

Verpflichtung
zur Amtshilfe

punkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 BVerfSchG). Diese eingehende Regelung soll der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen entgegenwirken⁵⁶.

Für das Einholen von Informationen durch den Verfassungsschutz gelten eine Reihe von Spezialvorschriften. So ist z.B. die Übermittlung bestimmter Daten aus den Melderegistern im Melderechtsrahmengesetz, aus dem Bundeszentralregister im Bundeszentralregistergesetz, aus dem Personalausweisregister im Gesetz über Personalausweise, aus dem Passregister im Passgesetz, aus dem Zentralen Verkehrsinformationssystem beim Kraftfahrtbundesamt im Straßenverkehrsgesetz oder von bestimmten Sozialdaten im Sozialgesetzbuch geregelt.

Die Verpflichtung der **Polizei** zum Informationsaustausch mit dem Verfassungsschutz ergibt sich aus der Pflicht zur Zusammenarbeit beim Schutz der Verfassung (Art. 73 Nr. 10 b GG)⁵⁷ und aus § 18 Abs. 1 und 2 BVerfSchG.

Eine von manchen geforderte „**informationelle Trennung**“ zwischen Polizei und Verfassungsschutz lässt sich nicht aus dem sog. **Trennungsgebot**, das die Angliederung des Verfassungsschutzes an Polizeidienststellen verbietet und ihm den Gebrauch polizeilicher Zwangsmittel untersagt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 3 BVerfSchG)⁵⁸, ableiten.

Allerdings darf sich der Verfassungsschutz nicht auf dem Umweg über die Amtshilfe die ihm vom Gesetz vorenthaltenen Polizeibefugnisse beschaffen: Deshalb darf das BfV die Polizei nicht um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen (z.B. Wohnungsdurchsuchungen) - Maßnahmen, zu denen es selbst nicht befugt ist - und die Übermittlung der daraus gewonnenen Erkenntnisse ersuchen (§ 8 Abs. 3 BVerfSchG). Das schließt allerdings nicht die Anregung aus, dass die Polizei solche Maßnahmen zur eigenen Aufgabenerfüllung vornimmt⁵⁹, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zusammen-
arbeit mit der
Polizei

Die veränderte
Bedrohungslage führt zur
Verschiebung
von Arbeitsschwerpunkten

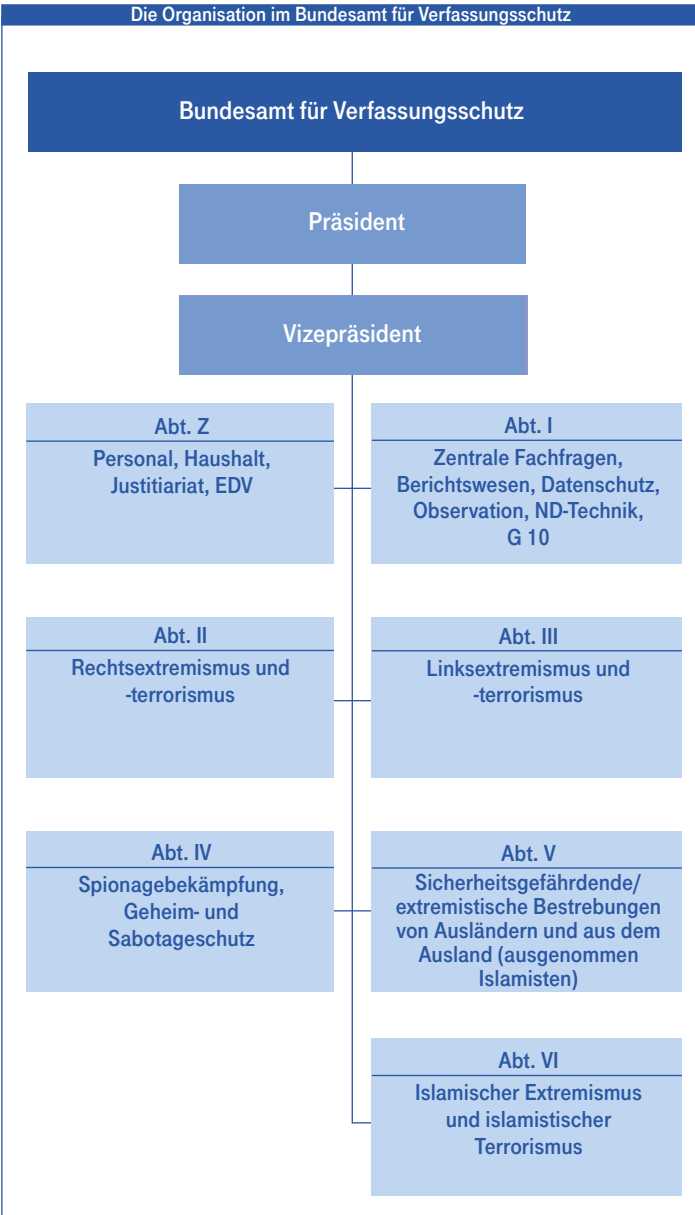
Das BfV hat aus dem Scheitern des real existierenden Sozialismus in Mittel- und Osteuropa sowie aus den Anschlägen des 11. September 2001 personelle und auch organisatorische Konsequenzen gezogen. Die Auflösung des MfS, das für 80 Prozent aller von Ostblockstaaten gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Spionageaktivitäten verantwortlich gewesen war, das explosionsartige Anwachsen rechtsextremistischer Straftaten nach der „Wende“ in den 90er Jahren und die Terrorakte islamistischer Gewalttäter veranlassten das BfV zu einschneidenden Veränderungen: Abteilungen wurden zusammengelegt, neue Arbeitseinheiten (Projekte) eingerichtet; es wurde auch intensiv in technisches Know-how investiert, um insbesondere der Nutzung moderner Kommunikationsmittel durch Extremisten - wie z.B. des Internets - begegnen zu können. Der Personalbestand wurde flexibel den Bedürfnissen angepasst.

Die Organisation des Amtes stellt sich jetzt wie folgt dar:

Es wird geleitet vom BfV-Präsidenten, der einen Vizepräsidenten als Stellvertreter hat, und gliedert sich in sechs Abteilungen, von denen zuständig sind:

- Abt. Z für Personalangelegenheiten, Justitiariat, Haushalt, Organisation, Informationstechnik
- Abt. I für zentrale Fachfragen, Berichtswesen, Datenschutz, Observation, nachrichtendienstliche Technik
- Abt. II für Rechtsextremismus und -terrorismus
- Abt. III für Linksextremismus und -terrorismus
- Abt. IV für Spionagebekämpfung, Geheim- und Sabotageschutz
- Abt. V für sicherheitsgefährdende/extremistische Bestrebungen von Ausländern und aus dem Ausland (ausgenommen Islamisten)
- Abt. VI für islamischen Extremismus und islamistischen Terrorismus

Die Organisation im Bundesamt für Verfassungsschutz





Schulung der Mitarbeiter

Die Verfassungsschutzbehörden benötigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben qualifiziertes Personal. Zum Zweck einer gründlichen und möglichst einheitlichen Ausbildung von Bundes- und Landesbediensteten wurde schon 1955 eine Schule für Verfassungsschutz (SfV) gegründet.

Seit 1975 besteht die SfV als Bund-Länder-Einrichtung. Hier werden Verfassungsschützer aus dem Bundesamt und den Landesbehörden für Verfassungsschutz auf allen Gebieten des Nachrichtendienstes in Fortbildungslehrgängen von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften aus Verfassungsschutz- und anderen Behörden und Institutionen, z.B. von Universitätsdozenten oder Vertretern des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, geschult. Seit dem 1.1.2000 fungiert sie im Rahmen der (integrierten) SfV als gemeinsame Bildungsstätte der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

Seit Anfang der sechziger Jahre führt die Schule für die Bundesbeamten eine eigene Laufbahnausbildung für den mittleren und gehobenen Dienst durch; für den gehobenen Dienst geschieht dies im Rahmen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Zum Lehrstoff der gemeinsam von Bund und Ländern betriebenen Schule für Verfassungsschutz gehören Rechtsfragen und ideologische Grundlagen genauso wie die Vermittlung praxisbezogener Kenntnisse⁶⁰.

Aufgaben der Schule für Verfassungsschutz

1. Einheitliche Ausbildung der Anwärter für den mittleren und gehobenen Dienst, soweit Laufbahnen des Verfassungsschutzes bestehen

■ mittlerer Dienst:
2 Jahre Ausbildung

■ gehobener Dienst:
3 Jahre Fachhochschul-
Ausbildung

2. Berufsbegleitende Fortbildung der Bediensteten der Verfassungsschutzbehörden

■ Einführungsfortbildung
– Einführungslehrgänge
– Fachlehrgänge
■ Anpassungsfortbildung
– Aufbaulehrgänge
– Seminare
– Sonderlehrgänge

Aufgaben und Befugnisse des BfV wie auch der Verfassungsschutzbehörden in den Ländern sind im einzelnen gesetzlich geregelt.

Die Tätigkeit dieser Behörden ist darüber hinaus durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse geordnet. Für die Praxis der Verfassungsschutz­tätigkeit gelten hiernach strenge rechtsstaatliche Maßstäbe. Eingriffe in die Privat- und Freiheits­sphäre des Bürgers sind dem Verfassungsschutz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit der Bürger darauf vertrauen kann, dass der Verfassungsschutz sich streng an seinen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Rechtsbestimmungen hält, unterliegt die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der anderen Verfassungsschutzbehörden einer ge­nauen Kontrolle auf mehreren Ebenen⁶¹. Dies sind insbesondere

- die Kontrolle durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister,
- die Kontrolle durch das Parlament,
- die Kontrolle durch den Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Diese Kontrollen werden ergänzt durch

- die Möglichkeit, den Bürger belastende Einzelmaßnahmen gerichtlich nachprüfen zu lassen,
- die Kontrolle durch die Massenmedien Presse, Rundfunk und Fernsehen.

**Tätigkeit des
BfV unterliegt
strengster
Kontrolle**



10.1 Verwaltungsinterne Kontrolle

Der Bundesminister des Innern (BMI) übt als der parlamentarisch verantwortliche Minister die **Dienst- und Fachaufsicht** über das BfV aus.

Im Rahmen dieser Aufsicht überwachen mehrere Referate im BMI die praktische Durchführung des dem BfV gesetzlich übertragenen Verfassungsschutzauftrages durch Erlasse und Vorschriften.

Das BMI achtet darauf, dass bei Entscheidungen, Anordnungen und bei der Durchführung konkreter Maßnahmen die gesetzten rechtlichen Grenzen eingehalten werden. Wichtige Maßnahmen dürfen nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden. Das BMI garantiert die gesetz- und rechtmäßige Erfüllung der dem BfV übertragenen Dienstgeschäfte. Aufgabe der Aufsicht des BMI ist es allerdings auch, dafür zu sorgen, dass das BfV seine Aufgaben **wirksam** erfüllen kann.

Dienst- und
Fachaufsicht
durch den
Bundesinnen-
minister

10.2 Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle wird allgemein durch das Recht des Parlaments wahrgenommen, in Form von mündlichen oder schriftlichen Fragen, **Kleinen** oder **Großen Anfragen** an die Regierung oder mit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen Aufklärung von nachrichtendienstlichen Vorgängen und Einzelfällen zu verlangen. Weiter beschäftigt sich der für die Innenpolitik zuständige **Innenausschuss** häufig mit Verfassungsschutzangelegenheiten. In Haushaltsangelegenheiten ist eine spezielle Kommission von Mitgliedern des **Haushaltsausschusses** für die Kontrolle des Wirtschaftsplans des BfV zuständig⁶².

Dieses allgemeine Kontrollrecht ist durch die im Jahre 1978 erfolgte gesetzliche Einrichtung einer Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) - heute **Parlamentarisches Kontrollgremium** (PKGr) - ergänzt worden. Dieses ist von der Bundesregierung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung fortlaufend und umfassend zu unterrichten.

Bis Mitte 1999 wurde die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes durch die PKK, das Vertrauensgremium nach

Parlamenta-
risches Kontroll-
gremium (PKGr)

§ 10a der Bundeshaushaltsordnung und das G 10-Gremium wahrgenommen. Nach der aktuellen Fassung des Gesetzes ist eine Erweiterung der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten des Bundes vorgesehen, indem

- die Kontrollbefugnisse der bisherigen Parlamentarischen Kontrollkommission und des G 10-Gremiums in einem neuen Kontrollorgan mit der Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium (PKGr) zusammengeführt werden,
- die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in Akten und Dateien gibt sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht,
- das Parlamentarische Kontrollgremium im Einzelfall einen Sachverständigen zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben mit Untersuchungen beauftragen kann,
- Mitarbeitern der Dienste gestattet wird, sich in dienstlichen Angelegenheiten an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden,
- eine wechselseitige mitberatende Teilnahme der Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums nach § 10a Bundeshaushaltsordnung, deren Stellvertreter und beauftragter Mitglieder an den Sitzungen beider Gremien ermöglicht wird.

Die Einrichtung dieses neuen Kontrollgremiums trägt dem natürlichen Unbehagen eines jeden potenziellen Betroffenen gegenüber im Geheimen arbeitenden Behörden Rechnung und soll dem Vorwurf begegnen, dass geheime Nachrichtendienste einer offenen Gesellschaftsordnung widersprechen⁶³.

Die Mitglieder des PKGr werden vom Deutschen Bundestag „aus seiner Mitte“ gewählt (§ 4 PKGr-Gesetz). Das Kontrollgremium tritt mindestens

einmal im Vierteljahr zusammen. Seine Beratungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht (§ 5 PKGr-Gesetz).

Die parlamentarische Kontrolle wird durch eine weitere spezifische Kontrolleinrichtung, die sogen. G 10-Kommission, - entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz - G 10) verstärkt. Die G 10-Kommission hat die Aufgabe, über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder angeordneten Beschränkungsmaßnahme zu befinden.

**G 10-
Kommission**

10.3 Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten

Die datenschutzrechtliche Kontrolle des BfV bildet einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) bei der Prüfung der Sicherheitsbehörden des Bundes. Die Kontrolltätigkeit des BfD erstreckt sich dabei u.a. auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz beim Bundesamt für Verfassungsschutz.

**Unabhängige
Kontrolltätigkeit
durch den BfD**

Die unabhängige Kontrolltätigkeit des BfD gewährleistet zusätzlich neben der Fachaufsicht, dass das BfV personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bearbeitet. Die alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten informieren die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der fortlaufenden datenschutzrechtlichen Kontrollen beim BfV. Beanstandungen und Anregungen des BfD zur Verbesserung des Datenschutzes, zur Bereinigung, Berichtigung oder Löschung von Datenbeständen werden sorgfältig geprüft und unter Beachtung der sicherheitspolitischen Erfordernisse verwirklicht.

10.4 Gerichtliche Kontrolle

Jede Person hat das grundrechtlich verbürgte Recht, sich gegen beeinträchtigende Maßnahmen des Verfassungsschutzes gerichtlich zu wehren und die Maßnahmen durch ein unabhängiges Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Gewährleistung dieses

Rechtsschutz
durch die
Gerichte

Auskunftsan-
spruch gemäß
§15 BVerfSchG

Gerichtsschutzes ist im Rahmen des allgemeinen Rechtsschutzes verfassungsrechtlich verankert (Art. 19 Abs. 4 GG). Wenn also ein Bürger erfährt, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, kann er dies rechtlich und tatsächlich nachprüfen. Es liegt auf der Hand, dass eine gerichtliche Nachprüfung der Verfassungsschutzfähigkeit meist schon daran scheitert, dass der Betroffene gar nicht weiß, dass der Verfassungsschutz sich mit ihm befasst. § 15 BVerfSchG räumt dem Bürger einen **Auskunftsanspruch** über zu seiner Person gespeicherte Daten ein, soweit er hierzu auf einen **konkreten Sachverhalt** hinweist und ein **besonderes Interesse** an einer Auskunft darlegt. Diese Voraussetzungen liegen z.B. vor, wenn ein Bewerber für den öffentlichen Dienst darlegt, dass sein Name in Zeitungsberichten im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Aktivitäten genannt wird und er um seine Einstellung fürchtet. Nach § 15 Abs. 2 BVerfSchG unterbleibt die Auskunftserteilung, wenn überragende Gemeinwohlinteressen dem entgegenstehen. Im Falle einer Anordnung einer Abhörmaßnahme nach dem G 10-Gesetz sieht § 12 die Mitteilung der Beschränkungsmaßnahme nach ihrer Einstellung an den Betroffenen vor, „wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann“. Nach der Mitteilung steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Auskunftsanspruchs mögen von manchem als unbefriedigend empfunden werden, sind aber angesichts der Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden unvermeidbar. Sie werden durch die beschriebenen und in allen anderen Verwaltungszweigen nicht bekannten Möglichkeiten einer intensiven Kontrolle durch Fachaufsicht, Parlament und nicht zuletzt den Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgefangen.

10.5 Kontrolle durch die öffentliche Meinung

Eine faktische, wenn auch nicht rechtlich institutionalisierte Kontrollfunktion üben die öffentliche Meinung und mit ihr die zahlreichen Presseorgane sowie die Rundfunk- und Fernsehanstalten aus, die mit wachem und kritischem Interesse die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden begleiten (s.u. 12).

11. VERFASSUNGSSCHUTZ GLEICH STASI? DAGEGEN SPRICHT ALLES!

Unabhängig von der Frage, welchen Kontrollen der Verfassungsschutz unterliegt und wie wirksam diese Kontrollen sind, wird immer wieder die Grundsatzfrage gestellt, ob in unserer Zeit überhaupt noch ein staatlicher Verfassungsschutz akzeptiert werden kann, oder ob er ein möglichst bald abzuschaffendes Relikt des Obrigkeitsstaates darstellt.

Insbesondere mit Blick auf die Bürger in den neuen Ländern wird so gefragt, ob denjenigen, die 40 Jahre lang vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR unterdrückt wurden, noch ein wie auch immer gearteter geheimer Nachrichtendienst zugemutet werden kann. Viele verneinen diese Frage und kommen deshalb recht schnell zu der Forderung: „Verfassungsschutz - nein danke!“

Mag diese innere Einstellung auch nachvollziehbar sein - sie ist nicht begründet. Sie lässt die substantiellen **Unterschiede** zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und dem Verfassungsschutz außer acht:

- Anders als die Stasi, die den **Bürger entmündigte**, will der **Verfassungsschutz** die **Freiheit des Bürgers** gegenüber intoleranten politischen Heilslehren **sichern helfen**; Verfassungsschutz ist damit auch Bürgerschutz.
- Die Tätigkeit der Stasi beruhte nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern auf Willkür. Das „Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit“ vom 8. Februar 1950 befasste sich lediglich mit der Umbildung der bis dahin dem Ministerium des Innern unterstellten Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft zu einem selbständigen Ministerium für Staatssicherheit. Es bestand aus einem Satz und sagte über die Aufgaben des Ministeriums nichts aus.

Der Verfassungsschutz arbeitet dagegen auf **rechtsstaatlich einwandfreier Rechtsgrundlage**: Das am 29. Dezember 1990 in

Gravierende
Unterschiede
zwischen
Verfassungsschutz und
ehemaligem
MfS

Kraft getretene „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ regelt in 27 Vorschriften detailliert die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes, darunter die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die Übermittlung von Informationen, den Minderjährigenschutz oder zum Beispiel die Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen.

Neben dem genannten Bundesverfassungsschutzgesetz gibt es die Verfassungsschutzgesetze der Länder sowie eine Reihe spezieller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich mit den Befugnissen und der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden befassen.

- Die Stasi diente dem **Machterhalt einer Partei**, der totalitären SED.

Der Zweck des Verfassungsschutzes ist nicht der Schutz einer Partei oder einer bestimmten Machtkonstellation, sondern dient dem Schutz der **freiheitlichen Demokratie**.

- Die Stasi erfasste **jedes** von der verordneten Meinung abweichende Verhalten, sie durchdrang wie ein Krebsgeschwür die gesamte Gesellschaft. Es gab praktisch keine Beschränkung dieses Apparates.

Der Verfassungsschutz beobachtet nur solche Organisationen, welche die **Grundprinzipien der freiheitlichen Demokratie** ganz oder teilweise abschaffen wollen.

- Die Stasi war eine **militärische** Organisation.
- Der Verfassungsschutz ist eine **zivile** Einrichtung.
- Die Stasi hatte **Polizeibefugnisse**. Sie konnte verhören, durchsuchen, beschlagnahmen und verhaften. Sie machte ausgiebig davon Gebrauch. Manchmal hat sie auch gefoltert und Menschen physisch und psychisch zugrunde gerichtet.

Der Verfassungsschutz ist ein - im **Vorfeld** strafbarer Handlungen beobachtender - Nachrichtendienst. Er ist nur für die Sammlung und Auswertung von Informationen zuständig. Er verfügt über **keinerlei Zwangsbefugnisse**.

- Die Stasi unterlag **keiner** rechtsstaatlichen **Kontrolle**, sondern kontrollierte selbst, nämlich die Bürger und damit den Staat.

Der Verfassungsschutz wird dagegen **von allen Staatsgewalten** kontrolliert. Dies sind insbesondere: der verantwortliche Minister, das Parlament, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und natürlich die kritische Öffentlichkeit.

- Die Stasi hatte - in einem Land mit der Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens - **rund 90.000** hauptamtliche Mitarbeiter, die sich mit der Inlandsaufklärung befassten.

Die Zahl der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes - Bundesamt und Landesämter zusammengenommen - betrug in der alten Bundesrepublik mit einer Bevölkerungszahl, die mehr als viermal so groß war wie die der ehemaligen DDR, nur etwas mehr als **ein Zwanzigstel** der Stasi-Mitarbeiter: **insgesamt knapp 5.000**.

- Ein wesentlicher Unterschied ist noch zu erwähnen:

Bürger der ehemaligen DDR hatten keine Chance, Struktur, Organisation, geschweige denn Menschen, die in der Stasi tätig waren, im offenen Dialog kennen zu lernen. **Indoktrination** statt Information, das war hier die Politik. Stasi - darüber lag ein bewusst konstruierter Deckmantel aus Schweigen und Furcht.

Der Verfassungsschutz hingegen sucht den Dialog mit der Öffentlichkeit, mit den Bürgern und Bürgerinnen des Landes. Er will über seine Arbeit und seinen Aufbau **informieren**, Ängste abbauen und Vertrauen schaffen.



12. TRANSPARENTER VERFASSUNGSSCHUTZ

Der Verfassungsschutz ist - wie die Ausführungen deutlich machen - ein notwendiger Bestandteil unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Er ist organisatorisch von der Polizei getrennt und hat keine Zwangsbefugnisse. Der Verfassungsschutz erfüllt einen klar umrissenen gesetzlichen Beobachtungsauftrag und unterliegt hierbei selbst einer umfassenden rechtsstaatlichen Überwachung und Kontrolle. Durch den Verfassungsschutz droht weder der „Überwachungsstaat“ noch der „gläserne Bürger“, wie manchmal behauptet wird. Aber auch einen gläsernen Verfassungsschutz kann niemand wollen, der die Idee der „streitbaren Demokratie“ akzeptiert, denn ein solcher Verfassungsschutz wäre nicht funktionsfähig. Einer vertretbaren Transparenz dienen sowohl das dargestellte abgestufte, sich gegenseitig ergänzende und absichernde, rechtsstaatliche Kontrollsystem wie auch die Bemühungen von Bund und Ländern, durch Öffentlichkeitsarbeit die Bürger über Wesen, Arbeitsweise und Ergebnisse des Verfassungsschutzes zu informieren.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt - wie die Landesbehörden für Verfassungsschutz übrigens auch - über eine Presse- bzw. Informationsstelle. Hier werden seit Jahren u.a. Anfragen zu Sachthemen beantwortet, Interviews vermittelt, Veranstaltungen koordiniert und auf andere Weise - von der Broschüre bis hin zur Interneteinstellung - Informationen übermittelt. Ein Kontakt ist jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich.

Darüber hinaus eröffnet das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen öffentlicher Ausstellungen wie z.B. der Schau „Demokratie ist verletzlich - Rechtsextremismus in Deutschland“ oder „Es betrifft Dich! Demokratie schützen - Gegen Extremismus in Deutschland“ die Möglichkeit, Mitarbeitern der Behörde persönlich zu begegnen. Ein weiteres Forum hierzu bieten die Informationsstände des BfV auf den Messen „interschul/didacta“ und der Sicherheitsmesse „Security“.

Anregungen, Kritik und Auseinandersetzung mit der Institution „Verfassungsschutz“ sind willkommen.



Karikatur von
Tomicek –
Verfassungsschutz als
Frühwarnsystem

13. LANDESBEHÖRDEN FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

Bundesamt für Verfassungsschutz

Merianstr. 100 • 50765 Köln
Tel: 0221-7920 • Fax: -798365
<http://www.verfassungsschutz.de>

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Taubenheimstr. 85 a • 70372 Stuttgart
Tel: 0711-954400 • Fax: -9544444
<http://www.baden-wuerttemberg.de/verfassungsschutz>

Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

Knorrstr. 139 • 80937 München
Tel: 089-312010 • Fax: -31201380
<http://www.verfassungsschutz.bayern.de>

Senatsverwaltung für Inneres - Abteilung Verfassungsschutz

Potsdamer Str. 186 • 10783 Berlin
Tel: 030-901290 • Fax: -90129844
<http://www.berlin.de/verfassungsschutz>

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

- Abteilung V -
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13 • 14467 Potsdam
Tel: 0331-8662500 • Fax: -8662599
<http://www.verfassungsschutz-brandenburg.de>

Landesamt für Verfassungsschutz Bremen

Flughafenallee 23 • 28199 Bremen
Tel: 0421-53770 • Fax: -5377195
<http://www.bremen.de/innensenator> (Das Ressort/Inneres/LfV)

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres • Landesamt für Verfassungsschutz
Johanniswall 4 • 20095 Hamburg
Tel: 040-244443 • Fax: -338360
<http://www.hamburg.de/> (Suchwort: Verfassungsschutz)

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Behördenzentrum Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 41-43 • 65187 Wiesbaden
Tel: 0611-7200 • Fax: -720179
<http://www.verfassungsschutz-hessen.de>

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Abteilung II/5 -
Johannes-Stelling-Str. 21 • 19053 Schwerin
Tel: 0385-74200 • Fax: -714438
<http://www.verfassungsschutz-mv.de>

Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz

Büttnerstr. 28 • 30165 Hannover
Tel: 0511-67090 • Fax: -6709388
<http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de>

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- Abteilung VI -
Haroldstr. 5 • 40213 Düsseldorf
Tel: 0211-8712821 • Fax: -8712980
<http://www.verfassungsschutz.nrw.de>

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

- Abteilung 6 -
Schillerplatz 3 - 5 • 55116 Mainz
Tel: 06131-163773 • Fax: -163688
<http://www.verfassungsschutz.rlp.de>

Landesamt für Verfassungsschutz Saarland

Neugrabenweg 2 - III. Etage • 66123 Saarbrücken
Tel: 0681-30380 • Fax: -3038109
<http://www.innen.saarland.de/9144.html>

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Neuländer Straße 60 • 01129 Dresden
Tel: 0351-85850 • Fax: -8585500
<http://www.sachsen.de/verfassungsschutz>

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

- Abteilung 5 -
Zuckerbusch 15 • 39114 Magdeburg
Tel: 0391-5673900 • Fax: -5673999
<http://www.sachsen-anhalt.de> (Suchwort: Verfassungsschutz)

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

- Abteilung IV / 7 -
Düsternbrooker Weg 92 • 24105 Kiel
Tel: 0431-9883500 • Fax: -9883503
<http://www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de>

Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Haarbergstr. 61 • 99097 Erfurt
Tel: 0361-44060 • Fax: -4406251
<http://www.verfassungsschutz-thueringen.de>

1.

Hinsichtlich der oft ungerechtfertigten und überzogenen Kritik am Verfassungsschutz vgl. LANGE, Hans-Gert: Kritik der Kritik, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S. 36 ff.

2.

Wiederholt haben sich Politiker deutlich für die Institution Verfassungsschutz ausgesprochen. So sagte Innenminister Otto Schily anlässlich der Feier zum 50jährigen Bestehen des Verfassungsschutzes, die Behörde sei ihrer Aufgabe gerecht geworden, im demokratischen Deutschland zur „Freiheit von Furcht“ beizutragen. (FAZ vom 25.10.2000)

Aus gleichem Anlass lobte der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, Paul Spiegel „Umsicht, Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein“ des Verfassungsschutzes. (FAZ vom 25.10.2000)

Die Vorsitzende des Innenausschusses des Bundestages, Ute Voigt (SPD) erkannte, „wie dringend wir den Verfassungsschutz benötigen“. Ohne ihn sei etwa die Sammlung von Erkenntnissen über die NPD kaum möglich. (Die Welt vom 25.10.2000)

„Helfer im Kampf gegen den Terrorismus - Geheimdienste sind unentbehrlich“ titelte am 13.9.2001 „Die Rheinpfalz“. Weiter hieß es dort: „In den vergangenen Jahren wurde häufig die Frage gestellt: Wozu Geheimdienste? Dabei wurden fast ausnahmslos die Pannen beleuchtet, die Erfolge der Dienste aber kaum registriert. Die neue Form des Terrorismus, wie sie in New York und Washington blutrünstig vorgeführt wurde, macht deutlich: Nur durch enge Koordination zwischen Polizei und den Sicherheitsdiensten aller freien Länder wird ein Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus auch ernsthaft und erfolgversprechend. Das heißt aber auch, in den Kampf gegen den internationalen Terrorismus muss mehr investiert werden - also auch in die Geheimdienste, die in diesem Kampf unentbehrlich sind.“

3.

Einige Parteien schrieben die Forderung nach Abschaffung der Nachrichtendienste in ihr Wahlprogramm, so Bündnis 90/Die Grünen im Februar 1994: „Die Geheimdienste insgesamt stellen eine Gefahr für die Demokratie dar ... Sie müssen deshalb aufgelöst werden.“ (S.44)

„Wir wollen die Auflösung aller Geheimdienste“, forderte bereits ein Jahr vorher die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) per Parteiprogramm vom 31.1.1993. (S. 9)

Ohne konkrete Aufgaben sieht der Journalist Burkhard SCHRÖDER den Verfassungsschutz: „Der Verfassungsschutz ist mehr als überflüssig. Manchmal schafft er die Feinde erst, die er bekämpfen will.“ (Potemkin lässt grüßen, in: Die Tageszeitung vom 15.3.1997)

Das Magazin Focus zitierte 1995 MdB Manfred SUCH (Bündnis90/Die Grünen), Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) wie folgt: „... Nach dem Kalten Krieg müssen wir die Aufgaben der Dienste neu bestimmen: Wo sind heute die Verfassungsfeinde? Wie ist die Überprüfung möglich? Hat Deutschland so viele Feinde, die man bespitzeln und beobachten muss? Im Grunde brauchen wir einen Verfassungsschutz und Geheimdienst nicht mehr.“ (Fakten müssen auf den Tisch, in: Focus Nr. 5 vom 30.1.1995, S. 34)

Seitdem haben die Grünen dazugelernt: Nicht mehr die Abschaffung wird gefordert, sondern eine verbesserte Kontrolle: ... „wir schlagen...die Einberufung einer Strukturkommission zur Reform der Geheimdienste vor, deren Aufgabe es auch sein muss, Vorschläge zur Optimierung der Kontrolle der Dienste vor(zu)legen...“ (Beschluss des Länderrates von Bündnis90/Die Grünen zur Innenpolitik, 9-10/2001)

4.

Einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts EMNID aus dem Jahr 2000 zufolge halten insgesamt 74 % der Befragten den Verfassungsschutz für **notwendig**. Auch bei der jungen Generation (bis 29 Jahre) war die Zustimmungsrate mit 75 % sehr hoch. Männer (79 %) bejahten die Frage nach der Notwendigkeit öfter als Frauen (69 %). Kaum Unterschiede

ergab das Umfrageergebnis hinsichtlich der Differenzierung nach Ost- (75 %) und Westbürgern (73 %). Mit 84 % die höchste Akzeptanz findet der Verfassungsschutz bei Befragten mit Abitur bzw. Studium.

Interessant ist auch das Ergebnis unter dem Aspekt der Parteipräferenz:

FDP: 81 %, CDU/CSU: 79 %, Bündnis90/Grüne: 75 %, SPD: 73 %. Das Schlusslicht ist die PDS mit immerhin noch 70 %!

5.

Von den befragten Abiturienten und Hochschulabsolventen antworteten auf die Frage nach dem „Vertrauen“ gegenüber dem Verfassungsschutz 68 Prozent mit „ja“, bei Befragten mit Hauptschulabschluss sind es 57 Prozent und mit Mittelschulabschluss 59 Prozent, die Vertrauen in den Verfassungsschutz haben.

6.

Dementsprechend wurde eine Stärkung des Verfassungsschutzes gefordert: „Schily will deutsche Geheimdienste stärken“ (Berliner Zeitung vom 17.09.2001).

„Eine deutliche finanzielle Stärkung der deutschen Geheimdienste forderte auch der ehemalige Geheimdienstkoordinator im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer (CDU)“. (Die Tageszeitung vom 24.09.2001)

Unter der Überschrift „Politiker wollen Verfassungsschutz stärken“ zitiert die BamS Hessens Ministerpräsidenten Roland Koch, der gefordert hatte, die Geheimdienste im Kampf gegen islamischen Terror zu stärken: „Wir wissen jetzt, dass man die Demokratie nur schützen kann, wenn man auch die Informationen der Nachrichtendienste hat“. (BamS vom 23.09.2001).

Diesen Forderungen wurden mit Erlass des Terrorisusbekämpfungsgesetzes Rechnung getragen.

7.

Zur Unterscheidung Verfassungsschutz/Stasi vgl.: FRISCH, Peter: Verfassungsschutz - Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Streitbare Demokratie - Neue

Herausforderungen - Neue Antworten? (Reihe: Texte zur Inneren Sicherheit), Bonn 1991, S. 41 ff.

8.

GRAF, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, in: Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 36, Colloquium, Berlin 1983, S. 48.

9.

BINDER, Gerhart: Geschichte im Zeitalter der Weltkriege, Band 1, 1870-1945, Stuttgart 1977, S. 375.

Vgl. auch die zynische Äußerung Joseph GOEBBELS' aus dem Jahre 1928: „Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist es ihre eigene Sache. Uns ist jedes gesetzliche Mittel recht, den Zustand von heute zu revolutionieren“, zitiert nach MICHALKA, Wolfgang / NIEDHARD, Gottfried: Die ungeliebte Republik, in: Dokumente zur Innen- und Außenpolitik Weimars 1918 bis 1933, München 1980, S. 251.

10.

GRAF a.a.O., S. 16; zur Frage, inwieweit auch die Weimarer Demokratie über ein Schutzsystem verfügte, vgl. GUSY, Christoph: Weimar - Die wehrlose Demokratie?, Tübingen 1991.

11.

GRAF a.a.O., S. 25, 30, 40, 48.

12.

MÜLLER, Helmut: Deutsche Geschichte in Schlaglichtern, Mannheim 1990, S. 252, 262.

13.

LÖW, Konrad: Rechtsstaat, Demokratie, Sozi-

alstaat, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), München 1983, S. 44.

Ähnlich äußerte sich das Mitglied des Parlamentarischen Rates Walter MENZEL: „War es nicht im tiefsten Grund ein Unrecht, wenn die Weimarer Republik ihren Feinden aus formalem Gerechtigkeitsgefühl heraus die Grundrechte der Freiheit gewährte, um jenen Feinden die Möglichkeit zu geben, sich unter Berufung auf diese Grundrechte gegen eben diese Demokratie und diesen Staat zu wenden und ihn zu zerschlagen?“, zitiert nach: BORGS-MACIEJEWSKI, Hermann / EBERT, Frank: Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Köln 1986, S. 15, 16.

JESSE, Eckhard: Die streitbare Demokratie und der politische Extremismus, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Extremismus und Gewalt, Band III (Reihe: Texte zur Inneren Sicherheit), Bonn 1994, S. 7 ff.

14.

JESSE, Eckhard: Der Verfassungsauftrag der abwehrbereiten Demokratie: Theorie und Praxis, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie und Rechtsextremismus (Reihe: Texte zur Inneren Sicherheit), Bonn 1992, S. 7 ff.

15.

JESSE (Anm. 13), S. 7 ff.

16.

EVERS, Hans-Ulrich, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Heidelberg 1974, Art. 73 Nr. 10 Rdz. 44;

ROEWER, Helmut: Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 17;

EVERS, Hans-Ulrich: Verfassungsschutz und Polizei, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutz und Rechtsstaat, Köln 1981, S. 65 ff.

17.

EVERS, a.a.O., Anm. 16, Art. 73 Nr. 10 Rdz. 52;

SCHÄFER, Hans a.a.O.: Verfassungsschutz im demokratischen Rechtsstaat, in: Verfassungsschutz, Köln 1966, S. 37 ff.

schutz, Köln 1966, S. 37 ff.

18.

SCHWAGERL, Joachim: Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1985, S. 29.

19.

EVERS, a.a.O. Anm. 16, Art. 73 Nr. 10 Rdz. 42;

Wehrhafte Demokratie - Verfassungsschutz in Niedersachsen, Niedersächsischer Minister des Innern (Hrsg.), Hannover 1981, S. 18.

20.

WERTHEBACH, Eckart / DROSTE-LEHNEN, Bernadette: Der Verfassungsschutz - ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV), 45 Jg, Nr. 12/Juni 1992, S. 514 ff.

21.

Aus der Beratung des Entwurfs eines Verfassungsschutzgesetzes im Jahre 1950 ergibt sich eindeutig, dass die Regierung und die wichtigsten Oppositionsparteien sich gerade vor dem Hintergrund der auch von rechtsextremistischer Seite der jungen Bundesrepublik drohenden Gefahren über die Notwendigkeit der Einrichtung von Verfassungsschutzbehörden einig gewesen sind. So erklärte der CDU-Abgeordnete Hermann KOPF in der ersten Beratung des Gesetzesentwurfs: „Wenn wir uns heute in Deutschland umblicken, so erfüllen uns manche Erscheinungen mit wachsender Besorgnis. Wir sehen mit Sorge in manchen Landesteilen das Wiederaufkommen von Gedankengängen, die sehr an die Gedankengänge des Nationalsozialismus erinnern. Wir sehen das Anwachsen dieser Bestrebungen. Wir nehmen diese Gefahr zwar nicht zu ernst, wir überschätzen sie in keiner Weise, aber wir folgern daraus die unbedingte Notwendigkeit der sofortigen Schaffung dieses Amtes für Verfassungsschutz.“

Der SPD-Abgeordnete Otto Heinrich GREVE argumentierte wie folgt: „Wesen und Inhalt der Aufgaben, die auf diesem Gebiete des Schutzes

der Verfassung und dessen, was zum Schutze der Verfassung zu tun ist, liegen, müssen sein: Auf Grund der Maßnahmen dieser Organe, um die es sich hier handelt, müssen die notwendigen Mittel gegen alle Feinde der Demokratie angesetzt werden.“

Es darf auch nicht vergessen werden, dass das erste Parteiverbot des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 21 Abs. 2 GG im Jahre 1952, zu dem die Verfassungsschutzbehörden maßgeblich beigetragen haben, die rechtsextremistische „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) betraf. Damit soll keineswegs bestritten werden, dass der „Kalte Krieg“ die Entwicklung des Verfassungsschutzes mitbeeinflusst hat. Vgl. LANGE, Hans-Gert: Verfassungsschutz in der Demokratie - ein Instrument zur Sicherung des inneren Friedens, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie und Rechtsextremismus (Reihe: Texte zur Inneren Sicherheit), Bonn 1992, S. 27 ff.

22.

BORGS-MACIEJEWSKI, Hermann: Verfassungsschutz im internationalen Vergleich, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln 1990, S. 165 ff.

FRITSCHKE, Klaus-Dieter: Verfassungsschutz im internationalen Verbund - Aspekte der Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten, in: Verfassungsschutz: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Halle (Saale) 1998, S. 102 ff.

23.

Im sog. Polizeibrief v. 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates heißt es dazu: „The Federal Government will also be permitted to establish an agency to collect and disseminate information concerning subversive activities directed against the Federal Government. This agency shall have no police authority.“ Der Polizeibrief ist abgedruckt bei BORGS-MACIEJEWSKI, Hermann / EBERT, Frank: Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Köln 1986, S. 103; sowie ROEWER, Helmut: Nachrichtendienstrecht der

Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 135 ff.

24.

Vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz), Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 14/7386 v. 8.11.2001.

25.

Diese Novellierung wurde durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 in das Verfassungsschutzgesetz eingefügt. In der Begründung des Entwurfs - BT-Drucks. 14/7386, S. 38 - heißt es hierzu: „Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit. Sie bilden einen Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, der auch vor terroristischer Gewaltanwendung nicht zurückschreckt. Es muss daher zulässig sein, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen - auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - beobachtet. So ist derzeit beispielsweise die gesetzliche Grundlage zur Beobachtung von Zusammenschlüssen und Einrichtungen afghanischer Taliban in Deutschland nicht eindeutig. Deren Bestrebungen richten sich, sofern sie auf Gewaltanwendung gerichtet sind, weder gegen die Bundesrepublik noch gegen Afghanistan, sondern gegen politische Gegner im Ausland. Auch für Organisationen wie „Hizb Allah“ und „Islamischer Bund Palästina“ (IBP)/HAMAS ist der Beleg, dass sie in Deutschland Gewalt anwenden wollen oder von hier aus in entsprechende Vorbereitungshandlungen verstrickt sein könnten, nur schwer zu erbringen...“.

26.

Zum Begriff vgl. Armin Pfahl-Traugber, Politischer Extremismus - was ist das überhaupt? - Zur Definition von und Kritik an einem Begriff, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der Inneren Sicherheit, S. 185 ff.

27.

Vgl. die Legaldefinition von „Bestrebung“ in § 92 Abs. 3 Strafgesetzbuch;

GANSSER, Walter: Abwehrbereit - Demokratie und Verfassungsschutz, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), München 1985, S. 55.

Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU v. 28.10.1975, Bundestagsdrucksache VII/4231;

FRISCH, Peter: Extremistenbeschluss, Leverkusen 1976, S. 61.

28.

Neue Erfassungsmethodik „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK)

Der bis zum 31.12.2000 angewandte kriminalpolizeiliche Meldedienst „Staatsschutz“ (KPM - S) umfasste grundsätzlich alle Straftaten, die aus einer extremistischen Motivation heraus, d. h. mit dem Ziel der Systemüberwindung begangen wurden. Die sich am Extremismusbegriff orientierende Bewertung und Erfassung führte in der Praxis zu Erfassungsdefiziten. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den bisherigen kriminalpolizeilichen Meldedienst „Staatsschutz“ umzugestalten und zu verbessern. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) hat am 10. Mai 2001 die Einführung des neuen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ rückwirkend zum 01.01.2001 beschlossen. Zentrales Erfassungskriterium des neuen Meldesystems ist die politisch motivierte Tat. Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Die erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei

werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zur möglichen internationalen Dimension der Tat und zu einer ggf. zu verzeichnenden, extremistischen Ausprägung der Tat getroffen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich der Gewaltdelikte erweitert und bundeseinheitlich festgelegt.

Die differenzierte Darstellung ermöglicht eine konkret bedarfsorientierte Auswertung der Daten und bildet damit die Grundlage für den zielgerichteten Einsatz geeigneter repressiver und präventiver Bekämpfungsmaßnahmen.

Die im Verfassungsschutzbericht genannten Zahlen zu den von Extremisten verübten Straftaten basieren auf Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA). Die Einführung des Definitionssystems PMK wirkt sich auch auf die im Verfassungsschutzbericht enthaltenen Zahlenübersichten aus. Diese weisen weiterhin dem gesetzlichen Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes entsprechend - schwerpunktmäßig extremistische Straftaten aus.

Ein Vergleich der statistischen Angaben mit denen der Vorjahre ist aufgrund der Umstellung und der unterschiedlichen Erfassungsgrundlagen nicht möglich.

29.

Vgl. Wolfgang Cremer: Jugendliche Subkultur mit rechtsextremistischer Orientierung - Beobachtung der Skinheadszenen, eine Herausforderung für den Verfassungsschutz, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der Inneren Sicherheit -, Köln 2000, S. 233 ff.

30.

Vgl. z.B. „National-Zeitung/Deutsche Wochenzeitung“ (NZ) v. 7.4.2000, „Gewalttaten junger Ausländer - Die Zeitbombe geht hoch“;

NZ v. 9.3.2001 S. 1 f. „Verheimlichte Ausländer-Kriminalität - Was die Deutschen nicht erfahren sollen“;

NZ v. 16.3.2001, S. 1 „Die Tricks der Asyl-Betrüger - So werden die Deutschen gelinkt“;

NZ v. 17.11.2000, S. 1 „Ausländer: Die wahren Kosten - Die verschwiegenen Milliarden-Beträge“;

NZ v. 24.3.2000, S. 1 f. „Ersetzen Ausländer die Deutschen? - Wie unser Volk beseitigt werden soll“;

NZ v. 6.10.2000, S. 1 f. „Deutsche bald in der Minderheit? - Wohin die Überfremdung führt“;

NZ v. 23.3.2001, S. 1 „Kommen 15 Millionen Ausländer? - Wie das deutsche Volk ausgetauscht werden soll“.

31.

Vgl. z.B. NZ v. 28.1.2000, S. 10 f. „Der mächtigste Mann der Weltgeschichte - Wie Greenspan die Weltwirtschaft dirigiert“;

NZ v. 4.2.2000, S. 1 „Erfundene KZ-Verbrechen - Auschwitz-Fälscher überführt“;

NZ v. 17.3.2000, S. 1 „Aus für Massenmord-Lüge - Die schmutzigen Tricks der Fälscher“;

NZ v. 16.6.2000, S. 1 „KZ-Lüge geplatzt - Wie gelogen und fantasiert wird“;

NZ v. 27.10.2000, S. 1 „Gefälschte `Holocaust` - Bilder - So wird manipuliert und verzerrt“.

Im Zusammenhang mit der Zahl der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen erklärt die NZ wiederholt: „Nun ist es kaum bestreitbar, dass Angaben über die in Auschwitz zu Tode gekommenen bzw. ermordeten Juden von einstmals 8 auf 6,4,3, dann 1,5 Millionen und schließlich 500 000 reduziert wurden. So schrecklich immer die letztgenannte Zahl ist, so wird doch niemand bestreiten können, dass es sich um 6% der Erstziffer handelt“. (vgl. NZ v. 22.9.2000, S. 13)

32.

Statt analytische Hintergrundberichte will dieses Blatt sich künftig mehr auf die Kommentierung tagesaktueller Informationen konzentrieren.

33.

So nach dem Mordanschlag auf Dr. Detlef Karsten ROHWEDDER am 1. April 1991.

34.

Bei den Flügeln handelt es sich um die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei Front“ (DHKP-C) und „Türkische Volksbefreiungspartei/-Front - Revolu-

tionäre Linke“ (THKP-C - Devrimci Sol).

35.

Chronologie des deutschen linksextremistischen Terrorismus: Der deutsche linksextremistische Terrorismus wurzelt in seinen Anfängen in der studentischen Protestbewegung der 60er Jahre. Die Studentenbewegung bildete seit etwa 1966 - der Zeit der „Großen Koalition“ - den Kern einer sog. „Außerparlamentarischen Opposition“ (APO). Diese versuchte, mit Hilfe provokativer Protestaktionen politische und gesellschaftliche Reformen zu erzwingen. In ihrem Kern zielten die Forderungen der APO jedoch auf eine Veränderung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ab. Dabei wurde zunehmend die Legitimation der Anwendung von Gewalt erörtert. Aus der Fülle der gewaltsamen Ereignisse jener Jahre sind folgende Daten für die spätere Entwicklung zum Terrorismus bestimmend:

2.6.1967

Während einer gewalttätigen Demonstration in Berlin gegen den Besuch des Schahs von Persien in der Bundesrepublik wird der Student Benno OHNESORG von der Polizei erschossen.

11.4.1968

Schusswaffenattentat auf den Studentenführer Rudi DUTSCHKE in Berlin, der dabei schwer verletzt wird. Beide Ereignisse bewirken innerhalb der gewaltbereiten Teile der APO eine weitere Radikalisierung, die sich in eigenständigen, militanten und terroristischen Aktionsformen einzelner Gruppen und Personen zeigt. Sie bilden später weitgehend den personellen Grundstock jener Gruppierungen, die - mit einer Ausnahme - von Beginn der 70er Jahre bis heute die Szenerie des deutschen linksextremistischen Terrorismus beherrschen:

die „Rote Armee Fraktion“ (RAF), die „Bewegung 2. Juni“, die sich im Juni 1980 selbst auflöst und weitgehend der RAF anschließt, die „Revo-

lutionären Zellen“ (RZ) und ihre autonome Frauengruppe „Rote Zora“.

1967-1970

In diesem Zeitraum kommt es vor allem in Berlin und München zu Brand- und Sprengstoffanschlägen auf Polizei- und Gerichtsgebäude. Die Täter bezeichnen sich überwiegend in Anlehnung an eine südamerikanische Guerilla-Gruppierung als „Tupamaros West-Berlin“ (TW) bzw. „Tupamaros München“ (TM). Die Täter in Berlin gehören zum militanten Kern der örtlichen Subkultur und bezeichnen sich auch als „Zentralrat der umherschweifenden Haschrebellen“.

3.4.1968

Andreas BAADER, Gudrun ENSSLIN und zwei weitere Mittäter zünden in zwei Frankfurter Kaufhäusern Brandbomben (2 Millionen DM Sachschaden). Kurze Zeit später werden sie festgenommen und durch das Landgericht Frankfurt zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Während des Prozesses werden die Brandstifter von dem Berliner Rechtsanwalt Horst MAHLER verteidigt. Für eine breite publizistische Öffentlichkeit sorgt die Kolumnistin der linken Zeitschrift „Konkret“, Ulrike MEINHOF. Diese vier Personen bilden den harten Kern der späteren „Roten Armee Fraktion“. BAADER kann sich nach dem Urteilsspruch in den Untergrund absetzen. Er wird jedoch im April 1970 bei einer Verkehrskontrolle in Berlin wieder festgenommen.

14.5.1970

Ulrike MEINHOF und zwei weitere Mittäterinnen befreien Andreas BAADER aus dem Gewahrsam der Justizvollzugsanstalt Tegel (ein Verletzter). Die Befreiung BAADERS gilt als die historische „Geburtsstunde“ der „Roten Armee Fraktion“.

9.8.1970

Der Kern der BAADER-MEINHOF-Gruppe kehrt nach sechswöchiger Ausbildung in einem palästinensischen Guerillalager im Libanon in die Bundesrepublik zurück.

9/1970 bis 3/1972

Logistische Aufbauphase der RAF (Banküberfälle, Autodiebstähle und Beschaffung von Falschausweisen; bei den Tauschführungen kommt es vereinzelt zu Schießereien mit Polizeibeamten und ersten Toten auf beiden Seiten). Erste konzeptionelle Schrift: „RAF: Das Konzept Stadtguerilla“ (April 1971); das Papier „Die Rote Armee aufbauen“ erschien bereits am 5.6.1970 anlässlich der BAADER-Befreiung.

2.2.1972

Sprengstoffanschlag auf den britischen Yachtclub in Berlin-Gatow, ein Toter; zu dem Anschlag bekennt sich erstmals die „Bewegung 2. Juni“, die sich nach dem Todestag des Studenten Benno OHNESORG benannt hat.

11.5.1972

Sprengstoffanschlag auf das Hauptquartier der US-Streitkräfte in Frankfurt durch ein „Kommando Petra SCHELM“ der RAF; ein Toter und 13 Verletzte.

12.5.1972

Sprengstoffanschlag auf das Polizeipräsidium in Augsburg und das Landeskriminalamt in München durch ein „Kommando Thomas WEISBECKER“ der RAF.

15.5.1972

Sprengstoffanschlag auf den PKW des Richters am Bundesgerichtshof Wolfgang BUDDENBERG in Karlsruhe durch ein „Kommando Manfred GRASHOF“ der RAF; bei dem Anschlag wird Frau BUDDENBERG schwer verletzt.

19.5.1972

Sprengstoffanschlag auf das Springer-Hochhaus in Hamburg durch ein „Kommando 2. Juni“ der RAF - 17 Verletzte.

24.5.1972

Sprengstoffanschlag auf das Hauptquartier der

US-Streitkräfte Europa in Heidelberg durch ein „Kommando 15. Juli“ der RAF; 3 Soldaten werden getötet.

6/1972

Die führenden Mitglieder der RAF, Andreas BAADER, Holger MEINS, Jan Carl RASPE, Gudrun ENSSLIN und Ulrike MEINHOF werden in verschiedenen Städten der Bundesrepublik von der Polizei festgenommen.

17.1.1973 bis 16.2.1973

„1. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Mitglieder aus Protest gegen angebliche „Folter und Isolationshaft“.

8.5.1973 bis 29.6.1973

„2. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Terroristen für die Anerkennung als „politische Gefangene“.

17./18.11.1973

Sprengstoffanschläge auf Niederlassungen der Firma SEL/ITT in Berlin und Nürnberg; hierzu bekennt sich erstmals eine „Revolutionäre Zelle“ (RZ).

5.6.1974

Ein „Kommando Schwarzer Juni“ der „Bewegung 2. Juni“ ermordet in Selbstjustiz den angeblichen Verräter Ulrich SCHMÜCKER in Berlin.

13.9.1974 bis 5.2.1975

„3. Kollektiver Hungerstreik“ der RAF-Terroristen, in dessen Verlauf das RAF-Mitglied Holger MEINS am 9. November 1974 stirbt.

10.11.1974

Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“ ermorden in Berlin den Kammergerichtspräsidenten Günther von DRENKMANN, als er sich seiner geplanten Entführung heftig widersetzt.

27.2.1975

Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“ entführen den Landesvorsitzenden der Berliner CDU, Peter LORENZ, und erpressen die Freilassung von 5 inhaftierten Terroristen, die in den Südjemen ausgeflogen werden.

4.3.1975

Sprengstoffanschlag auf das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe; Selbstbezeichnung einer Gruppierung „Frauen der Revolutionären Zelle“.

24.4.1975

Fünf Mitglieder eines „Kommandos Holger MEINS“ der RAF überfallen die Deutsche Botschaft in Stockholm und nehmen 12 Personen als Geiseln. Als Austausch verlangen sie vergeblich die Freilassung von 26 in der Bundesrepublik Deutschland inhaftierten Terroristen. Bei der Aktion werden der Militärattaché und der Botschaftsrat sowie zwei Geiselnnehmer getötet.

9.5.1976

Ulrike MEINHOF begeht in ihrer Zelle in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Stuttgart-Stammheim Selbstmord. In diesem Zusammenhang kommt es im In- und Ausland zu einer Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschlägen.

29.3. bis 30.4.1977

„4. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Terroristen.

7.4.1977

Ein „Kommando Ulrike MEINHOF“ der RAF ermordet den Generalbundesanwalt Siegfried BUBACK und dessen Fahrer in Karlsruhe.

28.4.1977

Sprengstoffanschlag auf das Gebäude der Bundesärztekammer in Köln; der erste Anschlag der Gruppierung „Rote Zora“.

30.7.1977

Mitglieder der RAF ermorden den Vorstandsvorsitzenden der Dresdner Bank Jürgen PONTO in seiner

Wohnung in Oberursel, als er sich seiner Entführung widersetzt.

9.8. bis 2.9.1977

„5. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Terroristen.

25.8.1977

Versuchter Anschlag der RAF mit einem selbstgebauten Raketenwerfer auf das Gebäude der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe.

5.9.1977

Ein „Kommando Siegfried HAUSNER“ der RAF entführt in Köln den Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände Hanns-Martin SCHLEYER; dabei werden der Fahrer und vier Sicherheitsbeamte SCHLEYERs ermordet. Für die Freilassung SCHLEYERs verlangen die Entführer von der Bundesregierung u.a. die Haftentlassung von Andreas BAADER, Gudrun ENSSLIN, Jan Carl RASPE und sieben weiteren inhaftierten RAF-Mitgliedern.

13.10.1977

Ein „Kommando Martyr HALIMEH“ der palästinensischen Terrorgruppe „Volksfront für die Befreiung Palästinas - Spezialkommando“ (PFLP-SC) entführt ein Flugzeug der Lufthansa nach Mogadischu/Somalia und nimmt die Passagiere als Geiseln, um den Forderungen der RAF nach Freilassung ihrer Gesinnungsgenossen Nachdruck zu verleihen.

18.10.1977

Angesichts der erfolgreichen Befreiungsaktion der Geiseln begehen die inhaftierten RAF-Mitglieder Andreas BAADER, Jan Carl RASPE und Gudrun ENSSLIN Selbstmord in der JVA Stuttgart-Stammheim.

19.10.1977

Die Leiche Hanns-Martin SCHLEYERs wird in Mülhausen/Frankreich im Kofferraum eines Pkw gefunden.

9.11.1977

Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“ entführen den österreichischen Industriellen PALMERS, den sie gegen Zahlung eines Lösegeldes von ca. 4,5 Millionen DM wieder freilassen.

11/1977 bis 11/1982

Zahlreiche Festnahmen, die Enttarnung von konspirativen Wohnungen und die Entdeckung einer Vielzahl von Erddepots führen zu einer erheblichen personellen und logistischen Schwächung der RAF.

10.3. bis 20.4.1978

„6. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Terroristen.

27.5.1978

Das inhaftierte mutmaßliche Mitglied der „Bewegung 2. Juni“ Till MEYER wird von Gruppenmitgliedern aus der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit befreit.

20.3.1979

„7. Kollektiver Hungerstreik“ inhaftierter RAF-Mitglieder.

25.6.1979

Ein „Kommando Andreas BAADER“ der RAF versucht in Mons/Belgien, mit einem ferngezündeten Sprengsatz den NATO-Oberbefehlshaber, General Alexander HAIG, zu töten.

2.6.1980

Die „Bewegung 2. Juni“ erklärt ihre Auflösung. Einige Mitglieder schließen sich der RAF an, die Restbeute aus der PALMERS-Entführung (ca. 4,5 Millionen DM) fließt ebenfalls der RAF zu.

2.2. bis 18.4.1981

„8. Kollektiver Hungerstreik“ der Inhaftierten aus RAF und „Widerstand“, in dessen Verlauf das RAF-Mitglied Sigurd DEBUS am 16. April 1981 stirbt. Als Reaktion kommt es im In- und Ausland wiederum zu zahlreichen Anschlägen.

11.5.1981

Schusswaffenattentat auf den hessischen Wirtschaftsminister Herbert KARRY in Frankfurt, der seinen Verletzungen erliegt. Eine „Revolutionäre Zelle“ bekennt sich zu dem Anschlag, betont jedoch, ohne Tötungsabsicht gehandelt zu haben.

31.8.1981

Sprengstoffanschlag (Autobombe) auf das Hauptquartier der US-Luftwaffe Europa in Ramstein durch ein „Kommando Sigurd DEBUS“ der RAF.

15.9.1981

Anschlag auf den Oberkommandierenden der US-Landstreitkräfte Europa, General Frederik KROESEN, in Heidelberg mit einer Panzerabwehrrakete (RPG 7) durch ein „Kommando Gudrun ENSSLIN“ der RAF; General KROESEN bleibt unverletzt.

5/1982

Verbreitung der neuen RAF-Schrift „Guerilla, Widerstand und Antimperialistische Front“. In ihr wird die Bildung einer gemeinsamen „antimperialistischen Front“ aller revolutionären Gruppen in Westeuropa gefordert.

6/1984 bis 7/1984

Festnahme von sieben Mitgliedern des RAF-Kommandobereichs in Deizisau und Frankfurt/Main.

4.12.1984 bis 2/1985

„9. Kollektiver Hungerstreik“ der „Inhaftierten aus RAF und Widerstand“. Zugleich beginnt der „Kommandobereich“ der RAF mit den „Militanten“, der neugebildeten zweiten kämpfenden Ebene der RAF, eine Offensive. Im Verlauf des Hungerstreiks kommt es zu fast 40 Brand- und Sprengstoffanschlägen.

18.12.1984

Versuchter Sprengstoffanschlag (Autobombe) auf die NATO-Truppschule in Oberammergau durch ein „Kommando Jan RASPE“ der RAF.

15.1.1985

Der „Kommandobereich“ der RAF und der internationale Flügel der französischen Terrorgruppe „Action Directe“ (AD) gehen ein Bündnis ein. In einem Kommuniqué „Für die Einheit der Revolutionäre in Westeuropa“ kündigen sie zudem eine gemeinsame Offensive gegen die zentralen imperialistischen Projekte in Westeuropa an. Diese Allianz soll der Kern der „antimperialistischen Front“ in Westeuropa werden.

25.1.1985

Mitglieder der „Action Directe“ ermorden vermutlich in Abstimmung mit dem RAF-Kommandobereich in Paris den französischen General AUDRAN.

1.2.1985

Ein „Kommando Patsy O'HARA“ der RAF ermordet den Vorstandsvorsitzenden der Münchener „Motoren- und Turbinen Union“ (MTU) Dr. Ernst ZIMMERMANN in seinem Haus in Gauting bei München.

8.8.1985

Gemeinsamer Sprengstoffanschlag (Autobombe) von RAF und „Action Directe“ (AD) auf die US-Air-Base in Frankfurt durch ein „Kommando George JACKSON“. Um mit seinem Dienstaussweis unauffällig auf das Gelände der Air-Base zu gelangen, ermordeten die Täter wenige Stunden zuvor den US-Soldaten Edward PIMENTAL.

15.4.1986

Mitglieder der AD verüben in Paris im Rahmen der gemeinsamen Offensive mit der RAF einen Mordanschlag auf den Vizepräsidenten des französischen Arbeitgeberverbandes und Präsidenten der Wirtschaftskommission Guy BRANA, der jedoch fehlschlägt.

9.7.1986

Ein „Kommando Mara CAGOL“ der RAF ermordet mittels einer Bombe das Vorstandsmitglied für Forschung und Technik der Firma SIEMENS, Karl-

Heinz BECKURTS, in Straßlach bei München; dabei kommt auch sein Fahrer ums Leben. Der Anschlag ist zugleich der Beginn einer Serie von neun Sprengstoffanschlägen von „Militanten“ der RAF, die zeitlich und in ihrer Zielrichtung mit dem „Kommandobereich“ abgestimmt sind.

10.10.1986

Ein „Kommando Ingrid SCHUBERT“ der RAF ermordet in Bonn den Leiter der politischen Abteilung im Auswärtigen Amt Gerold von BRAUNMÜHL.

18.11.1986

Mitglieder der AD ermorden im Rahmen der gemeinsamen Offensive mit der RAF in Paris den RENAULT-Generaldirektor George BESSE.

21.2.1987

Die führenden Mitglieder des internationalistischen Flügels der AD werden von französischen Sicherheitskräften in einem Bauernhaus in der Nähe von Lyon festgenommen. Damit ist die Allianz RAF/AD vorerst beendet.

20.9.1988

Versuchter Mordanschlag auf den Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Dr. Hans TIETMEYER, durch ein „Kommando Khaled AKER“ der RAF. Gleichzeitig verkünden die RAF und die italienische Terrorgruppe „Brigate Rosse-PCC“ in einem gemeinsamen Communiqué ihre künftige Zusammenarbeit und eine neue Offensive. Im März 1989 übernehmen die „Roten Brigaden“ die politische Verantwortung für den Anschlag auf Dr. Hans TIETMEYER.

1.2. bis 15.5.1989

„10. Kollektiver Hungerstreik der Inhaftierten aus RAF und Widerstand“.

30.11.1989

Ein „Kommando Wolfgang BEER“ der RAF ermordet mit Hilfe eines Sprengsatzes den Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Dr. Alfred HERRHAUSEN, in Bad Homburg.

2.3.1990

Die RAF bricht nach eigener Darstellung einen Anschlagversuch auf den Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Ignaz KIECHLE, ab.

27.7.1990

Versuchter Mordanschlag auf den Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Hans NEUSEL, durch ein „Kommando Jose Manuel SEVILLANO“ der RAF.

13.2.1991

Ein „Kommando Vincenzo SPANO“ der RAF verübt einen Schusswaffenanschlag auf die US-Botschaft in Bonn-Bad Godesberg. In einer späteren Erklärung räumt die RAF ein, dass die Kommandobezeichnung auf einer Namensverwechslung beruht. Das Kommando habe nach dem italienischen Genossen „Ciro RIZATTO“ genannt werden sollen.

1.4.1991

Ein „Kommando Ulrich WESSEL“ der RAF ermordet den Vorstandsvorsitzenden der Treuhand AG, Dr. Detlev Karsten ROHWEDDER, in Düsseldorf.

10.4.1992

Die RAF erklärt ihr bisheriges Konzept für gescheitert und verkündet die vorläufige Aussetzung des bewaffneten Kampfes.

29.6.1992

Die RAF bekräftigt ihre Entscheidung, „dass wir jetzt diesen Prozess von Reflexion und Neubestimmung ... wollen“. Der im Schreiben vom 10.4. ausgesprochene Rachevorbehalt wird relativiert.

8/1992

Die RAF lässt der Zeitschrift „konkret“ ein umfangreiches Positionspapier zukommen. Sie erklärt erneut, mit ihrem bisherigen Konzept letztlich gescheitert zu sein und bekräftigt, am Aufbau einer „Gegenmacht von unten“ festhalten zu wollen.

27.3.1993

Ein „Kommando Katharina HAMMERSCHMIDT“ der RAF sprengt den bezugsfertigen Neubau der JVA Weiterstadt und versucht damit, „Druck in der Gefangenenfrage“ auszuüben. Es entsteht Sachschaden von weit über 100 Millionen DM.

27.6.1993

Die RAF-Mitglieder Birgit HOGEFELD und Wolfgang GRAMS werden von Einsatzkräften von Bundesgrenzschutz und der Polizei auf dem Bahnhof von Bad Kleinen/Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Beim Versuch der Festnahme tötet GRAMS einen GSG9-Beamten. Anschließend erschießt GRAMS sich selbst. Birgit HOGEFELD wird festgenommen.

6.7.1993

Die RAF beklagt in einer kurzen Erklärung Tod und Festnahme ihrer Genossen, gibt sich jedoch weiterhin kämpferisch.

2.11.1993

Mit einem siebenseitigen Papier reagiert die RAF auf zuvor von der Mehrheit der Inhaftierten öffentlich erhobenen Vorwürfe, die „Illegalen“ hätten in Geheimerhandlungen mit dem Staat versucht, „den bewaffneten Kampf für die Freiheit der politischen Gefangenen zu verdealen“. Diese Erklärung markiert den endgültigen Bruch zwischen Befürwortern und Ablehnern der „neuen RAF-Politik“ seit April 1992.

6.3.1994

Positionspapier der RAF mit umfangreicher Aufarbeitung ihres Kontaktes zum „VS-Spitzel“ Klaus STEINMETZ, zur Spaltung im bisherigen RAF-Gefüge und zum Festhalten am Konzept des Aufbaus einer „Gegenmacht von unten“.

5/1996

Mit Hanna KRABBE wird die letzte noch einsitzende Beteiligte am Überfall eines RAF-Kom-

mandos auf die Deutsche Botschaft in Stockholm (April 1975) auf Bewährung aus der Haft entlassen.

6/1996

Die Wortführer der noch inhaftierten ehemaligen RAF-Angehörigen, Helmut POHL und Brigitte MOHNHAUPT, thematisieren erneut die von ihnen seit Jahren geforderte „politische Lösung der Gefangenenfrage“. So brachte POHL in einem im Juni veröffentlichten Interview („konkret“ Nr. 6) zum Ausdruck, dass die Inhaftierten sich nicht mehr mit der Neuorientierung revolutionärer Politik oder dem Aufbau militanter Strukturen „draußen“ in Verbindung gebracht sehen wollten. In diesem Zusammenhang ist auch die in dem Interview geäußerte Auflösungsforderung POHLs an die RAF zu sehen.

5.11.1996

Verurteilung des RAF-Mitglieds Birgit HOGEFELD durch das Oberlandesgericht Frankfurt/M. zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In ihrer Prozessschlussklärung machte sie deutlich, dass sie den Kampf der RAF als gescheitert ansieht, zugleich aber auch die von ihr mitentwickelte „neue RAF-Politik“ als Grundlage zur Neubestimmung revolutionärer Politik als nicht realisierbar betrachtet. Als Konsequenz fordert sie die RAF auf, sich aufzulösen.

29.11.1996 bis 9.12.1996

Nach mehr als zweieinhalb Jahren des Schweigens meldet sich die RAF mit insgesamt drei Erklärungen wieder zu Wort. Anlass und Hauptgegenstand der Verlautbarungen sind Aussagen des als RAF-Mitglied verdächtigten Christoph SEIDLER, der sich Ende November 1996 den Behörden gestellt hatte. Offensichtlich besorgt, weitere Ermittlungen der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Rückkehr SEIDLERS, aber auch zum RAF-Anschlag auf die JVA Weiterstadt (März 1993) könnten zur Aufdeckung konspirativer Strukturen führen, richteten die im Untergrund lebenden RAF-Mit-

gliedert an die Szene die Forderung: „Keine Aussagen über bestehende illegale (oder legale) Strukturen“.

3/1998

Die RAF-Mitglieder erklären die Beendigung des „Projektes RAF“.

36.

HOBE, Konrad: Zur ideologischen Begründung des Terrorismus, Bonn 1979, S. 39.

37.

Sprengstoffanschläge am 9. Dezember 1998 in Berlin auf das Grab von Dr. Heinz Galinski, dem ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland sowie am 13. März 1999 in Saarbrücken auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht“, ferner ein Brandanschlag auf die Trauerhalle des jüdischen Friedhofs in Potsdam am 8. Januar 2001.

38.

Vgl. Verfassungsschutzbericht 2000, S. 37 ff.

39.

Vgl. SCHÄTZLE, Ortrud / KLUMP, Andreas: Sogenannte Sekten und Psychogruppen und wehrhafte Demokratie: Einige Aspekte unter Berücksichtigung der Diskussion um die Scientology-Organisation, in: Verfassungsschutz: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn, 1998 S. 284 ff.

40.

FRISCH, Peter: Spionage und Spione, in: Der Verfassungsschutz im Überblick (Sonderdruck der Reihe: Unsere Sicherheit - eine Zeitschrift des niedersächsischen Innenministeriums) Nr.8/Dezember 1985, S. 16.

41.

Ausführlich: DÖRRENBURG, Dirk: Spionageabwehr 10 Jahre nach Beendigung des Kalten Krieges, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S. 355 ff.

42.

Verfassungsschutzbericht 2001, S. 259 ff.

43.

Zum Beispiel wurden 1991 ein Angehöriger des Auswärtigen Amtes wegen Spionage für den Irak und im Mai 1992 ein Angehöriger des Bundespresseamtes wegen Spionage für den Iran festgenommen.

44.

Begründung zum Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetz v. 8.11.01, BT-Drucks. 14/7386, 44.

45.

GANSSER, Walter: Abwehrbereit - Demokratie und Verfassungsschutz, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), München 1985, S. 101.

46.

BORGS-MACIEJEWSKI, Hermann / EBERT, Frank: Das Recht der Geheimdienste - Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, Köln 1986, S. 210.

47.

Vgl. BT-Drucks. 14/1312 v. 21.02.2002

48.

Die Vorschrift gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen (§ 9 Abs. 2, S. 2 BVerfSchG).

49.

MATHES, Werner / OPPERSKALSKI, Michael: Es reicht der äußere Anschein, in: Der Stern Nr. 52 v. 18.12.1987, S. 164: „Nadis, bestückt mit personenbezogenen Daten von schätzungsweise acht Millionen Bundesbürgern, wird gemeinsam vom Verfassungsschutz,

vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und von der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes genutzt“.

50.

Das Stahlnetz stülpt sich über uns, in: Der Spiegel Nr. 20 v. 14.5.1979, S. 36 ff.

51.

Anfang 2001 waren von Bund und Ländern gemeinsam im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) 972.915 (Anfang 2000: 908.328) personenbezogene Eintragungen enthalten, davon 487.754 Personen (50,1%) aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen (Anfang 2000: 52,6%) (Verfassungsschutzbericht 2000, S. 11).

52.

Vgl. RUPPRECHT, Reinhard: Probleme und Perspektiven einer Zusammenarbeit der Inlandsnachrichtendienste in einem zusammenwachsenden Europa in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S.119 ff.

Vgl. FRITSCHE, Klaus-Dieter: a.a.O., S. 102 ff.

53.

GANSSER, Walter: a.a.O., S. 119 ff.

54.

Vgl. LANGE, Hans-Gert: 50 Jahre Bundesamt für Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S.15 ff.

55.

ROEWER, Helmut: Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 151.

56.

ROEWER, Helmut: a.a.O., S. 143.

57.

SCHOEN, Gerd-Dieter: Eckwerte des künftigen

Bundesverfassungsschutzrechtes, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln 1990, S. 140.

ROEWER, Helmut: Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 140.

58.

GANSSER, Walter: a.a.O., S. 119 ff.

ROEWER, Helmut: Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 154 ff.

59.

RIEGEL, Reinhard: Grenzen internationaler Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.), 103. Jg., Nr. 3/1. Februar 1988, S. 121 ff.

60.

Vgl. ROSE-STAHN, Monika / HÜBSCH, Alexander: Die Schule für Verfassungsschutz (SfV) - Eine gemeinsame Bildungseinrichtung von Bund und Ländern, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S.157 ff.

61.

Vgl. PENNER, Willfried: Lassen sich Nachrichtendienste durch das Parlament kontrollieren?, in: Bundesamt für Verfassungsschutz - 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, Köln 2000, S.101 ff.

62.

Geregelt gem. § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung (BHO) vom 19.8.1969 (BGBl I S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17.6.1999 (BGBl. I S. 1334).

63.

ROEWER, Helmut: a.a.O., S. 171.

1 Grundgesetz Art. 1 - 21, 35, 73, 87 (Auszüge)

Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person)

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und

wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 (Recht der freien Meinungsäußerung)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3)...

Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 (Freizügigkeit)

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit dadurch besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und zur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen

der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 (Sozialisierung)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16 (Ausbürgerung, Auslieferung)

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16 a (Asylrecht, sichere Drittstaaten, sicherer Herkunftsstaat)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch

Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemein politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18 (Verwirkung von Grundrechten)

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19 (Einschränkung von Grundrechten)

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 (Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie

wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 21 (Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 35 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) ...

(3) ...

Artikel 73 (Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung)

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

...

10. ... die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
a) in der Kriminalpolizei

b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und

c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Artikel 87 (Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung)

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikel 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

2 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)

(zuletzt geändert durch Art. 9 des Zollfahndungsneuregelungsgesetzes vom 16.08.2002 (BGBl. I S. 3202))

**Erster Abschnitt
Zusammenarbeit, Aufgaben der
Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1
Zusammenarbeitspflicht**

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2
Verfassungsschutzbehörden**

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

**§ 3
Aufgaben der
Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1

und 2 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzel-

personen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 5 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Ver-

sungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, dass

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6 Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch an-

dere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muss feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7 Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Zweiter Abschnitt Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 8 Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen In-

formationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Ein Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3

Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(9) Auskünfte nach den Absätzen 5 bis 8 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag ent-

scheidet das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Es unterrichtet monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 5 bis 8 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 5 bis 8 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Das nach Absatz 9 Satz 3 zuständige Bundesministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung der Absätze 5 bis 9; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8 zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(11) Die Befugnisse nach den Absätzen 5 bis 8 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Antragsverfahren, die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der er-

hobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie im Absatz 9 und ferner eine Absatz 10 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 10 Satz 1 Halbsatz 2 für dessen Berichte nach Absatz 10 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

(12) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 6, 8, 9 und 11 eingeschränkt.

(13) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 9
Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist. Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Be-

troffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich ge-prochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Technische Mittel im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen überdies zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 8 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet. Außer zu dem Zweck nach Satz 8 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die hierbei erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben

nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann, und
2. das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kennnummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 10
Speicherung, Veränderung und
Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) aufgehoben

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11
Speicherung, Veränderung und Nutzung
personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

§ 12
Berichtigung, Löschung und Sperrung
personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 13
Berichtigung und Sperrung
personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene

Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 14 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Wei-

terführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 15 Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltliche Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 16

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Beamteten anzugeben.

Dritter Abschnitt Übermittlungsvorschriften

§ 17

Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über ihren Erlass und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

§ 18

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörde des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf

gerichtete Vorbereitungsbehandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des Landes ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 19 Abs. 3 unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften, und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informa-

tionen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 Abs. 1 und 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19**Übermittlung personenbezogener
Daten durch das Bundesamt für
Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundord-

nung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Übermittlungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Satz 1. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zweck von Datenerhebungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.

§ 20**Übermittlung von Informationen durch das
Bundesamt für Verfassungsschutz an
Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden
in Angelegenheiten des Staats- und
Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1

sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 21
Übermittlung von Informationen
durch die Verfassungsschutzbehörden
der Länder an Strafverfolgungs- und
Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten
des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder

übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

§ 22
Übermittlung von Informationen
durch die Staatsanwaltschaften
und Polizeien an den
Militärischen Abschirmdienst

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23
Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 24
Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 25
Pflichten des Empfängers

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 26
Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, dass dies für eine Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 27
Geltung des
Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

3 **Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz-PKGrG)**

Vom 11. April 1978 (BGBl I S. 453) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. IS. 1260)

§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

(2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentari-

sche Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

§ 2a

Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen.

§ 2b

(1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes), (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 2c

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit

der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2d

Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

§ 2e

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.

(2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

§ 5

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anlässlich

der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bleibt unberührt.

4 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10G)

vom 13. August 1968
(BGBl. I S. 949)

(zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, Terrorismusbekämpfungsgesetz, vom 9. Januar 2002)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von

Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2
Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfachern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Straf-

barkeit eines Verstoßes nach § 18 zu befehlen; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI. S. 674) getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

Abschnitt 2 Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3 Voraussetzungen

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),

2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741)),

6. Straftaten nach

a) den §§ 129a und 130 des Strafgesetzbuches sowie

b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsa-

chen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

§ 4

Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sie unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 4 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich

ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(4) Die Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 genannten Straftaten plant oder begeht,
 - b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten

nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.

Abschnitt 3 Strategische Beschränkungen

§ 5 Voraussetzungen

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,

5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder

6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu pro-

tokollieren. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 verwendet werden.

§ 7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.

(2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.

(3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
 - a) Straftaten nach den §§ 129a, 146, 151 bis 152a oder 261 des Strafgesetzbuches,
 - b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 - c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes
plant oder begeht oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
 - a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 dieses Gesetzes oder in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder

b) Straftaten nach den §§ 130, 181, 249 bis 251, 255, 315b Abs. 3 oder 316a des Strafgesetzbuches

plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.

(5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8
Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Wei-

se berührt sind. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermit-

telt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Verfahren

§ 9 Antrag

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 10 Anordnung

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung

berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 vom Hundert betragen.

(5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11 Durchführung

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung

der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.

(3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

§ 12 Mitteilungen an Betroffene

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig feststellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

§ 13 Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

Abschnitt 5 Kontrolle

§ 14 Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumsgesetzes zu beachten.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 durch den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

§ 15
G 10-Kommission

(1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

(2) Die Beratungen der G 10-Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Die G 10-Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nach-

richtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. Ist eine Entscheidung der Kommission innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, kann die Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden; die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.

(7) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.

§ 16**Parlamentarische Kontrolle in den Ländern**

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Abschnitt 6**Straf- und Bußgeldvorschriften****§ 17****Mitteilungsverbote**

(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18**Straftaten**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

(3) **Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

Abschnitt 7
Schlussvorschriften**§ 20****Entschädigung**

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemisst.

§ 21**Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

IMPRESSUM



Herausgeber:
Bundesamt für Verfassungsschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Merianstraße 100
50765 Köln

Titelgestaltung: Lüders, BBDO
Innengestaltung: Marr.Design

Druck:
VWA, Düsseldorf

Papier: glänzend Bilderdruck
chlorfrei gebleicht

Stand: Dezember 2002

WIR INFORMIEREN SIE

Bundesamt für Verfassungsschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Merianstraße 100
50765 Köln

Tel. 02 21 - 7 92 - 38 38
Fax 02 21 - 7 92 - 12 47
<http://www.verfassungsschutz.de>

Bundesamt für
Verfassungsschutz

